



Bericht über die Solvabilität  
und Finanzlage  
Generali Versicherung AG  
2020



# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>Erklärung des Vorstandes</b>	<b>7</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>8</b>
Wichtige Kennzahlen	8
Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
Governance-System	10
Risikomanagement-System	11
Governance-Funktionen	12
Risikoprofil	12
Bewertung für Solvabilitätszwecke	14
Kapitalmanagement	14
<b>A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b>	<b>17</b>
A.1. Geschäftstätigkeit	17
A.1.1. Strategie	17
A.1.2. Das Unternehmen	21
A.1.3. Wesentliche Änderungen zum Vorjahr	24
A.2. Versicherungstechnische Leistung	25
A.2.1. Prämien	25
A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle	27
A.2.3. Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen	29
A.2.4. Angefallene Aufwendungen	30
A.2.5. Sonstige Aufwendungen	31
A.2.6. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten	32
A.3. Anlageergebnis	36
A.3.1. Kapitalanlagen	36
A.3.2. Finanzielles Ergebnis	37
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	38
A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis	38
A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	39
A.4.3. Leasingvereinbarungen	39
A.4.4. Sonstiges	39
A.5. Sonstige Angaben	39
<b>B. Governance-System</b>	<b>41</b>
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	41
B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens	41
B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)	47
B.1.3. Vergütungspolitik	47
B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates	51
B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung	52
B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen	54
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	55
B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	55
B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	55

B.3. Risikomanagement-System	57
B.3.1. Beschreibung des Risikomanagement-Systems	57
B.3.2. Umsetzung des Risikomanagement-Systems	57
B.3.3. Risikomanagement-Funktion	60
B.3.4. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	60
B.4. Das interne Kontrollsyste	63
B.4.1. Grundlagen des Internen Kontrollsyste	63
B.4.2. Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion	64
B.5. Informationen zur Umsetzung der Internen Revisions-Funktion	65
B.5.1. Umsetzung und Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen	65
B.5.2. Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen	66
B.5.3. Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen	66
B.6. Versicherungsmathematische Funktion	67
B.6.1. Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen	67
B.7. Auslagerung	68
B.7.1. Allgemeine Informationen	68
B.7.2. Information zu Internen Regelwerken	68
B.7.3. Angaben zu kritischen Auslagerungen	69
B.7.4. Änderungen gegenüber dem Vorjahr	70
B.8. Sonstige Angaben	71
B.8.1. Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfanges und der Komplexität der Geschäftstätigkeit	71
B.8.2. Weitere wesentliche Informationen betreffend das Governance-System	71
<b>C. Risikoprofil</b>	<b>73</b>
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	75
C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung	76
C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung	78
C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung	80
C.2. Marktrisiko	82
C.2.1. Zinsrisiko	83
C.2.2. Aktienrisiko	84
C.2.3. Immobilienrisiko	84
C.2.4. Währungsrisiko	85
C.2.5. Konzentrationsrisiko	85
C.3. Kreditrisiko	87
C.3.1. Risikoexponierung und Risikobewertung	87
C.3.2. Risikomanagement und Risikominderung	90
C.3.3. Risikosensitivitäten	90
C.4. Liquiditätsrisiko	90
C.4.1. Risikoexponierung und Risikobewertung	90
C.4.2. Risikomanagement und Risikominderung	91
C.4.3. Risikosensitivitäten	92
C.5. Operationelles Risiko	92
C.5.1. Risikoexponierung und Risikobewertung	92
C.5.2. Risikomanagement und Risikominderung	94
C.5.3. Risikosensitivitäten	95
C.6. Andere wesentliche Risiken	95
C.6.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	95
C.7. Sonstige Angaben	96
C.7.1. Bekanntmachung gemäß § 186 Bösegesetz 2018: Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern	96
C.7.2. Nachhaltigkeit und Responsible Investment	98

---

<b>D. Bewertung für Solvabilitätszwecke</b>	<b>99</b>
D.1. Vermögenswerte	99
D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	100
D.1.2. Solvabilität II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	102
D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	102
D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	
D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz	102
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	117
D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	117
D.2.2. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum	119
D.2.3. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist	120
D.2.4. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss	123
D.2.5. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG	124
D.2.6. Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG	124
D.2.7. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG	124
D.2.8. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG	124
D.2.9. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	125
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	126
D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	127
D.3.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	127
D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	127
D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz	127
D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	128
D.4. Alternative Bewertungsmethoden	137
D.5. Sonstige Angaben	140
<b>E. Kapitalmanagement</b>	<b>141</b>
E.1. Eigenmittel	141
E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen	141
E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel	143
E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	147
E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	148
E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II	148
E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II	149
E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel	149
E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind	149

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	150
E.2.1. SCR und MCR	150
E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikokategorien	150
E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen beim Solvenzkapitalerfordernis	153
E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	153
E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung	153
E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)	153
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	155
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Internen Modellen	155
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	158
E.6. Sonstige Angaben	158
<b>Annex</b>	<b>159</b>
Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage	159
Abkürzungsverzeichnis	179
Glossar	180

---

Hinweis: Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. In sämtlichen Texten sind immer Frauen und Männer, ohne jegliche Diskriminierung, gleichwertig gemeint.

# Einleitung

Die Erstellung des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) erfolgt im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Durchführungsverordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit via Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest einmal jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzsituation offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand genehmigt und vom Aufsichtsrat des Unternehmens geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Annex XX der DV EU/2015/35 vorgegeben wird.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Zusammenfassung
- Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
- Governance-System
- Risikoprofil
- Bewertung für Solvabilitätszwecke
- Kapitalmanagement

# Erklärung des Vorstandes

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Durchführungsverordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstellt wurde und dass der Bericht ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Wien, am 7. April 2021

Generali Versicherung AG

**Der Vorstand**

Mag. Gregor Pilgram e.h.  
Mag. Klaus Wallner e.h.  
Walter Kupec e.h.  
Arno Schuchter e.h.  
Axel Sima e.h.  
Dr. Martin Sturzlbaum e.h.

# Zusammenfassung

## WICHTIGE KENNZAHLEN

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Gebuchte Prämien brutto	2.521.901	2.460.377	2,5%
Gebuchte Prämien netto	2.417.794	2.373.869	1,9%
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechnungsfähigen Eigenmittel	2.850.794	3.627.422	-21,4%
SCR	1.001.117	1.121.836	-10,8%
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu SCR</b>	<b>284,8 %</b>	<b>323,4 %</b>	<b>-11,9 %</b>

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Generali Versicherung AG gehört in Österreich zu den Marktführern in wichtigen Sparten des Privatkunden- und KMU-Geschäfts. Außerhalb von Österreich werden keine wesentlichen Geschäftsbereiche betrieben.

Die Generali Versicherung AG stellt die Kunden und deren Bedürfnisse in den Mittelpunkt. Kundenansprache, Produktgestaltung, Betreuungs- und Vertriebsprozesse sind auf die Bedürfnisse der Kunden und Partner ausgerichtet. Mit einem der dichtesten Vertriebsnetze der österreichischen Versicherungsbranche beweist die Generali Versicherung AG Kundennähe. Die engagierten Mitarbeiter bieten den Kunden einen hohen Mehrwert.

Die Generali Versicherung AG hält gemäß ihrer Strategie „Generali 2021“ unverändert an der Ausrichtung auf profitables Wachstum, der Mensch im Mittelpunkt sowie eine neue Einfachheit fest.

Mit größter Konsequenz treibt die Generali Versicherung AG Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung in allen Unternehmensbereichen erfolgreich voran. Neue Rahmenbedingungen und Herausforderungen werden als Chance wahrgenommen, um die Zukunft aktiv mitzugestalten.

Das von Covid-19 geprägte Jahr 2020 hat die hohe und vor allem rasche Anpassungsfähigkeit des Unternehmens und seiner Mitarbeiter verdeutlicht.

Durch die Pandemie und deren Auswirkungen wurde der Weg der Generali Versicherung AG, verstärkt in Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung zu investieren, bestätigt.

Die Generali Versicherung AG intensivierte den Einsatz digitaler verkaufsunterstützender Systeme. Um einen noch effizienteren digitalen Kundenservice anbieten zu können, wurde die „Meine Generali“ App entwickelt und Kunden bereitgestellt. Die Vernetzung von digitalem Service mit persönlicher und hoch qualifizierter Beratung zum Wohle von Partnern und Kunden, ist das Ziel.

Für die Mitarbeiter hat die Generali Versicherung AG sehr rasch alles darangesetzt, das Risiko einer Ansteckung durch Corona zu minimieren. Eine interne Corona-Taskforce evaluierte laufend die Situation und passte die internen Maßnahmen daran an.

Mit einem großen Maß an Flexibilität, Leistungsstärke und Innovationsgeist wird die Generali in Österreich auch in den kommenden Jahren ihren Erfolgskurs fortsetzen.

Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest (Generali Group), an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen.

In Österreich, Zentral- und Osteuropa und Russland ist die Generali Group über das Österreich, CEE & Russland Regional Office (Prag, Tschechien) in dreizehn Ländern aktiv und einer der drei größten Versicherer in der Region.

Die Generali Versicherung AG setzte ihren erfolgreichen Weg durch konsequente Verfolgung der strategischen Ziele fort. Die gebuchten Prämien brutto verzeichneten einen Anstieg um 2,5 % auf 2.521.901 Tsd. EUR (2019: 2.460.377 Tsd. EUR). Die gebuchten Prämien netto stiegen um 1,9 % auf 2.417.794 Tsd. EUR (2019: 2.373.869 Tsd. EUR).

Folgende Tabelle zeigt das versicherungstechnische Ergebnis gemäß UGB/VAG aufgegliedert nach Solvabilität-II-Geschäftsbereichen.

Angaben in Tsd. EUR	Versicherungs-technisches Ergebnis gemäß UGB	2020		2019	
		Anteil	Versicherungs-technisches Ergebnis gemäß UGB	Anteil	Veränderung
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankheitskostenversicherung	1.523	1,0 %	233	0,2 %	1.290
Einkommensersatzversicherung	-2.895	-1,8 %	9.345	7,1 %	-12.240
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	49.648	31,7 %	44.791	34,2 %	4.857
Sonstige Kraftfahrtversicherung	46.744	29,8 %	27.381	20,9 %	19.363
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	3.552	2,3 %	3.297	2,5 %	255
Feuer- und andere Sachversicherungen	10.689	6,8 %	14.825	11,3 %	-4.136
Allgemeine Haftpflichtversicherung	26.751	17,1 %	7.547	5,8 %	19.204
Rechtsschutzversicherung	19.974	12,8 %	23.969	18,3 %	-3.995
Verschiedene finanzielle Verluste	657	0,0 %	-591	-0,5 %	1.248
<b>Gesamt</b>	<b>156.643</b>	<b>100,0 %</b>	<b>130.796</b>	<b>100,0 %</b>	<b>25.847</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	12.290	43,0 %	19.938	40,6 %	-7.648
Versicherung mit Überschussbeteiligung	17.879	62,6 %	27.481	56,0 %	-9.602
Index- und fondsgebundene Versicherung	-1.588	-5,6 %	1.686	3,4 %	-3.274
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Gesamt</b>	<b>28.580</b>	<b>100,0 %</b>	<b>49.104</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-20.524</b>

In der Schaden- und Unfallversicherung erfolgte eine Steigerung der gebuchten Prämien direkt brutto um 2,6 % auf 1.526.166 Tsd. EUR (2019: 1.486.863 Tsd. EUR).

Trotz negativer Einflüsse durch die Covid-19-Pandemie und zahlreiche regionale Naturkatastrophen präsentiert sich das technische Ergebnis der Generali Versicherung AG im abgelaufenen Geschäftsjahr im Segment Schaden/Unfall sehr erfreulich.

Mit einem Fokus auf nachhaltiges, profitables Wachstum und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in den Prozessen erzielte die Generali Versicherung AG erneut ein sehr gutes technisches Ergebnis. Diese positiven Entwicklungen spiegeln sich auch in einer sehr guten Combined Ratio netto (Schaden- und Unfallversicherung) in Höhe von 90,8 % (2019: 91,1 %) wider.

Die Schwankungsrückstellung betrug zum 31. Dezember 2020 267.701 Tsd. EUR (2019: 329.993 Tsd. EUR). Die hohe Auflösung der Schwankungsrückstellung resultiert größtenteils aus der im Geschäftsjahr 2016 in Anspruch genommenen Übergangsbestimmung gemäß § 17 SWRV 2016, wonach eine Verteilung der notwendigen Auflösung bestimmter Teile der Schwankungsrückstellung linear über fünf Jahre erfolgt. Darüber hinaus wurden weitere Teile der Schwankungsrückstellung gemäß § 14 (1) SWRV 2016 linear über fünf Jahre aufgelöst.

Die Generali Versicherung AG verzeichnete 2020 in der Lebensversicherung insgesamt eine Steigerung der gebuchten Prämien direkt brutto um 4,8 % auf 630.677 Tsd. EUR (2019: 601.845 Tsd. EUR). Dieser Anstieg resultierte vorwiegend aus Zuwächsen im Ermälerlag von 46,9 %, während die Verträge mit laufender Prämienzahlung mit einer Steigerung von 1,4 % zum Gesamtergebnis beitrugen. Innerhalb der Lebensversicherung erreichte die betriebliche Vorsorge auf Basis der gebuchten Prämie einen

Anteil von 16,7 %, was einer Steigerung von 16,4 % zum Vorjahr entspricht. Diese Steigerung resultiert aus dem Bereich der Risikovorsorge, in dem eine Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitsvorsorge eingeführt wurde.

Die Lebensversicherung wurde 2020 von den erschwerten Rahmenbedingungen aufgrund der Covid-19-Pandemie geprägt. Gerade in der Lebensversicherung wünschen die Kunden ein hohes Maß an persönlicher Beratung. Diese Beratung vor Ort wurde aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zumindest zeitweise eingestellt bzw. stark eingeschränkt. Der Rückgang des Neugeschäfts im Frühjahr konnte jedoch in der zweiten Jahreshälfte mehr als wettgemacht werden. Ermöglicht wurde dies unter anderem durch eine rasche und konsequente Nutzung und Weiterentwicklung bestehender digitaler Tools.

Das herausragende Prämienwachstum in der Krankenversicherung der Vorjahre konnte mit einem Anstieg von 4,5 % auf 331.365 Tsd. EUR (2019: 317.238 Tsd. EUR) erneut bestätigt werden. In der Krankenversicherung stieg die Anzahl der Verträge im Portfolio per Jahresende gegenüber dem Vorjahr um 2,7 %. Das entspricht dem vor der Corona-Krise festgelegten Planwert.

Bedingt durch die Covid-19-Krise werden für die in der Krankenversicherung aufgeschobenen Behandlungen und Spitalsaufenthalte im kommenden Jahr entsprechende Nachholeffekte erwartet.

Das finanzielle Ergebnis belief sich 2020 auf 289.492 Tsd. EUR (2019: 402.656 Tsd. EUR). Dieser Rückgang resultierte im Wesentlichen aus geringeren laufenden Erträgen, geringeren Erträgen aus Zuschreibungen sowie höheren Abschreibungen für Kapitalanlagen.

Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden im Kapitel „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

## GOVERNANCE-SYSTEM

Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System (siehe Kapitel B.) etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Generali Versicherung AG verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer transparenten Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein Internes Kontrollsysteem sowie vier Governance-Funktionen.

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016. Die Leitlinie legt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung fest, welche aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- den **Governance-Funktionen** (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem **internen System von Regelwerken** (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen)
- dem **Internen Kontrollsysteem (IKS)**: Das Interne Kontrollsysteem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.
- den **Berichts- und Informationssystemen**
- **Notfallplänen**

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

## Risikomanagement-System

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System.

Das Risikomanagement-System der Generali Versicherung AG ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset-Liability-Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationeller Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Der Genehmigungsprozess um die Erweiterung des genehmigten partiellen internen Modells um das Risikomodul „operationelles Risiko“ und um den Geschäftsbereich bzw. die Bilanzabteilung „Kranken“ konnte im Berichtsjahr erfolgreich – mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – abgeschlossen werden. Somit wird die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG ab dem 31. Dezember 2020 mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvenzquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) wird überprüft, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse des internen Modells werden im Rahmen des Validierungsprozesses auf Angemessenheit geprüft. Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt.

## Governance-Funktionen

Die eingerichtete **Risikomanagement-Funktion** ist so strukturiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Die **Compliance-Funktion** beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Mögliche Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens werden identifiziert, beurteilt und das damit verbundene Compliance-Risiko bewertet.

Die **Interne Revision** ist eine unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsystens und aller anderen Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsystens, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern.

Mit 1. Jänner 2021 erfolgte eine organisatorische Trennung der Abteilungen „Versicherungsmathematische Funktion“ (innerhalb des CEO-Ressorts angesiedelt) und „Actuarial Calculations“ (im CFO-Ressort angesiedelt). Die **Versicherungsmathematische Funktion** ist für die Umsetzung der Gruppenrichtlinie „Actuarial Function Group Policy“ in der lokalen Organisation verantwortlich. Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die (mindestens quartalsweise) Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz, welche in der Abteilung Actuarial Calculations durchgeführt wird. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion von der Kalkulation sichergestellt.

Das Ergebnis des jährlichen Compliance-Checks zum Governance-System wurde dem Gesamtvorstand im Rahmen des Risiko- und Kontrollkomitees am 3. März 2021 vorgelegt. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

## RISIKOPROFIL

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden.

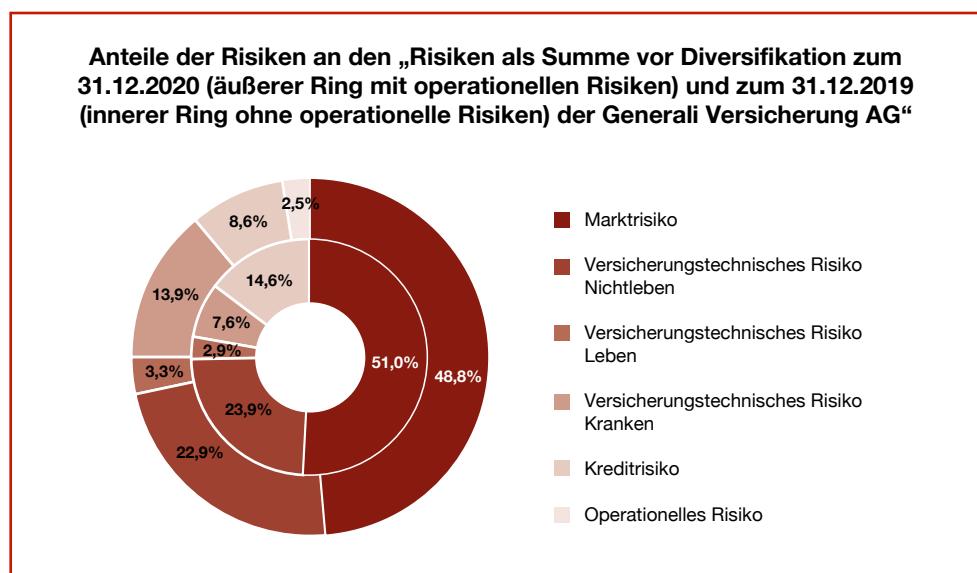
Für die quantifizierbaren Säule-I-Risiken (Pillar 1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit dem genehmigten internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. Das SCR (Solvency Capital Requirement) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht dem einjährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird (0,5 % = 1/200).

Mit dem internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Generali Group zugeschnittenes Berechnungsverfahren eignet sich das interne Modell besser als das Standardmodell, um das individuelle Risikoprofil eines verbundenen Unternehmens, und damit der Generali Versicherung AG, zu beschreiben. Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Traditionell ist das Risikoprofil stark von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen geprägt, wodurch die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle einnehmen.

Darüber hinaus ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ein wesentliches Risiko. Für die aus risikopolitischer Sicht notwendige Absicherung, vor allem gegen Großschäden (z.B. Feuer) und Naturkatastrophen, erfolgt die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge, die diese genannten Risiken abdecken, hauptsächlich über gruppeninterne Rückversicherungslösungen.

Die folgende Darstellung zeigt die jeweiligen Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation der Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2020 (inkl. operationelle Risiken) sowie zum 31. Dezember 2019 (ohne operationelle Risiken)“. Der innere Kreis (= Geschäftsjahr 2019) ist unverändert zur Darstellung im SFCR des Vorjahrs belassen, da das Operationelle Risiko zum 31. Dezember 2019 mit der Standardformel berechnet wurde, was eine Darstellung „vor Diversifikation“ nicht ermöglicht:



Das Risikoprofil, bezogen auf die Risiken des Anteils der Generali Versicherung AG (siehe obige Darstellung), bleibt gegenüber Jahresende 2019 recht stabil. Der Anstieg des Anteils des versicherungstechnischen Risikos Kranken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ ist auf die Einführung des internen Modells für die Bilanzabteilung Kranken zum 31. Dezember 2020 zurückzuführen.

Die Covid-19-Krise hat das Jahr 2020 geprägt. Unternehmen wurden branchenübergreifend mit den Folgen der Pandemie konfrontiert. Für das Jahr 2021 und die Folgejahre sind die Auswirkungen von Covid-19 schwer absehbar. Trotz der schwierigen Situation ist es der Generali Versicherung AG durch die Aktivierung des Business Continuity Managements gelungen, folgende Maßnahmen erfolgreich umzusetzen:

- Definition einer Covid-19-Taskforce bestehend aus Vertretern der Bereiche Facility Management, Arbeitsmedizin, Human Resources und Generalsekretariat sowie weiterer Krisenteams
- Definition von Hygienemaßnahmen und Implementierung im Unternehmen
- Laufende Information aller Mitarbeiter zentral durch den Unternehmenskrisenstab
- Abgeschlossene Remote Working Vereinbarung – Schaffung der Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice für die Mitarbeiter im Zuge des „New Way of Working“
- Abschluss von Digitalisierungsprojekten und Ausbau von IT-Infrastruktur
- Wesentliche Projekte werden laufend im Rahmen des Projektmanagements neu bewertet; Änderungen oder Verschiebungen werden in den definierten Steuerungsgremien abgestimmt

Die Covid-19-Krise hatte im Geschäftsjahr keine Auswirkungen, die die Solvabilität des Unternehmens gefährdet haben. Die Solvenzquote liegt weiterhin deutlich über allen Limits des Limitsystems.

## BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Eine zentrale Komponente der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie (RRL 2009/138/EG) ist die Vereinheitlichung der Risikomessung im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung unternehmenseigener Risiken. Kapitel „D. Bewertung für Solvabilitätszwecke“ beschreibt die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung im gesetzlichen Abschluss und den Bewertungen nach Solvabilität II. Zudem werden die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erläutert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

## KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Unternehmens.

Das Kapitalmanagement der Generali Versicherung AG umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adäquaten Kapitalausstattung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

Ziele des Kapitalmanagements:

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR): Als Zielsolvabilitätsquote hat die Generali Versicherung AG ein Soft Limit von 140 % festgelegt.
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)
- Maßnahmen zur Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adäquaten Kapitalausstattung

Das (Rück-)Versicherungsunternehmen muss zum Bewertungsstichtag nachweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um das regulatorische SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote (Economic Solvency Ratio, ESR) ausgedrückt und dient somit als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Der Genehmigungsprozess um die Erweiterung des genehmigten partiellen internen Modells um das Risikomodul „operatives Risiko“ und um den Geschäftsbereich bzw. die Bilanzabteilung „Kranken“ konnte im Berichtsjahr erfolgreich – mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – abgeschlossen werden. Somit wird die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG ab dem 31. Dezember 2020 mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt.

Kapitel E.4. beschreibt die wesentlichen Unterschiede zwischen der Standardformel und dem verwendeten internen Modell.

Per 31. Dezember 2020 weist die Generali Versicherung AG folgende Werte für die Solvenzkapitalanforderung, Mindestkapitalanforderung und anrechnungsfähige Eigenmittel aus:

#### Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Solvenzkapitalanforderung	1.001.117	1.121.836	-120.719
Mindestkapitalanforderung	418.675	396.763	22.015

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basis-eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2020	2.850.794	2.850.794	0	0	0
31.12.2019	3.627.422	3.627.422	0	0	0
Veränderung	-776.628	-776.628	0	0	0

#### Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Basis-eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2
31.12.2020	2.850.794	2.850.794	0	0
31.12.2019	3.627.422	3.627.422	0	0
Veränderung	-776.628	-776.628	0	0

#### Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null

Angaben in Tsd. EUR	Mit Volatilitäts-anpassung	Ohne Volatilitäts-anpassung
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	2.850.794	2.807.882
Solvenzkapitalanforderung	1.001.117	1.214.478
<b>Solvabilitätsquote</b>	<b>284,76 %</b>	<b>231,20 %</b>

Die Generali Versicherung AG weist per 31. Dezember 2020 eine Solvabilitätsquote von 284,76 % (2019: 323,35 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 680,91 % (2019: 914,25 %) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2021 bis 2023 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

Weitere Details zum Kapitalmanagement werden in Kapitel E. erläutert.



# A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

## A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

### A.1.1. Strategie

Die Generali Versicherung AG hält gemäß ihrer Strategie „Generali 2021“ unverändert an der Ausrichtung auf profitables Wachstum, der Mensch im Mittelpunkt sowie eine neue Einfachheit fest.

Mit größter Konsequenz treibt die Generali Versicherung AG Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automatisierung in allen Unternehmensbereichen erfolgreich voran. Neue Rahmenbedingungen und Herausforderungen werden als Chance wahrgenommen, um die Zukunft aktiv mitzugestalten.

Das von Covid-19 geprägte Jahr 2020 hat die hohe und vor allem rasche Anpassungsfähigkeit des Unternehmens und seiner Mitarbeiter verdeutlicht. Mit einem großen Maß an Flexibilität, Leistungsstärke und Innovationsgeist wird die Generali in Österreich auch in den kommenden Jahren ihren Erfolgskurs fortsetzen.

Die Generali Versicherung AG verfolgt das Ziel, ein lebenslanger Partner ihrer Stakeholder zu sein und will dies mit innovativen Kundenservices und Produktlösungen sowie einem differenzierten Nutzenversprechen verwirklichen. Die Kombination aus Digitalisierung und Human Touch steht dabei im Vordergrund.

### Generali Österreich 2021: Eine Strategie, um **INNOVATIVE MARKTSTANDARDS** zu setzen



## Werte und Verhaltensweisen

### Werte

#### Deliver on the promise

Die Generali Versicherung AG geht ein langfristiges Vertrauensverhältnis mit ihren Mitarbeitern, Kunden und Stakeholdern ein. Ziel ihrer Arbeit ist, das Leben ihrer Kunden zu verbessern. Die Generali Versicherung AG verpflichtet sich, dieses Versprechen durch Disziplin und Integrität mit Leben zu füllen und so langfristige Beziehungen positiv zu beeinflussen.

#### Value our people

Die Generali Versicherung AG schätzt ihre Mitarbeiter, fördert Vielfalt und investiert in kontinuierliches Lernen. Wachstum erzielt die Generali Versicherung AG durch ein Arbeitsumfeld, das geprägt ist von Transparenz, Zusammenhalt und Offenheit. Die Förderung der Mitarbeiter sichert die Zukunft des Unternehmens langfristig.

#### Live the community

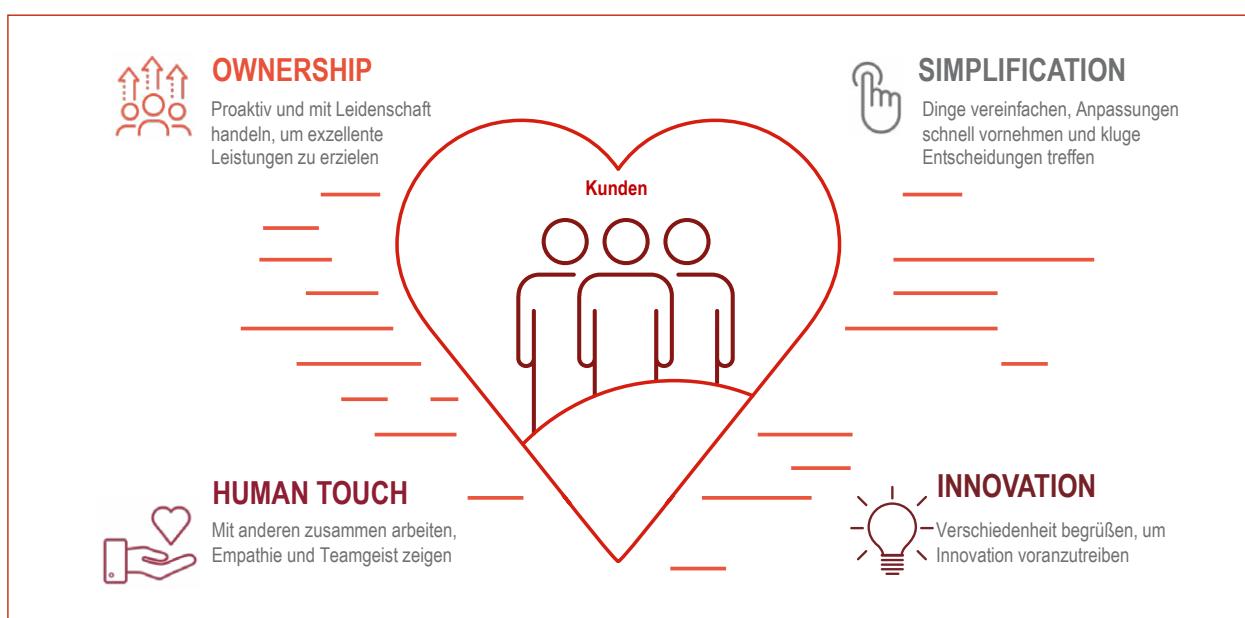
Die Generali Versicherung AG ist stolz, zu einer globalen Gruppe mit starken, nachhaltigen und langfristigen Beziehungen innerhalb aller Märkte zu gehören.

#### Be open

Die Mitarbeiter der Generali Versicherung AG sind wissbegierige, aufgeschlossene und fähige Menschen mit einer unvoreingenommenen und vielfältigen Grundhaltung. Sie sind bereit, die Dinge aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

### Verhaltensweisen

Was bedeutet es im Alltag, ein lebenslanger Partner für die Kunden zu sein, und was muss man verändern? Um das zu verdeutlichen, entwickelte die Generali Versicherung AG vier Verhaltensweisen.



**Ownership:** Die Generali Versicherung AG hat die Leidenschaft und den Mut des Löwen. Sie ist proaktiv, übernimmt Verantwortung und traut sich, anders zu sein. Die Mitarbeiter der Generali Versicherung AG sind motivierte Menschen, die etwas bewirken und exzellente Ergebnisse erzielen, die für individuelles und gemeinsames Wachstum sorgen.

**Simplification:** Die Generali Versicherung AG trifft Entscheidungen, um die Dinge simpler, smarter und schneller zu machen. Sie kann sich rasch anpassen und findet flexible Lösungen.

**Human Touch:** Die Generali Versicherung AG versteht, dass jede Person anders ist. Sie kümmert sich darum, was den Menschen wichtig ist und arbeitet mit Empathie, Vertrauen, im Dialog sowie mit gegenseitigem Respekt. Die Generali Versicherung AG bringt eine menschliche Note, in allem was sie tut, ein.

**Innovation:** Die Generali Versicherung AG ist ein aufgeschlossenes Netzwerk aus vielfältigen und inklusiven Menschen, die offen für neue Ideen sind. Diese teilen ihr Wissen, denken kreativ und sind innovativ, um die Welt langfristig zu verbessern.

## Geschäftstreiber

Die Generali Group ist in Österreich neben der Generali Versicherung AG mit der BAWAG P.S.K. Versicherung AG, der Europäischen Reiseversicherung Aktiengesellschaft sowie der Europ Assistance Austria Holding Gesellschaft m.b.H. vertreten. Diese Gesellschaften bieten ein komplettes Spektrum an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten, die durch umfassende Assistance-Dienstleistungen ergänzt werden.

Die Generali Versicherung AG ist zu 50 % an der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft und damit mittelbar an der BONUS Vorsorgekasse AG beteiligt. Gemeinsam mit der 3 Banken Gruppe ist sie Gesellschafter der Fondsgesellschaft 3 Banken-Generali Investment Gesellschaft m.b.H.

Die Generali Versicherung AG ist ein führender Versicherer in wesentlichen Teilen des Retailgeschäfts, zum Beispiel in der Kfz- und Schaden/Unfallversicherung.

### *Innovative Produkte und Services*

Die Generali Versicherung AG bietet mit einer breiten Produkt- und Servicepalette und einem flächendeckenden Netzwerk an professionellen, gut geschulten Kundenbetreuern eine maßgeschneiderte Absicherung der Kundenrisiken. Modulare Versicherungslösungen, die an die unterschiedlichen Lebensabschnitte der Kunden angepasst sind, ermöglichen einen sehr hohen Grad an Individualisierung. Assistance- und Dienstleistungen spielen über die Risikoabsicherung hinaus jetzt und in Zukunft eine wesentliche Rolle. Dabei liegt der Fokus vor allem in der Prävention. Der Mehrwert für jeden Kunden steht im Vordergrund. Eine nachhaltige Produktgestaltung und -palette werden bewusst verfolgt. Sowohl im Sach- als auch im Personenbereich finden Produkte mit umweltfreundlichen, sozialen und gesellschaftlichen Faktoren (ESG) vermehrt Einzug. Dies wird mit großem Nachdruck gemäß der aktuellen Strategie 2021 vorangetrieben.

Mit der „Meine Generali“-App geht die Generali Versicherung AG im Gesundheitsbereich neue Wege in der Kommunikation mit den Kunden. Sie bietet digital affinen Menschen ein zeitgemäßes Mobile-Erlebnis und unterstützt bei einer selbstbestimmten Gesundheitsvorsorge. Im Zuge der Corona-Pandemie stellten sich die telemedizinischen Leistungen als besonders wichtiges Angebot heraus. Die Online-Arztkonsultation, der Online-GesundheitsCoach sowie die 24h-Hilfe in Notfällen, bieten einen enormen Mehrwert für die Kunden. Auch das Einreichen von Arzt- und Apothekenrechnungen wird mit der „Meine Generali“-App deutlich vereinfacht.

Die Generali Versicherung AG erweiterte im Zuge der Corona-Krise ihre Angebote, um den Sorgen und Bedürfnissen der Menschen in dieser schwierigen Phase noch besser zu entsprechen. In Zusammenarbeit mit dem weltweit führenden Notfalldienstleister Europ Assistance, einem Unternehmen der Generali Group, richtete sie eine Hotline für medizinische Fragen und IT-Probleme ein. Diese stand der österreichischen Bevölkerung – unabhängig davon, ob sie Generali Kunden waren oder nicht – zur Verfügung. Einen wertvollen, telemedizinischen Service bot die Generali Versicherung AG in Kooperation mit dem Wiener Healthcare Startup „drd“ (doctors recommended by doctors) an. Vielen Menschen wurden so hausärztliche digitale Arzt-Patienten-Konsultationen ohne physischen Kontakt ermöglicht. Diese Digital-Health-Initiativen erfuhren enormen Zuspruch.

In der Lebensversicherung baute die Generali Versicherung AG ihr Angebot in der fondsgebundenen Lebensversicherung und in der Risikovorsorge konsequent aus. Das neue Beratungstool Riskine unterstützte die Betreuer im Exklusiv-Vertrieb bei der wunsch- und bedarfsgerechten Beratung mit individuellen Lösungen. Dieses Tool wurde Ende des Jahres auch im Bankenvertrieb ausgerollt. Auf dieser Basis ermöglichte die Generali Versicherung AG mit dem Generali LifePlan und Generali LifeInvest eine individuelle Lösung je nach Risiko-/Ertragsprofil ihrer Kunden. Das Fondsangebot wurde um nachhaltige Fonds erweitert. Ebenso standen die Absicherung der Arbeitsunfähigkeit und die Bestattungsvorsorge im Vordergrund.

In der Schaden- und Unfallversicherung punktete die Generali Versicherung AG 2020 mit einem innovativen Präventionstool im Bereich Cyberschutz. Durch die verstärkte Tätigkeit im Homeoffice nahm 2020 die Anzahl von Cyber-Attacken massiv zu. Dadurch stieg auch die Nachfrage nach der Generali IT&Cyber-Lösung für Kleinunternehmen deutlich. Darüber hinaus bot die

Generali Versicherung AG ihren Kunden und Vertriebspartnern in der ersten Phase der Corona-Krise mit dem Impulspaket 2020 zusätzliche Anreize für die richtige Absicherung des Vermögens, des Besitzes und des Betriebes.

Die hohen Service- und Qualitätsstandards der Generali Versicherung AG am österreichischen Markt wurden auch 2020 prämiert. Bereits zum vierten Mal in Folge erhielt die Generali Versicherung AG bei den AssCompact Awards die Auszeichnung des Versicherers mit dem besten Service für Vermittler. Auch in den Sparten Kfz und Gewerbe ging die Generali Versicherung AG bei diesem Branchenevent als Sieger hervor. Ebenso sicherte sie sich bei den Versicherungs Awards Austria 2020 zahlreiche Top-Auszeichnungen.

#### *Zufriedene Kunden im Fokus*

Unmittelbare Kundenerfahrungen nach konkreten Geschäftsfällen haben bei der Generali Versicherung AG einen hohen Stellenwert. Mit dem Net Promoter System wird laufend die Kundenzufriedenheit gemessen. So werden Kunden z.B. bei einem Vertragsabschluss, nach einem Schadenfall oder bei Inanspruchnahme einer Assistance-Leistung nach ihrer Zufriedenheit gefragt. Die Ergebnisse fließen unmittelbar in die Weiterentwicklung der Produkte und Services ein. Die Bewertungen der Generali Versicherung AG sind ausgezeichnet.

#### *Digitalisierung schafft Vorsprung*

Die Generali Versicherung AG hat in den letzten Jahren sehr viel in die Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Automatisierung und Vereinfachung von Prozessen investiert. Die digitale Transformation wird auch weiterhin intensiv vorangetrieben. Der Fokus liegt dabei ganz klar auf der Verbesserung des Kundenservices. Ziel ist es, Komplexitäten nachhaltig zu reduzieren und den Kundenwünschen bestmöglich zu entsprechen. Damit stärkt die Generali Versicherung AG ihre Position auf dem österreichischen Versicherungsmarkt.

Auf Änderungen im Verhalten oder in den Erwartungen der Kunden reagiert die Generali Versicherung AG sehr rasch. Das hybride Geschäftsmodell passt sich an das geänderte Kundenverhalten an und vernetzt digitalen Service mit persönlicher hoch qualifizierter Beratung. Kunden und Vertriebspartnern werden so schnelle und einfache Lösungen geboten.

Die Generali Versicherung AG setzt dabei digitale verkaufsunterstützende Systeme im Außendienst intensiv ein. Auch mit der Digitalisierung der Prozesse am Point-of-Sale ist die Generali Versicherung AG sehr gut aufgestellt. Viele Beratungsanfragen und Schaden-/Leistungsmeldungen werden elektronisch über Kundenplattformen erledigt. Neue Verkaufsinstrumente wie das Verkaufs-Cockpit und das Analysetool Riskine zur objektiven und gesamtheitlichen Erfassung relevanter Lebensrisiken kommen zum Einsatz.

Der vollelektronische Antragsprozess über viele Kommunikationskanäle inkl. Unterschrift mittels Face-ID und Fingerprint sind bereits Alltag. Mit kognitiver Texterkennung werden E-Mails elektronisch klassifiziert und Belege in der Krankenversicherung mittels OCR eingelesen. Backoffice-Prozesse laufen bereits vollständig papierlos.

Mit OMDS 3.0 steht eine innovative Infrastruktur für Makler zur Verfügung, an deren Erstellung die Generali Versicherung AG federführend beteiligt ist. Primäres Ziel ist es, die Datenerfassung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Modern, intuitiv und übersichtlich präsentiert sich die Website generali.at. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Nutzer. Online-Berechnungen für einfache Produkte wie eine Kranken-, Unfall-, Haushaltversicherung oder Ablebensvorsorge sind möglich. Kunden können dort auch bereits Online-Abschlüsse für das Gesundheitsprogramm Generali Vitality und eine Haushaltversicherung tätigen.

Die Generali Versicherung AG ist auf Youtube, Instagram, LinkedIn, Kununu und Xing aktiv vertreten. Mit Connected Agent positionieren sich Generali Kundenberater als kompetente Ansprechpartner über eigene Facebook-Seiten und mit persönlichen professionellen Kundenbetreuer-Websites.

Das Generali Kundenportal, das laufend weiterentwickelt wird, stellt den Kunden rasch und einfach Informationen zur Verfügung. Mit der „Meine Generali“-App verbessert die Generali laufend das Kundenerlebnis. „Meine Generali“ ist das bewährte Generali Kundenportal als App, erweitert um neue Gesundheitsservices. Damit können Kunden ihre Versicherungsangelegenheiten auch mobil erledigen und digitale Gesundheitsservices nutzen. Die Kommunikation mit dem Kunden wird damit noch direkter und bedarfsoorientierter.

Die Generali Versicherung AG wird ihren Fokus auf Digitalisierung und Transformation weiter verstärken und ihren Erfolgskurs mit einem hohen Maß an Anpassungsfähigkeit und Flexibilität fortsetzen. Als Vorreiterin bei der Digitalisierung wird die Generali Versicherung AG auch in Zukunft die technische Entwicklung rasch vorantreiben.

#### *Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung*

Die Generali Group trägt im Rahmen ihrer Corporate Social Responsibility zu einer gesunden, stabilen und nachhaltigen Gesellschaft bei, in der sich die Menschen entwickeln und erfolgreich sein können. So wird die Generali Group ihrer Rolle als verantwortungsvolles Unternehmen gerecht und schafft langfristige Werte für ihre Stakeholder. Sie setzt entsprechende Initiativen in den Dimensionen Ökonomie, soziales und gesellschaftliches Engagement sowie Ökologie.

Im Bereich der nichtfinanziellen Indikatoren erfüllt die Generali Versicherung AG eine Vielzahl von Interessen und Erwartungen. Die „Nachhaltigkeitscharta“, die in der gesamten Generali Group implementiert ist, regelt die wesentlichen Punkte zu diesem Thema und Verpflichtungen gegenüber Stakeholdern: Beständige Werte schaffen und aktuellen Bedürfnissen entsprechen, ohne künftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, deren Bedürfnisse zu befriedigen. Es ist auch die Vision der Generali Versicherung AG, nachhaltig zu wachsen und das Vertrauen in die Marke Generali zu stärken. Die Charta gibt dabei einen Anhaltspunkt und ein besseres Verständnis für die konkreten Verpflichtungen, welche die Generali Versicherung AG gegenüber ihren Stakeholdern hat.

Im „Annual Integrated Report“ berichtet die Generali Group eingehend über ihre umfangreichen Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit. Informationen der Generali Österreich sind darin enthalten. Der Bericht erfüllt die Global Reporting Initiative (GRI-G4) Standards.

#### *Covid-19-Initiativen*

Die Generali Versicherung AG hat sehr rasch auf die Herausforderungen reagiert, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben haben. So wurde die Corona-Unterstützungs-Hotline ins Leben gerufen, an die sich alle Menschen in Österreich kostenlos rund um die Uhr wenden konnten, wenn diese gesundheitliche Fragen abseits von Corona hatten, mentale Unterstützung benötigten oder Bedarf an einer Hilfeleistung in technischen Angelegenheiten hatten. Bei „Helden gegen Einsamkeit“ wurden in Zusammenarbeit mit „LunchLottery“ Personen telefonisch miteinander verbunden, die jemanden zum Reden gesucht haben. Und durch eine Kooperation mit dem Telemedizin-Anbieter „drd“ wurden Arztkonsultationen per Videochat kostenlos ermöglicht.

Das Impulspaket 2020 der Generali Versicherung AG für Kunden und Vertriebspartner hat in der Corona-Krise zusätzliche Anreize für die richtige Vorsorge und Absicherung der Gesundheit, des Vermögens, des Besitzes und des Betriebes geboten.

Für die Mitarbeiter hat die Generali Versicherung AG sehr rasch alles darangesetzt, das Risiko einer Ansteckung durch Corona zu minimieren. Eine interne Corona-Taskforce evaluierte laufend die Situation und passte die internen Maßnahmen daran an. Des Weiteren hat die Generali Versicherung AG ein bereits vor der Pandemie angelaufenes Pilotprojekt zum Thema Remote Working beschleunigt und erfolgreich auf ganz Österreich ausgerollt. Eine Betriebsvereinbarung über Remote Working wurde zwischen dem Betriebsrat und dem Vorstand vereinbart und ermöglicht auch nach der Pandemie – durch eine Kombination aus Arbeiten im Büro und von zu Hause aus – ein zeitgemäßes und flexibles Arbeitsumfeld.

## **A.1.2. Das Unternehmen**

Die Generali Versicherung AG mit Sitz in Wien wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

Als Kompositversicherungsunternehmen bietet die Gesellschaft am österreichischen Markt Versicherungen in beinahe allen Sparten und umfassende Serviceprodukte an. Außerhalb von Österreich werden keine wesentlichen Geschäftsbereiche betrieben.

Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, Italien, an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen. Die Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, unterliegt der Beaufsichtigung der italienischen Aufsichtsbehörde „ISTITUTO PER LA VIGILANZA SULLE ASSICURAZIONI“ (IVASS) mit Sitz in Rom, Italien, Via del Quirinale 21 ([www.ivass.it](http://www.ivass.it)).

In Österreich, Zentral- und Osteuropa und Russland ist die Generali Group über das Österreich, CEE & Russland Regional Office (Prag, Tschechien) in dreizehn Ländern aktiv und einer der drei größten Versicherer in der Region.

In der ordentlichen Hauptversammlung wurde die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramer Straße 19 ([www.ey.com](http://www.ey.com)), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt bzw. bestellt.

Bei der Generali Versicherung AG handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB. Bei der Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung. Weitere Prüfpflichten sind in anderen Rechtsvorschriften verankert, insbesondere normiert § 263 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) aufsichtsrechtliche Prüfpflichten.

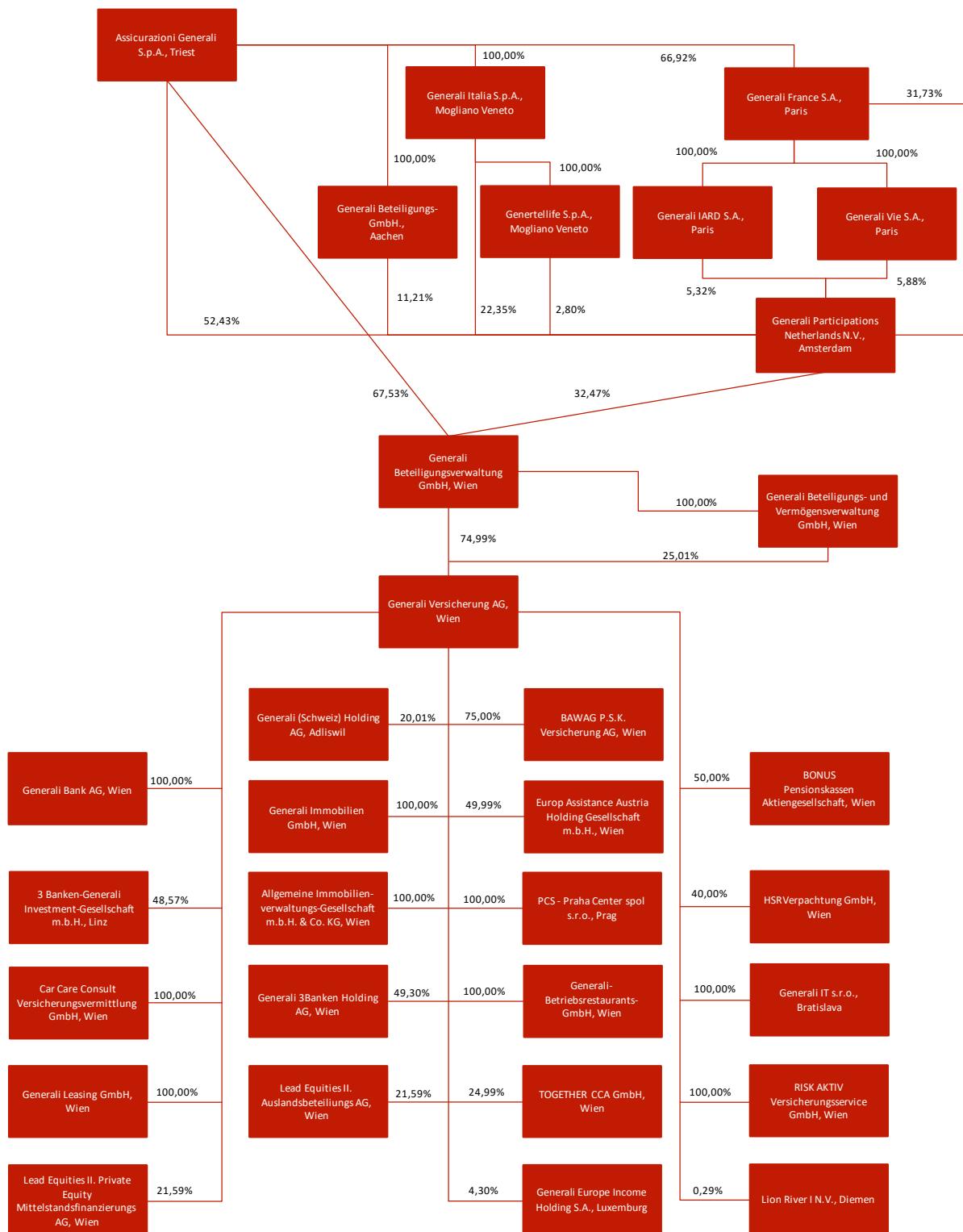
Die direkten Anteile an der Generali Versicherung AG, welche auch den Stimmrechtsanteilen entsprechen, werden von folgenden Gesellschaften gehalten:

- 74,99 % Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien
- 25,01 % Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, Wien

<b>1. Verbundene Unternehmen</b>	<b>Anteile</b>
Generali Immobilien GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
RISK-AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Bank AG, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Betriebsrestaurants-GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
PCS - Praha Center spol s.r.o., Prag, Tschechien	100,00 %
Allgemeine Immobilienverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Wien, Österreich	100,00 %
Car Care Consult Versicherungsvermittlung GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
Generali Leasing GmbH, Wien, Österreich	100,00 %
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich	40,00 %
Generali IT s.r.o., Bratislava, Slowakei	100,00 %
Europ Assistance Austria Holding Gesellschaft m.b.H., Wien, Österreich	49,99 %
BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Wien, Österreich	75,00 %
Generali (Schweiz) Holding AG, Adliswil, Schweiz	20,01 %
<b>2. Beteiligungen</b>	
Generali 3Banken Holding AG, Wien, Österreich	49,30 %
3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, Österreich	48,57 %
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, Österreich	50,00 %

---

Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen (inklusive der indirekten Halter von qualifizierten Beteiligungen der Generali Versicherung AG) dar:



Die Generali Versicherung AG ist in folgenden Solvabilität-II-Geschäftsbereichen (Direktversicherungsgeschäft und proportionale Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen) in der Schaden- und Unfallversicherung tätig. Diese werden nachfolgend den UGB/VAG Geschäftsbereichen gegenübergestellt:

Solvabilität II	UGB/VAG
Krankheitskostenversicherung <sup>1</sup>	Krankenversicherung (Nichtleben) brutto
Einkommensersatzversicherung	Unfallversicherung, BUFT (Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige)
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kfz-Haftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Kfz-Unfall-, Kfz-Kaskoversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Transportversicherung, Luft-Kasko, Schiffskasko, Reisegepäck
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuer-, Maschinen-, Elementarversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflicht-, Luft- und Haftpflichtversicherung
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Reisestornoversicherung

<sup>1</sup> Im Solvabilität-II-Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung wird übernommenes Rückversicherungsgeschäft aus der entsprechenden Sparte ausgewiesen.

Die Generali Versicherung AG folgt damit im Wesentlichen der FMA-Empfehlung zur „Segmentierung der Geschäftsbereiche der Schaden- und Unfallversicherung unter Solvabilität II“. Lediglich die Kfz-Unfall-Sparte, die Bauwesenpartie und die Luft-Haftpflichtversicherung werden anderen Solvabilität-II-Geschäftsbereichen zugeordnet. Dieser Umstand resultiert aus der Produkt- und Organisationsstruktur des Unternehmens, welche eine andere Zuordnung dieser Sparten nahelegt sowie der Immateriellität dieser Sparten in Bezug auf das Gesamtportfolio der Gesellschaft.

Die Geschäftsbereiche im nichtproportionalen Geschäft entsprechen der Gliederung im Anhang I der Delegierten Verordnung 2015/35.

Die versicherungstechnische Leistung wird zum Stichtag mit über 98 % (2019: über 99 %) der gebuchten Bruttoprämien überwiegend in Österreich generiert.

Das Länderdetail befindet sich unter Punkt A.2.6. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten.

### A.1.3. Wesentliche Änderungen zum Vorjahr

Als bisher führende Aktionärin erwarb die Generali Versicherung AG in 2020 die SK Versicherung AG zur Gänze und integrierte diese in die Generali Versicherung AG. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend per 1. Jänner 2020. Mit dieser Übernahme baut die Generali Österreich ihre seit vielen Jahren bestehende enge Partnerschaft mit dem ÖAMTC weiter aus und untermauert damit ihre Marktführerschaft in der Kfz-Versicherung.

Die Generali Versicherung AG hat die mit Eigenmitteln im Gesamtbetrag von 655.035 Tsd. EUR ausgestattete GCR Vermögensverwaltung GmbH als übertragende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter ihrem Fortbestand nach § 1 Abs. 2 Z. 2 SpaltG (Abspaltung zur Aufnahme) bei Entfall der Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft verhältniswährend an ihre beiden Aktionäre, und zwar die Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, und die Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, unter Zugrundelegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und unter Anwendung der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art. VI UmgrStG abgespalten. Durch diese Abspaltung entstand eine buchmäßige Vermögensminderung in Höhe von 655.035 Tsd. EUR.

Die Beteiligung der Europäischen Reiseversicherung Aktiengesellschaft wurde mit 6. März 2020 rechtswirksam in die Europ Assistance Austria Holding Gesellschaft m.b.H. übertragen.

## A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Basierend auf den geltenden lokalen Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG 2016 konnte die Generali Versicherung AG im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis von 185.223 Tsd. EUR (2019: 179.900 Tsd. EUR) erwirtschaften.

Nach Solvabilität II sind folgende Komponenten des versicherungstechnischen Ergebnisses, unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, sofern in der Gesellschaft anwendbar, relevant:

- Gebuchte Prämien
- Verdiente Prämien
- Aufwendungen für Versicherungsfälle
- Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen
- Angefallene Aufwendungen
- Sonstige Aufwendungen

Entsprechend den Hinweisen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 sind die sonstigen versicherungstechnischen Erträge nach UGB in Höhe von 4.783 Tsd. EUR (2019: 3.696 Tsd. EUR) nicht in den Meldebogen S.05.01 einzubeziehen.

### A.2.1. Prämien

Die Generali Versicherung AG verzeichnete 2020 einen Anstieg der gebuchten Brutto Prämien gesamt um 2,5 % auf 2.521.901 Tsd. EUR (2019: 2.460.377 Tsd. EUR). Aus dem direkten Geschäft stammten davon 2.488.208 Tsd. EUR (2019: 2.405.946 Tsd. EUR), was einem Anstieg von 3,4 % entspricht. Auf das indirekte Geschäft entfielen in der Schaden- und Unfallversicherung Prämien von 30.461 Tsd. EUR (2019: 50.854 Tsd. EUR), in der Lebensversicherung von 3.232 Tsd. EUR (2019: 3.577 Tsd. EUR).

In der Schaden- und Unfallversicherung erfolgte eine Steigerung der gebuchten Prämien direkt brutto um 2,6 % auf 1.526.166 Tsd. EUR (2019: 1.486.863 Tsd. EUR). Das herausragende Prämienwachstum in der Krankenversicherung der Vorjahre konnte mit einem Anstieg von 4,5 % auf 331.365 Tsd. EUR (2019: 317.238 Tsd. EUR) erneut bestätigt werden. Die Prämieneinnahmen in der Lebensversicherung stiegen nach einem Rückgang im Vorjahr in 2020 um 4,8 %; die gebuchten Prämien direkt brutto beliefen sich auf 630.677 Tsd. EUR (2019: 601.845 Tsd. EUR).

Die gebuchten Nettoprämi en beliefen sich auf 2.417.794 Tsd. EUR (2019: 2.373.869 Tsd. EUR), woraus sich eine Eigenbehaltungsquote von 95,9 % (2019: 96,5 %) ergibt, die sich aus dem Verhältnis der gebuchten Nettoprämi en zu den gebuchten Brutto Prämien errechnet.

Nach Sparten gliedern sich die Prämien wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2020		2019		Veränderung
	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	3.074	0,2 %	7.799	0,5 %	-4.725
Einkommensersatzversicherung	163.240	11,2 %	156.630	10,8 %	6.609
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	315.859	21,6 %	304.835	21,0 %	11.024
Sonstige Kraftfahrtversicherung	312.910	21,4 %	304.854	21,0 %	8.056
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	8.342	0,6 %	9.747	0,7 %	-1.405
Feuer- und andere Sachversicherungen	405.169	27,7 %	414.405	28,5 %	-9.236

Angaben in Tsd. EUR	2020		2019		Veränderung
	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	
Allgemeine Haftpflichtversicherung	159.949	10,9 %	159.069	10,9 %	880
Rechtsschutzversicherung	85.097	5,8 %	83.499	5,7 %	1.597
Verschiedene finanzielle Verluste	6.768	0,5 %	13.431	0,9 %	-6.663
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	25	0,0 %	26	0,0 %	-1
Unfall	58	0,0 %	154	0,0 %	-95
See, Luftfahrt und Transport	-7	0,0 %	15	0,0 %	-22
Sach	419	0,0 %	452	0,0 %	-34
<b>Gesamt</b>	<b>1.460.901</b>	<b>100,0 %</b>	<b>1.454.915</b>	<b>100,0 %</b>	<b>5.986</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	331.162	34,6 %	317.032	34,5 %	14.130
Versicherung mit Überschussbeteiligung	429.433	44,9 %	424.738	46,2 %	4.695
Index- und fondsgebundene Versicherung	193.131	20,2 %	173.714	18,9 %	19.417
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	3.167	0,3 %	3.469	0,4 %	-302
<b>Gesamt</b>	<b>956.893</b>	<b>100,0 %</b>	<b>918.954</b>	<b>100,0 %</b>	<b>37.939</b>
Angaben in Tsd. EUR	2020		2019		Veränderung
	Verdiente Nettoprämie	Anteil	Verdiente Nettoprämie	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	3.948	0,3 %	7.633	0,5 %	-3.685
Einkommensersatzversicherung	163.156	11,1 %	156.433	10,8 %	6.723
Kraftfahrzeugaftpflichtversicherung	316.834	21,6 %	304.038	20,9 %	12.796
Sonstige Kraftfahrtversicherung	312.698	21,3 %	303.799	20,9 %	8.899
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	8.437	0,6 %	9.698	0,7 %	-1.261
Feuer- und andere Sachversicherungen	406.400	27,7 %	413.845	28,5 %	-7.445
Allgemeine Haftpflichtversicherung	159.999	10,9 %	159.662	11,0 %	337
Rechtsschutzversicherung	85.249	5,8 %	83.553	5,8 %	1.696
Verschiedene finanzielle Verluste	7.947	0,5 %	12.973	0,9 %	-5.025

Angaben in Tsd. EUR	2020		2019		Veränderung
	Verdiente Nettoprämie	Anteil	Verdiente Nettoprämie	Anteil	
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	25	0,0 %	26	0,0 %	-1
Unfall	58	0,0 %	154	0,0 %	-95
See, Luftfahrt und Transport	-7	0,0 %	14	0,0 %	-21
Sach	419	0,0 %	456	0,0 %	-37
<b>Gesamt</b>	<b>1.465.163</b>	<b>100,0 %</b>	<b>1.452.282</b>	<b>100,0 %</b>	<b>12.882</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	331.011	34,5 %	316.450	34,2 %	14.561
Versicherung mit Überschussbeteiligung	431.306	45,0 %	432.990	46,7 %	-1.685
Index- und fondsgebundene Versicherung	193.131	20,1 %	173.714	18,7 %	19.417
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	3.167	0,3 %	3.469	0,4 %	-302
<b>Gesamt</b>	<b>958.614</b>	<b>100,0 %</b>	<b>926.624</b>	<b>100,0 %</b>	<b>31.991</b>

Die Veränderung der Stornoreserve wird in der Prämienabgrenzung berücksichtigt und entspricht dem unternehmensrechtlichen Wert nach UGB/VAG.

## A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle

Bei den Bruttoleistungen für Versicherte und Geschädigte einschließlich der Schadenbearbeitungs- und Schadenverhütungskosten kam es 2020 zu einem Anstieg von 0,1 % auf 1.956.015 Tsd. EUR (2019: 1.954.993 Tsd. EUR).

In der Schaden- und Unfallversicherung verzeichneten die Leistungen einen Anstieg von 0,7 % auf 957.207 Tsd. EUR (2019: 950.369 Tsd. EUR). In der Krankenversicherung und der Lebensversicherung sanken die Leistungen gegenüber dem Vorjahr um 0,1 % auf 215.816 Tsd. EUR (2019: 215.999 Tsd. EUR) bzw. um 0,7 % auf 782.992 Tsd. EUR (2019: 788.625 Tsd. EUR).

Nach Sparten gliedern sich die Aufwendungen für Versicherungsfälle, welche exklusive Schadenbearbeitungskosten, jedoch nach einer Klarstellung der FMA, inklusive Schadenverhütungskosten, ausgewiesen werden sollen, wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2020		2019		Veränderung
	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle netto	Anteil	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle netto	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	883	0,1 %	3.721	0,4 %	-2.837
Einkommensersatzversicherung	99.545	11,9 %	98.326	11,8 %	1.219
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	192.900	23,0 %	189.442	22,7 %	3.458
Sonstige Kraftfahrtversicherung	175.113	20,9 %	189.647	22,8 %	-14.534
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.819	0,3 %	4.012	0,5 %	-1.193
Feuer- und andere Sachversicherungen	243.819	29,1 %	216.420	26,0 %	27.399
Allgemeine Haftpflichtversicherung	80.297	9,6 %	90.816	10,9 %	-10.520
Rechtsschutzversicherung	38.169	4,6 %	33.762	4,1 %	4.407
Verschiedene finanzielle Verluste	3.963	0,5 %	7.237	0,9 %	-3.274
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	6	0,0 %	0	0,0 %	5
Unfall	-58	0,0 %	136	0,0 %	-194
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0 %	-24	0,0 %	24
Sach	-151	0,0 %	-40	0,0 %	-110
<b>Gesamt</b>	<b>837.305</b>	<b>100,0 %</b>	<b>833.454</b>	<b>100,0 %</b>	<b>3.850</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	205.247	20,9 %	205.580	20,8 %	-333
Versicherung mit Überschussbeteiligung	584.086	59,4 %	641.762	64,9 %	-57.677
Index- und fondsgebundene Versicherung	193.285	19,7 %	140.163	14,2 %	53.122
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	750	0,1 %	1.142	0,1 %	-392
<b>Gesamt</b>	<b>983.367</b>	<b>100,0 %</b>	<b>988.647</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-5.280</b>

### A.2.3. Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

Als sonstige versicherungstechnische Rückstellungen werden in Anlehnung an die Beschreibungen im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 die nach lokalen Rechnungslegungsbestimmungen gebildete Deckungsrückstellung und die sonstigen Rückstellungen kategorisiert. Erhöhungen der versicherungstechnischen Rückstellungen werden mit negativen Vorzeichen dargestellt, Verminderungen mit positiven Vorzeichen.

Nach Sparten gliedern sich die Veränderungen der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2020		2019		Veränderung
	Veränderung der sonstigen versicherungs- technischen Rückstellungen	Anteil	Veränderung der sonstigen versicherungs- technischen Rückstellungen	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Einkommensersatzversicherung	5	-1,2 %	18	-2,6 %	-13
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Feuer- und andere Sachversicherungen	-433	101,2 %	-713	102,6 %	280
Allgemeine Haftpflichtversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Rechtsschutzversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Verschiedene finanzielle Verluste	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Unfall	0	0,0 %	0	0,0 %	0
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Sach	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Gesamt</b>	<b>-428</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-695</b>	<b>100,0 %</b>	<b>267</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	-64.192	-61,8 %	-55.697	196,7 %	-8.495
Versicherung mit Überschussbeteiligung	137.801	132,6 %	194.011	-685,0 %	-56.209
Index- und fondsgebundene Versicherung	30.338	29,2 %	-166.599	588,2 %	196.937
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	0	0,0 %	-38	0,1 %	38
<b>Gesamt</b>	<b>103.947</b>	<b>100,0 %</b>	<b>-28.323</b>	<b>100,0 %</b>	<b>132.271</b>

## A.2.4. Angefallene Aufwendungen

Diese umfassen:

- Aufwendungen für Verwaltung
- Aufwendungen für Anlageverwaltung
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Abschlusskosten
- Gemeinkosten

Nach Sparten gliedern sich die angefallenen Aufwendungen wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	2020		2019		Veränderung
	Angefallene Aufwendungen	Anteil	Angefallene Aufwendungen	Anteil	
<b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>					
Krankheitskostenversicherung	1.547	0,3 %	3.683	0,7 %	-2.136
Einkommensersatzversicherung	61.463	12,4 %	58.862	12,0 %	2.602
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	81.816	16,5 %	78.551	16,0 %	3.264
Sonstige Kraftfahrtversicherung	96.717	19,5 %	93.910	19,1 %	2.807
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.216	0,4 %	2.674	0,5 %	-457
Feuer- und andere Sachversicherungen	160.827	32,5 %	160.813	32,7 %	14
Allgemeine Haftpflichtversicherung	56.285	11,4 %	56.679	11,5 %	-394
Rechtsschutzversicherung	30.805	6,2 %	29.883	6,1 %	922
Verschiedene finanzielle Verluste	3.332	0,7 %	6.331	1,3 %	-2.999
<b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>					
Krankheit	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Unfall	0	0,0 %	0	0,0 %	0
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Sach	1	0,0 %	1	0,0 %	0
<b>Gesamt</b>	<b>495.010</b>	<b>100,0 %</b>	<b>491.387</b>	<b>100,0 %</b>	<b>3.623</b>

Angaben in Tsd. EUR	2020		2019		Veränderung
	Angefallene Aufwendungen	Anteil	Angefallene Aufwendungen	Anteil	
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenversicherung	59.807	33,3 %	59.213	33,2 %	594
Versicherung mit Überschussbeteiligung	94.471	52,6 %	97.534	54,7 %	-3.063
Index- und fondsgebundene Versicherung	24.307	13,5 %	20.775	11,6 %	3.532
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>					
Krankenrückversicherung	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Lebensrückversicherung	883	0,5 %	859	0,5 %	24
<b>Gesamt</b>	<b>179.468</b>	<b>100,0 %</b>	<b>178.381</b>	<b>100,0 %</b>	<b>1.087</b>

Im Unterschied zu UGB/VAG sind hier auch die Aufwendungen für Anlageverwaltung in Höhe von 5.709 Tsd. EUR (2019: 5.664 Tsd. EUR) ausgewiesen, welche im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Finanzergebnis dargestellt werden. Die Schadenverhütungskosten werden, wie bereits erwähnt, bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle berücksichtigt.

### A.2.5. Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 47.057 Tsd. EUR (2019: 38.207 Tsd. EUR) setzen sich im Wesentlichen aus Rentenzahlungsverpflichtungen und Feuerschutzsteuer zusammen.

## Überleitung von Solvabilität II auf UGB/VAG

Angaben in Tsd. EUR	2020	2019
Verdiente Nettoprämién	2.423.778	2.378.906
Aufwendungen für Versicherungsfälle netto	-1.820.672	-1.822.101
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	103.519	-29.018
Angefallene Aufwendungen (inkl. Aufwendungen für Anlageverwaltung)	-674.478	-669.768
Sonstige Aufwendungen	-47.057	-38.207
<b>Versicherungstechnische Leistung nach Solvabilität II</b>	<b>-14.910</b>	<b>-180.189</b>
Kapitalerträge des technischen Geschäfts	201.501	236.884
Sonstige versicherungstechnische Erträge	4.783	3.696
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung	-61.571	-68.634
Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	-12.861	145.906
Veränderung der Schwankungsrückstellung	62.571	36.573
abzüglich Aufwendungen für Anlageverwaltung (im Finanzergebnis)	5.709	5.664
sonstige Unterschiede	0	0
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis nach UGB/VAG</b>	<b>185.223</b>	<b>179.900</b>

## A.2.6. Versicherungstechnische Leistung nach wesentlichen geografischen Gebieten

Der überwiegende Anteil der verdienten Bruttoprämie wurde 2020, wie auch im Vorjahr, in Österreich generiert. Die fünf wichtigsten geografischen Gebiete neben Österreich stellten Deutschland, Italien, Schweiz, Tschechien und Ungarn dar (2019: Deutschland, Italien, Schweiz, Tschechien und Ungarn).

Die Gliederung der verdienten Prämien und Aufwendungen für Versicherungsfälle nach wesentlichen geografischen Gebieten stellt sich wie folgt dar:

### Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (Nichtlebensversicherung)

Angaben in Tsd. EUR

	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	1.533.975
Anteil der Rückversicherer	5.715
<b>Netto</b>	<b>1.528.260</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	858.624
Anteil der Rückversicherer	3.315
<b>Netto</b>	<b>855.309</b>

Angaben in Tsd. EUR

	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	1.508.963
Anteil der Rückversicherer	5.898
<b>Netto</b>	<b>1.503.065</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	870.643
Anteil der Rückversicherer	3.464
<b>Netto</b>	<b>867.179</b>

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					2020 Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	IT	CH	CZ	HU	

8.409	5.993	804	1.520	1.321	1.552.022
6.950	38.013	-0	32	13	50.723
<b>1.460</b>	<b>-32.020</b>	<b>804</b>	<b>1.487</b>	<b>1.309</b>	<b>1.501.299</b>
10.911	3.312	307	283	407	873.845
1.993	19.405	126	0	0	24.839
<b>8.918</b>	<b>-16.093</b>	<b>182</b>	<b>283</b>	<b>407</b>	<b>849.006</b>

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					2019 Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	IT	HU	CZ	CH	

8.351	5.673	694	1.828	1.593	1.527.101
11.399	38.036	14	0	3	55.349
<b>-3.048</b>	<b>-32.363</b>	<b>680</b>	<b>1.828</b>	<b>1.590</b>	<b>1.471.752</b>
-1.146	3.590	1.157	532	664	875.440
7.685	21.987	32	0	0	33.168
<b>-8.832</b>	<b>-18.396</b>	<b>1.125</b>	<b>532</b>	<b>664</b>	<b>842.273</b>

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (Lebensversicherung)

Angaben in Tsd. EUR	2020
	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	964.310
Anteil der Rückversicherer	4.865
<b>Netto</b>	<b>959.445</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	948.603
Anteil der Rückversicherer	125
<b>Netto</b>	<b>948.478</b>
Angaben in Tsd. EUR	2019
	Herkunftsland
	AT
<b>Verdiente Prämien</b>	
Brutto	927.454
Anteil der Rückversicherer	694
<b>Netto</b>	<b>926.760</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	
Brutto	936.642
Anteil der Rückversicherer	23
<b>Netto</b>	<b>936.619</b>

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	IT	CH	CZ	HU	
1.130	20	1.146	1	76	966.683
8	3.329	0	0	0	8.202
<b>1.122</b>	<b>-3.309</b>	<b>1.146</b>	<b>1</b>	<b>76</b>	<b>958.481</b>
33.096	1	741	114	65	982.621
0	336	0	0	0	461
<b>33.096</b>	<b>-335</b>	<b>741</b>	<b>114</b>	<b>65</b>	<b>982.160</b>
Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	IT	HU	CZ	CH	
1.238	19	1.330	1	82	930.125
8	2.955	0	0	0	3.657
<b>1.230</b>	<b>-2.936</b>	<b>1.330</b>	<b>1</b>	<b>82</b>	<b>926.468</b>
52.055	38	596	4	82	989.416
0	1.271	0	0	0	1.294
<b>52.055</b>	<b>-1.233</b>	<b>596</b>	<b>4</b>	<b>82</b>	<b>988.122</b>

## A.3. ANLAGEERGEBNIS

### A.3.1. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht veranlagt.

Die Kapitalanlagen (exklusive anteilige Zinsen und Cash-Pooling) sanken im Geschäftsjahr 2020 um 595.085 Tsd. EUR oder 5,7 % auf 9.794.287 Tsd. EUR (2019: 10.389.372 Tsd. EUR). Auf die Abteilung Leben entfielen 4.999.116 Tsd. EUR (2019: 5.120.512 Tsd. EUR), auf die Abteilung Schaden- und Unfallversicherung 3.465.132 Tsd. EUR (2019: 4.020.871 Tsd. EUR) und auf die Abteilung Kranken 1.330.040 Tsd. EUR (2019: 1.247.990 Tsd. EUR).

Die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen beliefen sich auf 2.035.546 Tsd. EUR (2019: 2.077.176 Tsd. EUR). Der Anteil der Position „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ an den Kapitalanlagen verringerte sich von 22,5 % auf 20,8 % und erreichte einen Wert von 2.037.851 Tsd. EUR (2019: 2.334.366 Tsd. EUR). Die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere blieben annähernd konstant bei 4.702.984 Tsd. EUR (2019: 4.695.539 Tsd. EUR), der Anteil erhöhte sich somit von 45,2 % auf 48,0 %.

Die Generali Versicherung AG hat keine Anlagen in Verbriefungen im Bestand.

### Kapitalanlagen nach Anlagearten Solvabilität II

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	Solvabilität II	Solvabilität II	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.254.036	1.245.825	8.211
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.786.341	2.917.407	-131.066
Aktien	390.695	375.750	14.945
Anleihen	6.393.345	6.495.577	-102.232
Organismen für gemeinsame Anlagen	720.933	865.876	-144.943
Derivate	1.357	109	1.249
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	61.908	134.438	-72.530
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.637.519	1.647.727	-10.208
Darlehen und Hypotheken	670.174	902.302	-232.128
<b>Gesamt</b>	<b>13.916.308</b>	<b>14.585.011</b>	<b>-668.703</b>

## Kapitalanlagen nach Anlagearten UGB gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen inklusive anteiliger Zinsen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	UGB gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen	UGB gegliedert nach Solvabilität-II-Vermögenswertklassen	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	478.465	490.434	-11.969
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.139.455	2.217.515	-78.060
Aktien	327.138	315.041	12.097
Anleihen	5.503.659	5.690.436	-186.777
Organismen für gemeinsame Anlagen	655.265	811.001	-155.736
Derivate	-67	0	-67
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	61.908	134.438	-72.530
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.536.743	1.584.130	-47.387
Darlehen und Hypotheken	642.070	887.851	-245.781
<b>Gesamt</b>	<b>11.344.636</b>	<b>12.130.846</b>	<b>-786.210</b>

### A.3.2. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis im Jahresabschluss nach UGB/VAG belief sich 2020 auf 289.492 Tsd. EUR (2019: 402.656 Tsd. EUR). Dieser Rückgang resultierte im Wesentlichen aus geringeren laufenden Erträgen, geringeren Erträgen aus Zuschreibungen sowie höheren Abschreibungen für Kapitalanlagen.

Die Rendite der Kapitalanlagen betrug 2020 2,6 % (2019: 2,9 %). Mit der Rendite der Kapitalanlagen wird der Gesamterfolg der Kapitalanlagen als tatsächliche Verzinsung des investierten Kapitals gemessen. Dabei werden die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen im Verhältnis zum durchschnittlichen Stand der Kapitalanlagen gesetzt.

Die Erträge setzen sich aus laufenden Erträgen von 258.677 Tsd. EUR (2019: 299.293 Tsd. EUR), Erträgen aus Zuschreibungen von 2.438 Tsd. EUR (2019: 48.792 Tsd. EUR) und Gewinnen aus dem Abgang von Kapitalanlagen von 95.665 Tsd. EUR (2019: 70.872 Tsd. EUR) zusammen. Unter Einbeziehung der sonstigen Erträge erwirtschaftete die Generali Versicherung AG Gesamterträge in der Höhe von 397.708 Tsd. EUR (2019: 454.835 Tsd. EUR).

Den Erträgen standen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, Abschreibungen von Kapitalanlagen, Zinsenaufwendungen, Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen im Gesamtbetrag von 108.215 Tsd. EUR (2019: 52.179 Tsd. EUR) gegenüber.

Das Wahlrecht zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nach § 906 Abs. 32 UGB für die Zuschreibungen von Kapitalanlagen aus Jahren, die vor dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, wurde im Geschäftsjahr 2016 in Anspruch genommen. Die Höhe der passiven Rechnungsabgrenzung betrug zum 31. Dezember 2020 116.659 Tsd. EUR (2019: 139.824 Tsd. EUR).

Aufgrund lokaler Rechnungslegungsbestimmungen ist es nicht möglich, Gewinne oder Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen.

## Anlageergebnis

Angaben in Tsd. EUR			2020		2019	
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Anteil	Ergebnis	Veränderung
Immobilien (inkl. Eigennutzung)	82.814	-19.442	63.372	21,5 %	60.793	2.579
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	29.957	-21.968	7.989	2,7 %	38.842	-30.854
Aktien	7.683	-3.509	4.174	1,4 %	14.192	-10.018
Anleihen	151.127	-2.876	148.251	50,2 %	141.623	6.628
Organismen für gemeinsame Anlagen	47.043	-33.965	13.078	4,4 %	95.913	-82.835
Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalenten	38	-333	-296	-0,1 %	44	-340
Darlehen und Hypotheken	31.806	-300	31.505	10,7 %	36.434	-4.929
Sonstige	47.241	-20.112	27.129	9,2 %	20.479	6.650
<b>Gesamt</b>	<b>397.708</b>	<b>-102.506</b>	<b>295.201</b>	<b>100,0 %</b>	<b>408.320</b>	<b>-113.119</b>

Im finanziellen Ergebnis nach UGB/VAG werden auch Erträge aus eigengenutzten Immobilien berücksichtigt. In den Kapitalanlagen nach Solvabilität II sind die Immobilien aus Eigennutzung nicht Teil der Kapitalanlagen. Im Unterschied zu UGB/VAG sind die Aufwendungen für die Vermögensverwaltung in Höhe von 5.709 Tsd. EUR (2019: 5.664 Tsd. EUR) im Anlageergebnis nicht ausgewiesen, da diese nach Solvabilität II in den angefallenen Aufwendungen dargestellt werden.

## A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die Generali Versicherung AG tätigt keine Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 3 VAG 2016.

Neben dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Anlageergebnis gibt es im Berichtsjahr folgende wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen:

- Nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- Leasingvereinbarungen
- Sonstiges

### A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträge beliefen sich auf 11.785 Tsd. EUR (2019: 13.292 Tsd. EUR).

In dieser Position sind im Wesentlichen Erträge aus der Währungsumrechnung sowie Kostenersätze für Kfz-Zulassungen erfasst.

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen beliefen sich auf 26.176 Tsd. EUR (2019: 25.665 Tsd. EUR) und beinhalten im Wesentlichen Spesenaufwand für die Kfz-Zulassungen, Aufwendungen für Generali Vitality sowie Abschreibungen für Hauseinrichtung.

#### A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beliefen sich insgesamt auf einen Steueraufwand von 72.054 Tsd. EUR (2019: Steueraufwand 82.113 Tsd. EUR). Aus der Entwicklung der aktiven latenten Steuern ergab sich im Geschäftsjahr ein erfolgswirksamer latenter Steueraufwand von 147 Tsd. EUR (2019: 5.631 Tsd. EUR).

#### A.4.3. Leasingvereinbarungen

Ab 1. Jänner 2019 ist die Anwendung des IFRS 16 zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen verpflichtend vorgesehen. Somit ergibt sich in der Darstellung nach Solvabilität II ein Unterschied zur Darstellung nach UGB/VAG.

Die Generali Versicherung AG hat Leasingvereinbarungen über das Leasing von Kraftfahrzeugen mit externen Unternehmen und tritt hier als Leasingnehmer auf. Weiters hat sie Verpflichtungen aus Mietverträgen. Bei allen Verträgen handelt es sich um Operating-Leasing, welche in der UGB/VAG-Bilanz nicht erfasst werden. Die gesamten Verpflichtungen für Miet- und Leasingzahlungen für das kommende Geschäftsjahr betragen nach UGB/VAG 7.432 Tsd. EUR (2019: 9.318 Tsd. EUR).

Die Anwendung des IFRS 16 resultiert in der Solvenzbilanz im Ansatz eines Aktivpostens in Höhe von 31.921 Tsd. EUR (2019: 39.036 Tsd. EUR) und auf der Passivseite werden Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 32.423 Tsd. EUR (2019: 39.331 Tsd. EUR) erfasst.

#### A.4.4. Sonstiges

Es sind keine wesentlichen Informationen bekannt, die unter diesem Punkt zu erläutern sind.

### A.5. SONSTIGE ANGABEN

Über die vorherigen Kapitel hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zu Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.



# B. Governance-System

## B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

### B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Generali Versicherung AG sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Aktien- und Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG 2016), die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sowie die Richtlinien und Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählen z.B. auch die EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority)-Leitlinien zum Governance-System.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Generali Versicherung AG zur Generali Group sind die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche **Hauptversammlung** findet einmal im Jahr statt und beschließt u.a. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind die Vertreter der Aktionäre.

Die Grundlagen zur Bestellung und Funktionsweise des **Aufsichtsrates** sind im Aktiengesetz (AktG) geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen und den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen. Zudem hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zu prüfen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der **Vorstand** ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleinig verantwortlich. Interne Regelwerke der Generali Group, Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Funktionen der Muttergesellschaft oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG 2016 ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Er hat die Wirksamkeit dieses Systems regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein Internes Kontrollsystem sowie die vier Governance-Funktionen einzurichten.

Eine Spezifikation der Funktion und Aufgaben des Vorstandes ist für die Generali Versicherung AG in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortaufteilung werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung jeder Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§ 8 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen laut Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

## Generali Versicherung AG – Organe und Zuständigkeiten

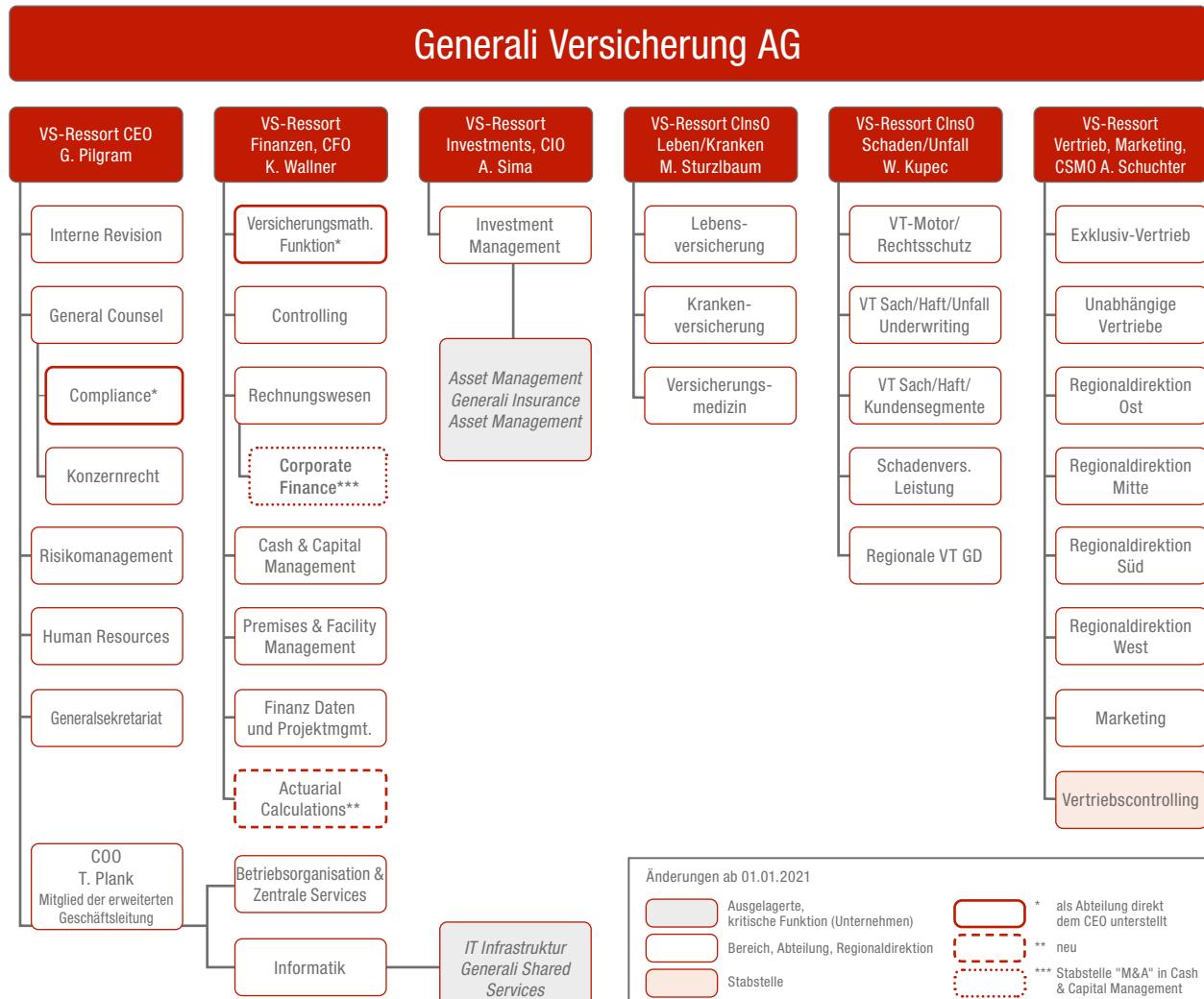
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeit/Aufgaben (auszugsweise)
<b>Hauptversammlung (HV)</b>	Aktionäre der Generali Versicherung AG	AktG, VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates</li> <li>- Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes</li> <li>- Wahl des Abschlussprüfers</li> </ul>
<b>Aufsichtsrat (AR)</b>	Dr. Luciano Cirinà, Vorsitzender; Mag. Gregor Pilgram, Vorsitzender-Stellvertreter (bis 15.04.2020); Ing. Roman Juras, Vorsitzender-Stellvertreter (ab 21.04.2020); Mag. Bettina Breiteneder; Dkfm. Reinfried Pohl; Mag. Harald Steirer, MBA; Martin Witting (vom Betriebsrat delegiert); Josef Aumair (vom Betriebsrat delegiert); Melanie Lechner, BA (vom Betriebsrat delegiert)	AktG, VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses</li> <li>- Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes</li> <li>- Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften lt. § 95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften lt. internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes)</li> <li>- Feststellung des Jahresabschlusses</li> <li>- Bildung von Ausschüssen (z.B. Prüfungsausschuss, Personalausschuss)</li> </ul>
<b>Vorstand (VS)</b>	Alfred Leu, Vorsitzender des Vorstandes (bis 30.04.2020), ordentliches Vorstandsmitglied (bis 30.06.2020); Mag. Gregor Pilgram, Vorsitzender des Vorstandes (ab 01.05.2020); Mag. Klaus Wallner, ordentliches Vorstandsmitglied; Walter Kupec, ordentliches Vorstandsmitglied; Arno Schuchter, ordentliches Vorstandsmitglied; Axel Sima, ordentliches Vorstandsmitglied; Dr. Martin Sturzbaum, ordentliches Vorstandsmitglied	AktG, § 106 VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des Vorstands der Generali Versicherung AG, Ressortaufteilung VS der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes unter eigener Verantwortung</li> <li>- Vorlage eines Geschäftsberichts und Jahresabschlusses sowie Vorschlag für Gewinnverwendung an Aufsichtsrat</li> <li>- Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß Ressortaufteilung; es gilt jedoch trotzdem die gemeinschaftliche Verantwortung für den Gesamtvorstand</li> </ul>

## Generali Versicherung AG – Ressortaufteilung für den Vorstand

Name	Funktion	Geregt in	Fachliche Zuständigkeit
Alfred Leu (bis 30.04.2020), Mag. Gregor Pilgram (ab 01.05.2020)	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- General Counsel</li> <li>- Compliance</li> <li>- Risikomanagement</li> <li>- Interne Revision</li> <li>- Human Resources inkl. Bildung und Arbeitsmedizin</li> <li>- Generalsekretariat / Public Relations / interne Kommunikation</li> <li>- Betriebsorganisation</li> <li>- Informatik</li> <li>- Zentrale Services</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
Mag. Klaus Wallner	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Financial Officer (CFO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungsmathematische Funktion*</li> <li>- Rechnungswesen inkl. Vermögensverwaltung</li> <li>- Cash &amp; Capital Management</li> <li>- Controlling</li> <li>- Beteiligungsmanagement</li> <li>- Premises und Facility Management</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
Walter Kupec	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (CInsO Schaden/Unfall)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnik: Schaden/Unfall</li> <li>- Leistung: Schaden/Unfall und Kranken</li> <li>- Rückversicherung: Schaden/Unfall, Leben und Kranken</li> <li>- Versicherungscontrolling: Versicherungstechnik/Kundenergebnisse</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
Arno Schuchter	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Sales and Marketing Officer (CSMO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Exklusiv-Vertrieb</li> <li>- Unabhängige Vertriebe</li> <li>- Vertriebscontrolling</li> <li>- Marketing</li> <li>- Regionaldirektionen</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
Axel Sima	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Investment Officer (CIO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermögensveranlagung inkl. Immobilienmanagement und Hausverwaltung</li> <li>- Veranlagungen FLV/ILV</li> <li>- Zuständigkeit für definierte Beteiligungen</li> </ul>
Dr. Martin Sturzbaum	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (CInsO Leben/Kranken)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnik Leben und Kranken</li> <li>- Leistung: Leben</li> <li>- Geldwäschereiverantwortlicher gem. § 23 Abs. 4 FM-GwG</li> <li>- Versicherungsmedizin</li> </ul>

\* Ausblick 2021: die Versicherungsmathematische Funktion wechselt per 1. Jänner 2021 in die fachliche Zuständigkeit des CEO.  
Im Ressort des CFO wird die Abteilung „Actuarial Calculations“ ebenfalls per 1. Jänner 2021 etabliert.

## Organigramm der Generali Versicherung AG per 31.12.2020:



Anmerkung: Per 1. Jänner 2021 werden die Einheit Compliance sowie die Abteilung Versicherungsmathematische Funktion als Abteilungen direkt dem CEO unterstellt. Im VS-Ressort CFO wird ebenfalls per 1. Jänner 2021 die Abteilung Actuarial Calculations etabliert und direkt dem CFO unterstellt.

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Laut gesetzlichem Erfordernis ist ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einzurichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, von denen mindestens ein Mitglied über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Betrieb und in der Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens sowie in der Berichterstattung in für die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften angemessener Weise verfügt (Finanzexperte). Weiters ist laut Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ein Personalausschuss zu bilden, dem die Regelung der Beziehungen zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft obliegt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben der Ausschüsse:

<b>Ausschüsse der Organe der Generali Versicherung AG (Stand 31.12.2020)</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Geregelt in</b>	<b>Aufgaben (auszugsweise)</b>
<b>Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates</b>	Mag. Bettina Breiteneder, Vorsitzende; Mag. Gregor Pilgram (bis 15.04.2020); Ing. Roman Juras (ab 21.04.2020); Martin Witting (Betriebsrat)	§ 123 Abs.7 VAG 2016, Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung des AR Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des AR der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Überwachung des Rechnungslegungsprozesses</li> <li>– Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, der Internen Revision und des Risikomanagement-Systems</li> <li>– Überwachung der Abschlussprüfung sowie Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers</li> <li>– Vorbereitung des Wahlvorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers</li> <li>– Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und des Berichtes über die Solvabilität und Finanzlage</li> <li>– Abnahme des quartalsweisen Berichtes der Internen Revision über Prüfungsgebiete, wesentliche Feststellungen und Berichterstattung darüber an das Plenum des Aufsichtsrates</li> </ul>
<b>Personalausschuss des Aufsichtsrates</b>	Dr. Luciano Cirinà, Vorsitzender; Mag. Gregor Pilgram (bis 15.04.2020); Ing. Roman Juras (ab 21.04.2020)	Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regelung der Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung und Ressortaufteilung des Vorstandes)</li> <li>– Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung; Vorlage eines Wahlvorschlages an das Plenum des Aufsichtsrates</li> </ul>

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. In der Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems wird beschrieben, wo Vorstände gemeinsam mit den Governance-Funktionen und anderen leitenden Mitarbeitern tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß der RRL 2009/138/EG verfügt die Generali Versicherung AG über Leitlinien zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die Leitlinien wurden von der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, vorgegeben und entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess, von den Vorständen der Generali Versicherung AG beschlossen.

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016 und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen)
- dem internen Kontrollsystem
- den Berichts- und Informationssystemen
- Notfallplänen

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen Regelwerken der Generali Group und internen Regelwerken der Generali Versicherung AG, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG 2016 sind in der Generali Österreich folgende Governance-Funktionen etabliert:

- Risikomanagement-Funktion
- Compliance-Funktion
- Interne Revisions-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben, Rolle und Arbeitsweise der Governance-Funktionen werden in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben:

<b>Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Governance-Funktionen in der Generali Versicherung AG</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Geregelt in:</b>	<b>Aufgaben:</b>
<b>Risikomanagement-Funktion</b>	MMag. Georg Plückhahn, Chief Risk Officer (CRO)	§ 112 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Umsetzung des Risikomanagement-Systems im Sinne des § 110 VAG 2016</li> </ul>
<b>Versicherungsmathematische Funktion</b>	Mag. Reinhard Göth	§ 113 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß gesetzlichen Erfordernissen</li> <li>— Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen</li> <li>— Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten</li> <li>— Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung</li> <li>— Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen</li> <li>— Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen</li> <li>— Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016</li> </ul>
<b>Compliance-Funktion</b>	Mag. Johannes Krebs, Chief Compliance Officer (CCO)	§ 118 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften</li> <li>— Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens</li> <li>— Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)</li> </ul>
<b>Interne Revisions-Funktion</b>	Mag. Sabine Voith	§ 119 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens</li> <li>— Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems</li> </ul>

## B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)

In der Berichtsperiode fanden keine materiellen Änderungen im Governance-System statt.

Per 1. Jänner 2021 wird die Versicherungsmathematische Funktion direkt dem CEO unterstellt und von Herrn DI Werner Eglseer wahrgenommen.

## B.1.3. Vergütungspolitik

### Grundsätze der Vergütungspolitik mit Erläuterung der Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der Generali Versicherung AG und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Generali Versicherung AG übersteigen. Die Verbindung von Vergütung und Risiko soll mit der Einführung von Mindestniveaus für die Solvabilitätsquote und mit der Einführung von Risikozielgrößen in den Zielvereinbarungen gestärkt werden.
- Das Ziel der Vergütungspolitik ist es, bezüglich der Markttrends und –verfahren wettbewerbsfähig zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.
- Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte gewährleistet wird.
- Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Entlohnung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele, sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.
- Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgen für definierte Zielgruppen auf kurzfristiger, jährlicher Basis (MbO, Bonussysteme, Short Term Incentive Plan kurz „STIP“) und für definierte Zielgruppen auf langfristiger, mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan, kurz „LTIP“).
- Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente sind so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, sodass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- Die Generali Versicherung AG legt großen Wert auf klare Governance und Compliance auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden.
- Die Generali Versicherung AG vergütet ihre Mitarbeiter nach dem Gesamtvergütungskonzept. Es werden finanzielle Vergütungsbestandteile (wie z.B. Grundgehalt, STI, LTI) aber auch nichtfinanzielle Komponenten wie z.B. Anerkennung, Übertragung von Verantwortung, Entwicklung und Karriere, Qualität der Arbeitsbedingungen und Work-Life-Balance der Mitarbeiter berücksichtigt.

Folgende Komponenten können Teil der Gesamtvergütung der Mitarbeiter sein:

- Fixe Vergütung
- Variable Vergütung für definierte Zielgruppen
- Sonderleistungen
- Provisionen für definierte Funktionen

Darüber hinaus wurde eine Claw-Back-Klausel für variable Vergütungsbestandteile definiert.

## Fixe Vergütung

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter eine fixe Vergütung, die so gewichtet sein muss, dass die übernommene Funktion und Verantwortung, unter Berücksichtigung der Erfahrung des jeweiligen Positionsnehmers und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen, abgegolten werden und gleichzeitig marktadäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung (Kollektivvertrag für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen, Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen bzw. Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik), so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag bzw. die Betriebsvereinbarung über das EDV-Gehaltssystem (EGS), insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie die Einstufung, Berücksichtigung.

## Variable Vergütung

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt sind, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 (Artikel 275 Abs. 1 und 2) variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente genügend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Für folgende Zielgruppen der Generali Versicherung AG ist eine variable Vergütung vorgesehen:

- Vorstandsmitglieder und COO
- Abteilungsleiter
- Definierte Führungskräfte und Spezialisten
- Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist von der jeweiligen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellenwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von den jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern sowie Prüfung, Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der DV EU/2015/35 (Artikel 275 Abs. 1 und 2). Für die definierten Zielgruppen erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung entsprechend der DV EU/2015/35 und gemäß der „Richtlinie der Vergütungspolitik“ der Generali Versicherung AG zu 60 % nach Feststellung und Bestätigung für jenes Jahr, auf das sich die variable Vergütung bezieht (erste Teilzahlung), zu je 13 % (zweite und dritte Teilzahlung) und zu 14 % (vierte Teilzahlung) in den darauffolgenden Jahren. Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird, sowie die Geschäftsstrategie, die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt, Interessenkonflikte hintangehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung des Einzelnen als auch jene seines Bereiches und des Unternehmens und können generell oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie werden über bestimmte Kenngrößen oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

## Sonderleistungen

Zu den Sonderleistungen zählen z.B. der Dienstwagen und die betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter leistet die Generali Versicherung AG einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionsgesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt.

## Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Managern auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen. Daher unterliegen sie im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei einem vorherigen Arbeitgeber, variable Elemente, Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

## Provisionen

Mitarbeiter, die dem Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen unterliegen und akquisitorisch tätig werden, erhalten Provisionen aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen und branchenüblichen Produkten.

## Claw-Back

Grundsätzlich werden bei vorsätzlichem Fehlverhalten, grober Fahrlässigkeit, Nichterreichen der vorgegebenen Ziele oder einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens keine Anreize in Form der erfolgs- bzw. leistungsbezogenen variablen Vergütungsanteile ausbezahlt. Jegliche variable Vergütungsbestandteile können zurückgefördert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem vorsätzlichen Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit erreicht wurden.

## Hedging-Strategien, vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen

Gemäß dem europäischen Rechtsrahmen (Solvabilität II) muss die Generali Versicherung AG die Begünstigten der Vergütungspolitik dazu verpflichten, keine persönlichen Absicherungs- oder Versicherungsstrategien (so genanntes „Hedging“) zu nutzen, welche die Risikoanpassungseffekte, die in die variablen Vergütungsmechanismen eingebaut sind, ändern oder untergraben könnten.

## **Informationen über individuelle und kollektive Erfolgskriterien, an die Aktienoptionen, Aktien und variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind**

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen, und kann je nach Zielgruppe zwischen 0 % und 60 % betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle Führungs- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

### **Zielkategorien für die Vorstandsmitglieder**

#### **Kurzfristiger Anreiz**

Die variable Vergütung für Vorstände und COO umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem (auch „STIP“).

#### **Langfristiger Anreiz**

Der langfristige Anreizplan auf Konzernebene ist entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 auf Führungskräfte und Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen (maßgeblicher Einfluss auf das Risikoprofil) auf die Generali Group im Allgemeinen, d.h. vom Group CEO bestimmte Mitglieder der Global Leadership Group sowie vom regionalen und lokalen CEO ausgewählte Schlüsselfunktionen, ausgelegt. Weiters können ausgewählte Führungskräfte im Rahmen eines „kleinen“ LTI der Generali Group teilnehmen. Diese Zielgruppe wird jährlich neu definiert. Der Plan ist darauf ausgelegt, die leitenden Schlüsselfunktionen der Generali Group ans Unternehmen zu binden und zu motivieren, Schwerpunkte, Teamergebnisse (Konzernergebnisse) und Engagement zu lenken und deren Bezahlung auf die Interessen der Aktionäre abzustimmen.

#### **Variable Vergütung für Abteilungsleiter**

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

#### **Variable Vergütung für definierte Führungskräfte und Spezialisten**

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt bis zu 14 % der Bemessungsgrundlage.

Abweichungen im Sinne einer Überschreitung des maximal vorgesehenen Prozentsatzes bedürfen der Genehmigung durch den jeweils zuständigen Vorstand bzw. das jeweils zuständige Gremium und dürfen nur in sachlich gerechtfertigten Fällen erteilt werden.

#### **Variable Vergütung für Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst**

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der maximalen Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 76 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

## **Beschreibung der Hauptcharakteristika von Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Inhaber von Schlüsselpositionen**

In der Generali Versicherung AG ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft Pensionskassenverträge abgeschlossen wurden. Für Dienstnehmer wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 BPG (Vereinbarung gemäß Vertragsmuster im Sinne des Betriebspensionsgesetzes) abgeschlossen. Neben den Arbeitgeberbeiträgen können auch Arbeitnehmerbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

Je nach Beendigungsart sind unterschiedliche Leistungen aus der Pensionskasse vorgesehen: Alterspension ab Vollendung des für Frauen gemäß ASVG geltenden Regelpensionsalters unter der Voraussetzung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Alterspension nach Arbeitgeberkündigung ab Vollendung des 55. Lebensjahres sowie im Fall der Nichtverlängerung des Vorstandsmandates seitens des Arbeitgebers ab Mandatsende, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis wegen des Eintritts einer Berufsunfähigkeit und soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht. Im Fall der Alters- und Berufsunfähigkeitspensionen ergibt sich die Höhe der Pension aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension gemäß genehmigtem Geschäftsplan der Pensionskasse. Witwenpension gebührt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie der aufrechten Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und der Eheschließung vor dem Anfall der jeweiligen Versorgungsleistung des Leistungsberechtigten, sofern ein Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Leistung gebührt unter definierten Voraussetzungen gegebenenfalls auch Lebensgefährten. Waisenpension gebührt den Kindern, sofern ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Höhe der Witwenpension beträgt 60 % der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Die Waisenpension beträgt unter definierten Voraussetzungen, wie Lebensalter und Selbsterhaltungsfähigkeit, 20 % der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung, für Vollwaisen 40 %. Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Leistung 20 % bzw. 40 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Dabei besteht bei den Hinterbliebenenpensionen eine betragsmäßige Begrenzung mit der Höhe der Leistungen auf die der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte Anspruch gehabt hätte.

Für Aufsichtsratsmitglieder in deren Funktion als Aufsichtsrat bestehen keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen.

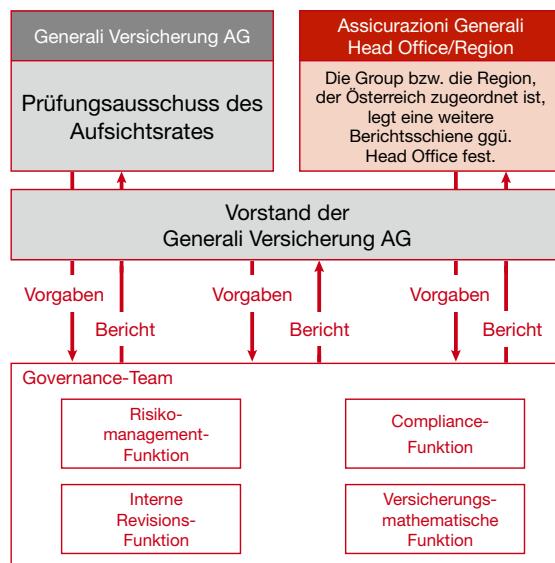
### **B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates**

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen, marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

Hinsichtlich Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen der Assicurazioni Generali S.p.A. wurden von oben genanntem Personenkreis im Berichtszeitraum keine Käufe, jedoch Verkäufe in cumulo in Höhe von 486.223,98 EUR getätigt.

### B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Für jede der Governance-Funktionen gibt es eine gruppenweit gültige Policy, die in der Generali Versicherung AG vom Vorstand abgenommen und in Form von spezifischen Leit- und Richtlinien konkretisiert wurde. In der „Leitlinie Governance-System“ wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. die Einholung einer Stellungnahme der Governance-Funktionen vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme des Vorstandes definiert.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die gesetzlich und unternehmensintern erforderlichen Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion wahr. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revision zudem direkt an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates.

**Reporting der Governance-Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat**

Funktion/Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
<b>Risikomanagement</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) mind. viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) vierteljährliche Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Governance-Funktionen; Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. Follow-up-Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office-Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen; darüber hinaus: Bericht über Ergebnisse der Berechnungen (der Solvency Capital Requirements auf Basis eines genehmigten internen Modells; der Minimum Capital Requirements); Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse, des Risk Appetite Framework, risikomanagementbezogener Policies und Leitlinien sowie organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und innerhalb der Abteilung Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
<b>Versicherungsmathematische Funktion</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen, Bericht der versicherungsmathematischen Funktion 3) anlassbezogen
<b>Compliance</b>	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
<b>Interne Revision</b>	1) Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) Quartalsweise; Leitlinie Fraud; Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) regelmäßig und im Anlassfall	1) Quartalsbericht/Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees sowie das tourliche Reporting anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA usw.) mit Inputs der Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der Generali Versicherung AG sind folgende Komitees eingerichtet:

- Audit Committee (Prüfungsausschuss)
- Risiko- und Kontrollkomitee
- Austrian Country Investment Committee
- Produktkomitee Leben
- Fondskomitee
- Produktkomitee P&C
- Produktkomitee Krankenversicherung

Für die Koordination der Aufgaben der Governance-Funktionen und des Gesamtvorstandes ist das Risiko- und Kontrollkomitee eingerichtet. Dieses besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern der erweiterten Geschäftsführung, den Governance-Funktionen und dem Konzern-Datenschutzbeauftragten. Die Einberufung des Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens viermal im Geschäftsjahr. Das Risiko- und Kontrollkomitee dient dem Informationsaustausch zwischen der Geschäftsleitung einerseits und den Governance-Funktionen und dem Konzern-Datenschutzbeauftragten andererseits zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

## Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr

Im Berichtsjahr gab es keine Veränderungen in der Besetzung und der Organisationsstruktur sowie keine wesentlichen Änderungen in der Berichterstattung der Governance-Funktionen.

### B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen mit Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies und Leitlinien entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

#### Befugnisse

Die Governance-Funktionen haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

#### Ressourcen

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Bereiche der Governance-Funktionen im Hinblick auf die Unternehmensgröße und die zugewiesenen Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Governance-Funktionen sind Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus ist, aufgrund der jeweiligen Bereichszusammensetzung, eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt.

#### Unabhängigkeit

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsgebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass keine Aufgaben zugeordnet werden, die Interessenkonflikte hervorrufen würden.

## B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

### B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Generali Group die „Fit & Proper Group Policy“ und daraus abgeleitet in der Generali Versicherung AG die „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der „Fit & Proper Group Policy“ erlassen, mit dem Ziel, die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG 2016).

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde sowie deren persönliche Zuverlässigkeit und werden im Weiteren als relevante Personen bezeichnet:

- Mitglieder des Aufsichtsrates
- alle Mitglieder einer Geschäftsleitung der konzessionierten Versicherungsgesellschaften
- alle Geschäftsführer jener Gesellschaften, die im Mehrheitseigentum der Generali Österreich stehen
- alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der 1. Ebene der konzessionierten Versicherungsgesellschaften
- Inhaber von Schlüsselfunktionen
- Inhaber von Governance-Funktionen
- Auslagerungsbeauftragte für bestimmte Funktionen gemäß „Fit & Proper Group Policy“ sowie für gesetzlich definierte Schlüsselfunktionen
- Datenschutzbeauftragte
- Geldwäschebeauftragte
- Inhaber der Vertriebsfunktion
- Personen, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind
- Personen, die direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirken

Die relevanten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllen.

Die fachliche Qualifikation muss über die angemessene Erfahrung und Kenntnisse in mindestens folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- Markt, in dem das Unternehmen tätig ist
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Wesentliche Unternehmenskennzahlen
- Rechtliche Rahmenbedingungen und Anforderungen
- Bereichsspezifische Fachkenntnisse

### B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Über die Regelungen der „Fit & Proper Group Policy“ sowie der „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der „Audit Group Policy“, „Risk Management Group Policy“, „Compliance Management System Group Policy“, „Actuarial Function Group Policy“ und den daraus abgeleiteten Regelwerken festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile durch die Abteilung Human Resources erstellt.

Der Fit & Proper-Officer stellt sicher, dass jährlich evaluiert wird, welche Personen relevante Personen sind und ob damit alle Personen erfasst sind. Diese Überprüfung ist vom Fit & Proper-Officer gemeinsam mit dem Vorstand durchzuführen und zu dokumentieren. Dies kann auch im Zuge der jährlichen Personalplanung erfolgen. Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise einschlägiges Studium und Berufserfahrung, eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Bei aufrechtem Vertragsverhältnis werden die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Zuverlässigkeit laufend und systematisch beurteilt und bewertet.

Der relevante Personenkreis hat verpflichtend einmal jährlich eine Selbstevaluierung vorzunehmen und anhand des Selbstevaluierungsfragebogens die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation zu beurteilen, die in der Folge vom Vorgesetzten (Ausnahme Aufsichtsräte) zu bestätigen ist.

Ergibt sich im Rahmen der Selbstevaluierung ein Ausbildungs- oder Schulungsbedarf, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die fachliche Qualifikation her- bzw. sicherzustellen. Diese Selbstevaluierung wird eigens erfasst und aufbewahrt. Zusätzlich haben gemäß § 123a VAG 2016 die Mitglieder des Vorstands, die maßgeblich für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind, sowie alle anderen direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen über die im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit und die vertriebenen Produkte - zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben - erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, wobei letztere laufend berufliche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr absolvieren müssen.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden dazu die „Leitlinie Versicherungsvertrieb“ und im Speziellen die „Richtlinie Aus- und Weiterbildung gemäß IDD“ erlassen.

Die Vertriebsfunktion stellt gemäß § 127b VAG 2016 sicher, dass die beruflichen und organisatorischen Anforderungen im Versicherungsvertrieb bezüglich der Fit & Proper-Erfordernisse, Schulung und Weiterbildung eingehalten werden und den internen Leitlinien und Richtlinien entsprechen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Bestellung die gesetzlichen (§§ 120 ff VAG 2016) und die durch die „Fit & Proper Group Policy“ vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit zu erfüllen. Im Zuge des Jahresabschlusses bestätigen alle Kapital- und Belegschaftsvertreter, als Kollektivorgan im Rahmen einer jährlichen Selbstevaluierung, dass sie die Fit & Proper-Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus haben die relevanten Personen alle fünf Jahre eine aktualisierte Strafregisterauskunft vorzulegen bzw. haben diese auch zu einem früheren Zeitpunkt bei einer Aufforderung durch das Unternehmen bzw. durch die Behörden vorzulegen.

Ergeben sich relevante Änderungen in der fachlichen Eignung und/oder der persönlichen Zuverlässigkeit der relevanten Personen, so sind der jeweilige Vorgesetzte und der Fit & Proper-Officer unverzüglich davon zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise wird in Abstimmung zwischen dem Betroffenen, dessen nächsthöherem Vorgesetzten sowie dem Chief Compliance Officer und dem Fit & Proper Officer festgelegt.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Gesamtvorstand.

Im Berichtsjahr 2020 sind keine allgemeinen Fit & Proper-Schulungen erfolgt. Die Governance-Funktionen haben sich im Berichtsjahr individuell fortgebildet. Das Group Data Protection Office hat ein spezielles Schulungsprogramm für Mitarbeiter von Compliance, Recht und für Datenschutz-Analysten entwickelt, das mit einer Prüfung gemeinsam mit der SDA Bocconi School of Management (Mailand) abschließt.

Im Oktober 2020 wurde ein Webinar für alle Mitglieder des Aufsichtsrates (inkl. Belegschaftsvertreter) zur Verfügung gestellt. Dieses Webinar beinhaltete insbesondere Regelungen und Auslegungen der FMA zu IDD, Covid-Verordnungen und damit verbundene rechtliche Fragestellungen (rund um Datensicherheit und Datenschutz bei Homeoffice).

## B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

### B.3.1. Beschreibung des Risikomanagement-Systems

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG 2016.

Seitens der Generali Group wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Leitlinie „Risk Management Group Policy“ erstellt und vom Vorstand der Generali Versicherung AG verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die Generali Versicherung AG darüber hinaus auch eine lokale „Leitlinie Risikomanagement“ erstellt und durch den Vorstand beschlossen. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System und regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken.

Das Risikomanagement-System der Generali Versicherung AG ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich, auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen, erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden, unterteilen. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset-Liability Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationeller Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

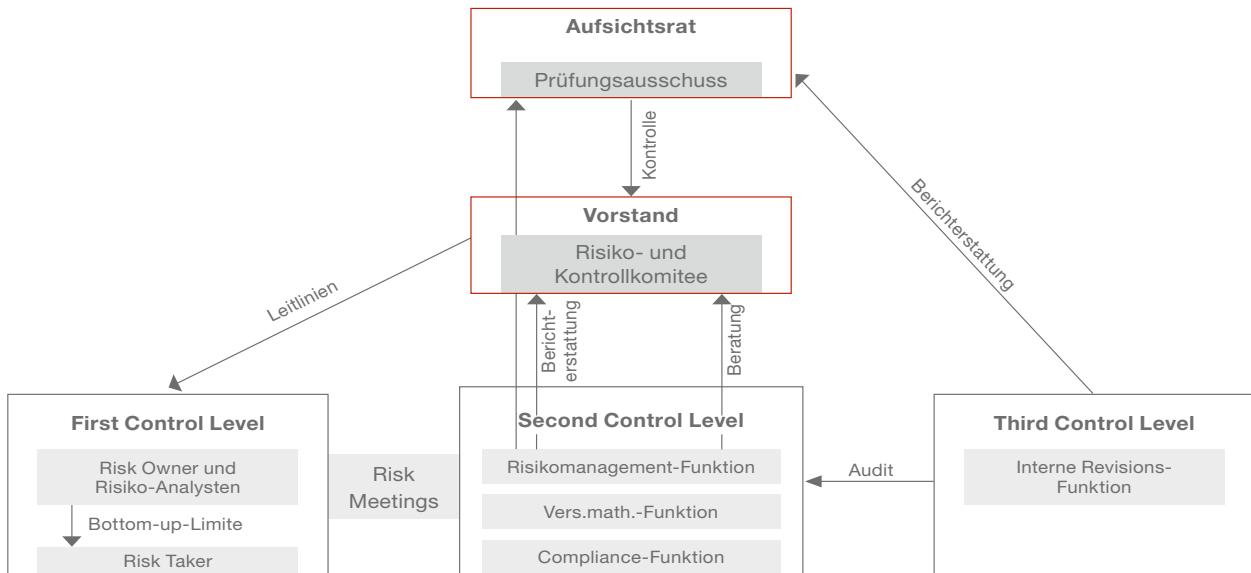
### B.3.2. Umsetzung des Risikomanagement-Systems

Die zentrale Risikomanagement-Funktion ist gemäß § 112 Abs. 1 VAG 2016 mit der Implementierung eines wirksamen Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 betraut. Diese ist in der Generali Versicherung AG eingerichtet und ist auch direkter Ansprechpartner von Group Risk Management der Assicurazioni Generali S.p.A. Der Leiter der Abteilung Risikomanagement (RM) ist Inhaber dieser Funktion und Chief Risk Officer (CRO) der Generali Österreich.

Die Risikomanagement-Funktion der Generali Versicherung AG ist darüber hinaus fachlicher Ansprechpartner für den Vorstand. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist ein Risiko- und Kontrollkomitee eingerichtet, wodurch die gesetzliche Forderung einer direkten Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand erfüllt ist. Die Aufgaben des Risiko- und Kontrollkomitees, die speziell das Risikomanagement des Unternehmens betreffen, lauten wie folgt:

- Hinterfragen und Abnahme der Resultate der Risk Assessments, im Besonderen des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA)
- Abnahme des Risk Appetite Framework (Hard- und Soft-Limite)
- Abnahme aller Risikomanagement-Policies und -Leitlinien
- Monitoring aller risikorelevanten Policies und Leitlinien
- Abnahme organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und jedenfalls der Abteilung Risikomanagement

Die Verantwortlichkeiten, Interaktionen und wesentlichen Aufgaben im Governance-System der Generali Versicherung AG werden in der folgenden Grafik veranschaulicht:



Die Risikomanagement-Funktion überwacht Geschäftsrisiken ohne Eingriff in die operativen Entscheidungswege (Second Control Level). Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der Generali Versicherung AG über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen.

Die für die Geschäftstätigkeiten verantwortlichen Personen (First Control Level) sind für den Aufbau und die laufende Aktualisierung eines angemessenen Kontrollumfeldes verantwortlich. Die Identifikation wesentlicher Risiken erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur.

Die Interne Revisions-Funktion (Third Control Level) ermöglicht eine unabhängige Überprüfung des Risikomanagement-Systems.

## Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung

Der Genehmigungsprozess um die Erweiterung des genehmigten partiellen internen Modells um das Risikomodul „operatives Risiko“ und um den Geschäftsbereich bzw. die Bilanzabteilung Kranken konnte im Berichtsjahr erfolgreich – mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – abgeschlossen werden. Somit wird die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG ab dem 31. Dezember 2020 mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt.

## Governance des internen Modells

Der Rahmen für die Governance des internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird durch Leitlinien beschrieben, die Vorgaben zu Prozessen, Rollen, Verantwortlichkeiten, Modelländerungen und zur unabhängigen Validierung enthalten. Bei der Governance des internen Modells nimmt das Internal-Model-Committee eine Schlüsselrolle ein. Es wird regelmäßig einberufen um Methodik, Annahmen, Parameter sowie Berechnungsergebnisse zu analysieren, welche vom lokalen CRO bestätigt werden. Die Risikomanagement-Funktion (Abschnitt B.3.3.) ist im Hinblick auf die Nutzung des internen Modells für Konzeption und Umsetzung, Testen und eine von der Risikomanagement-Funktion unabhängige Validierung, Dokumentation, Analyse der Ergebnisse und Erstellung zusammenfassender Berichte verantwortlich. Außerdem unterrichtet sie den Vorstand über die Funktionsfähigkeit und Ergebnisse des internen Modells und regt Verbesserungen an.

Um die Vollständigkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit der Prozesse und Ergebnisse des internen Modells sowie deren Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sicherzustellen, hat die Generali Versicherung AG ein Validierungsverfahren etabliert. Eine unabhängige, d.h. nicht in die Modellierung oder Berechnungen involvierte Einheit hinterfragt und beurteilt die von den Modellentwicklern und -nutzern durchgeführten Analysen und Kontrollen. Dabei werden von der Validierungseinheit qualitative

und quantitative Validierungsinstrumente herangezogen, um die Angemessenheit und Robustheit des internen Modells sicherzustellen. Die Validierungsaktivitäten umfassen sowohl statistische Tests, Sensitivitätsanalysen, Backtesting, Stresstests und Szenarioanalysen als auch qualitative Einschätzungen. Im Anschluss werden die Validierungsergebnisse pro Modellkomponente im Validierungsbericht zusammengefasst und dem Risiko- und Kontrollkomitee vorgelegt.

## Risikotragfähigkeitskonzept

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel (Eligible Own Funds) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen („Risikotragfähigkeit“). Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus den Methoden und mathematischen Modellen, die potentielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potentiellen Verluste bestimmen. Zur Sicherstellung der ausreichenden Solvenzkapitalanforderung verwendet die Generali Versicherung AG das genehmigte interne Modell. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvenzquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

## Risikostrategie

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Die risikostrategischen Elemente orientieren sich dabei vor allem an den strategischen Eckpunkten bezüglich Sparten und Kundengruppen, angebotener Marken und Vertriebswege, am Produkt-Mix sowie an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur.

Darüber hinaus definiert die Generali Versicherung AG in ihren spartenspezifischen Zeichnungsleitlinien folgende risikostrategische Präferenzen:

- Schwerpunkt auf alle Schaden-/Unfallsparten und unverändert eine ertragsorientierte Zeichnungspolitik sowie ein aktives Portfoliomangement
- Im Bereich Personenversicherung verstärktes Wachstum in der fondsgebundenen Lebens-, der Risiko- und der Krankenversicherung, somit Schwerpunkt auf Produkte mit geringerer Kapitalbindung und reduzierter Garantie und Präferenz für biometrische Risiken (im Besonderen Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko)

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, beispielsweise bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Geschäftsstrategie können Änderungen der Risikostrategie - auch unterjährig - erforderlich werden. Die Risikostrategie wird vom Gesamtvorstand verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und gegebenenfalls mit diesem erörtert.

## Risk Appetite Framework

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Group Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

## Limitsysteme

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die Generali Versicherung AG hat sowohl Bottom-up-Limitsysteme auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagelimits als auch ein Top-down-Limitsystem im Einsatz.

## Top-down-Limitsysteme

Der Limitsetzungsprozess hinsichtlich der Solvenzquote wird einheitlich seitens des Group Risk Managements (GRM) gestartet. Europäische Versicherungsgesellschaften der Generali Group haben sicherzustellen, dass sie den lokalen regulatorischen Kapitalanforderungen entsprechen. Das zentrale Risikomanagement der Generali Versicherung AG ist Ansprechpartner für die Generali Group und steuert den Prozess der Limitsetzung in der Generali Versicherung AG. Die vom lokalen CRO vorgeschlagenen Limite wurden vom Vorstand der Generali Versicherung AG beschlossen. Die Toleranzgrenzen stellen den maximalen gewünschten Risikoappetit auf internationaler Gruppenebene (Hard-Limit) und lokaler Ebene (Soft-Limit) dar.

## Bottom-up-Limitsysteme

Bottom-up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume in den Geschäftsbereichen. Beispiele sind Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Kapitalanlagerichtlinien sowie Zeichnungsrichtlinien für versicherungstechnische Geschäftsbereiche. Auch IT-Berechtigungskonzepte stellen Limite dar.

### B.3.3. Risikomanagement-Funktion

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Der Leiter der Abteilung Risikomanagement ist Inhaber dieser Funktion in der Generali Versicherung AG und CRO der Generali Österreich. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Er verantwortet gemäß der „Leitlinie Risikomanagement“ folgende Kerntätigkeiten des Risikomanagements:

- Lokale Umsetzung der Vorgaben der Generali Group (Methoden- und Richtlinienkompetenz) in der Generali Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement- und OpRisk-Leitlinien
- Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle, insbesondere des genehmigten internen Modells
- Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits wie sie in der Risikostrategie definiert sind. Hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset Liability Management (ALM)<sup>1</sup>
- Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere Berichterstattung im Risiko- und Kontrollkomitee auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleiterebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risikoidentifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA-Report ein (Own Risk and Solvency Assessment).
- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden

### B.3.4. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

§ 111 VAG 2016 fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Insbesondere muss überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse des internen Modells werden im Rahmen des Validierungsprozesses auf Angemessenheit geprüft.

---

<sup>1</sup> In der Generali Versicherung AG liegt die Verantwortung für die Strategic Asset Allocation und das Asset Liability Management beim CIO (Chief Investment Officer) und die Verantwortung für den Kapitalmanagementprozess beim CFO (Chief Financial Officer).

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc ORSA“ („nicht regulärer ORSA“) durchgeführt werden.

In der Generali Versicherung AG wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.



## 1. Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Erster Schritt des Risikomanagementprozesses ist die Identifikation sämtlicher Risiken, die die Erreichung der strategischen Ziele verhindern beziehungsweise den dauerhaften Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die im genehmigten internen Modell nicht explizit berücksichtigt werden oder nach Meinung des Vorstandes einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung der Risikomanagement-Funktion. In der Folge werden im Rahmen des Main-Risk-Self-Assessment-(MRSA)-Prozesses die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Für alle materiellen Risiken (relevante Risiken mit wesentlicher Auswirkung oder signifikanter Eintrittswahrscheinlichkeit) sind risikomindernde Maßnahmen im Rahmen der strategischen Planung definiert.

Die folgende Abbildung zeigt die Systematisierung der Risikokategorien bei der Generali Versicherung AG:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken	Operationelle Risiken <sup>1</sup>	Sonstige Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zinsänderungsrisiko</li> <li>– Zinsvolatilitätsrisiko</li> <li>– Aktienkursrisiko</li> <li>– Aktienvolatilitätsrisiko</li> <li>– Immobilienrisiko</li> <li>– Währungsrisiko</li> <li>– Konzentrationsrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausfallrisiko</li> <li>– Spreadrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Nichtleben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prämienrisiko</li> <li>• Reserverisiko</li> <li>• Katastrophenrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Leben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterblichkeitsrisiko (CAT/no CAT)</li> <li>• Langlebigkeitsrisiko</li> <li>• Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> <li>• Kostenrisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Kranken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art der Lebensversicherung</li> <li>• nach Art der Nichtlebensversicherung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interner Betrug</li> <li>– Externer Betrug</li> <li>– Personalrisiken</li> <li>– Vertriebsrisiken</li> <li>– Risiken durch Terror und Katastrophen</li> <li>– IT-Risiken</li> <li>– Prozessrisiken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Liquiditätsrisiko</li> <li>– Strategisches Risiko</li> <li>– Reputationsrisiko</li> <li>– Ansteckungsrisiko</li> <li>– Emerging Risks</li> </ul>

<sup>1</sup> inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

## 2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie vierteljährlich mit vereinfachten Berechnungen. Das SCR, ermittelt mit dem genehmigten internen Modell, wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, das heißt den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvabilität II-Quoten über drei Jahre projiziert.

## 3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Die Bewertung von schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken erfolgt im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden.

## 4. Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, z.B. im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Risiko- und Kapitalmanagementprozesse sind eng miteinander verzahnte Prozesse. Diese Integration wird als notwendig erachtet, um Geschäfts- und Kapitalmanagementprozesse aufeinander abzustimmen. Um eine kontinuierliche Ausrichtung der Risiko- und Geschäftsstrategie zu gewährleisten, unterstützt die Risikomanagementfunktion aktiv den strategischen Planungsprozess.

Die Abteilung Risikomanagement überprüft regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limite. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexponierung sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

## 5. Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

Für eine adäquate Durchführung des ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

## 6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die Generali Versicherung AG erstellt und durch den Vorstand verabschiedet, erörtert und überprüft. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung des Vorstandes übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen vereinfachte SCR-Berechnungen erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

## B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM

### B.4.1. Grundlagen des Internen KontrollsysteMs

#### Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Generali Versicherung AG

Das Interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das Interne Kontrollsystem der Generali Group ist auf Gruppenebene in den „Group Directives on the System of Governance“ geregelt. Für die österreichischen Gruppengesellschaften werden diese Group Directives in der „Leitlinie Governance System“ und der „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ konkretisiert.

Gemäß Artikel 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG 2016 sollen Versicherungsunternehmen über ein wirksames Internes Kontrollsystem verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- einen internen Kontrollrahmen
- ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen („Compliance-Funktion“)

Die Vorgaben der Generali Group zum Internen Kontrollsystem wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie stellen sicher, dass Geschäftsaktivitäten geltendem Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters wird gewährleistet, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das Interne Kontrollsystem ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG 2016. Interne Kontrolle umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dazu dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht in den Unternehmen der Generali Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der italienischen Muttergesellschaft wurde in den Versicherungsunternehmen der Generali Österreich die „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ verabschiedet, welche die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.

Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter der jeweiligen operativen Einheiten bzw. der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen.

Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese „Second Line of Defense“ prüft zusätzlich die Konformität des Unternehmens mit Gesetzen und internen Regeln. Diese Aufgaben werden durch definierte Funktionen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen. Diese Funktionen sind z.B. der Chief Compliance Officer sowie die Geldwäscherei- und Datenschutzbeauftragten.

Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Interne Revision.

Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion, sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die Governance-Funktionen Risikomanagement, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen.

## B.4.2. Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der „Compliance Management System Group Policy“ festgelegt. Die Konkretisierung für die österreichischen Tochtergesellschaften erfolgt in der „Leitlinie Compliance“. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nicht-einhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt somit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des Internen Kontrollsysteins und als eine zentrale Funktion eingerichtet. Der Bereich Compliance nimmt die definierten Aufgaben gemäß § 118 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG wahr.

Die Compliance-Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Vorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.

## Ausgestaltung der Compliance-Funktion

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gemäß den Anforderungen von Artikel 268 DV EU/2015/35 in der „Leitlinie Compliance“ festgelegt. Dazu zählen z.B. die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von der Compliance-Funktion wahrgenommen:

### a) Rechtliche Compliance - Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld

Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen und begleitet jene Projekte, wo aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht.

In Zusammenarbeit mit den Compliance-Analysten in den einzelnen Fachbereichen erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfeldes, das sogenannte „Rechtsradar“. Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars.

Das Rechtsradar erfasst im Wesentlichen aktuelle und zukünftige Rechtsänderungen und daraus ableitbare Rechtsrisiken.

Primäres Ziel des Rechtsradars ist es, die für die einzelnen Abteilungen wesentlichen, aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen usw.) und drohende Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inklusive wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden.

### b) Compliance-Risiko-Überwachung und -Bewertung

Es obliegt Compliance, sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der Generali Group (Joint Risk- und Self-Assessments, Target Operating Model zur Risikoerhebung und -bewertung) sowie eigene Verfahren angewandt. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risikoüberwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt.

Das Risiko der Non-Compliance wird durch Verfahren und Schwerpunktaktivitäten systematisch und kontinuierlich gemindert. Dazu zählen zum Beispiel der Compliance Plan, Compliance Checks, konkrete IKS-Maßnahmen, die Validierung von internen Vorgaben, das Compliance Case Management sowie Schulungen und Awareness-Aktivitäten.

### c) Internes Regelwerk

Compliance ist zudem der Hüter des internen Regelwerkes und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerkssystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess angewandt.

**d) Hintanhaltung von Marktmissbrauch und Insiderhandel**

Compliance überwacht sämtliche verwaltungsrechtlichen Vorschriften zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen), insbesondere die §§ 154 ff in Verbindung mit § 119 Abs. 4 BörseG 2018 und die Bestimmungen der Marktmisbrauchs-VO (EU). Abgeleitet aus diesen Normen ist Compliance insbesondere für die Erstellung einer themenbezogenen Richtlinie („Richtlinie Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und Marktmanipulation [Marktmissbrauch]“), für organisatorische Maßnahmen zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (z.B. Vertraulichkeitsbereiche, Insiderverzeichnis, Handelssperren, Sperrfristen, Director's Dealing, Whistleblowing) sowie Maßnahmen zur Instruktion der betroffenen Mitarbeiter (z.B. Verpflichtung, Schulung) verantwortlich.

## B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONS-FUNKTION

### B.5.1. Umsetzung und Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen

Die Interne Revisions-Funktion für die Versicherungsunternehmen der Generali Österreich ist in der Generali Versicherung AG eingerichtet.

Die Tätigkeiten der Internen Revision werden in Übereinstimmung mit den organisatorischen Regeln durchgeführt, die in der vom Verwaltungsrat der Assicurazioni Generali S.p.A. (Muttergesellschaft der Generali Group) am 29. Juli 2020 genehmigten „Audit Group Policy“ und in der vom Vorstand am 30. September 2020 genehmigten lokalen „Audit Policy“ (Version 9) definiert sind.

Rolle: Die Interne Revisions-Funktion ist eine vom Vorstand eingerichtete unabhängige und objektive Funktion, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsysteins und der anderen Bestandteile des Governance-Systems prüft und bewertet. Die Interne Revisions-Funktion führt zu diesem Zwecke Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch, um den Vorstand mit Analysen, Empfehlungen, Maßnahmen und Informationen bezüglich der geprüften Prozesse zu unterstützen.

Gemäß „Audit Group Policy“ berichtet die Leiterin der Internen Revisions-Funktion dem Gesamtvorstand und letztendlich der Leiterin von Group Audit via den Leiter von Business Unit Audit (ACEER-Region) auf Basis des „Solid-Line-Reporting-Modells“. Dadurch werden Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit vom operativen Management sowie effektivere Kommunikationsflüsse gewährleistet. Das „Solid-Line-Reporting“ umfasst die Organisationsstruktur (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Vergütung und Budget im Einvernehmen mit dem Vorstand), die Zielvereinbarung und deren Beurteilung am Jahresende, die anzuwendende Prüf- und Berichtsmethode sowie Vorschläge zu ergänzenden Prüfthemen.

Befugnisse: Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und Ansprechpartnern. Alle Informationen werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt und auf Datensicherheit wird geachtet. Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen von Vorstand und Aufsichtsrat. Alle Mitarbeiter sind darüber informiert, die Interne Revisions-Funktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen. Das Top-Management informiert die Leiterin der Internen Revisions-Funktion umgehend über alle wesentlichen potenziellen oder tatsächlichen Kontrollschwächen, einschließlich jener von externen Prüfern oder Aufsichtsbehörden identifizierten, sowie über jede größere Akquisition, Reorganisation oder Veräußerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikomanagement- und Kontrollumgebung haben.

Professionalität: Die Mitarbeiter der Internen Revisions-Funktion arbeiten entsprechend der verbindlichen Richtlinien des „Institut of Internal Auditors (IIA)“, den IIA-Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (inklusive Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, Definition der Internen Revision, Ethikkodex und die International Professional Practice of Internal Auditing (IPPF)).

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen und die Mitarbeiter verfügen über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben mit Sachkenntnis und professioneller Sorgfalt auszuführen und bilden sich laufend weiter. Dazu gehören auch technische Fähigkeiten, um Prüfungen mit der Unterstützung von Datenanalyse durchzuführen bzw. um digitale Prozesse (z.B. Robotics und Artificial Intelligence) zu prüfen.

Alle Mitarbeiter erfüllen die spezifischen Fit & Proper-Anforderungen der „Fit & Proper Group Policy“ und vermeiden Tätigkeiten, die Interessenkonflikte verursachen. Sie verhalten sich ethisch einwandfrei und rechtskonform und behandeln Informationen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bekannt werden, stets absolut vertraulich.

## B.5.2. Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen

Die Interne Revisions-Funktion wird bei der Auswahl von Prüfungen, des Prüfungsumfangs, der Methoden, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts nicht durch andere Organisationseinheiten beeinflusst, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen unabhängigen und objektiven Tätigkeit sicherzustellen.

Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion übernimmt keine Verantwortung für andere operative Funktionen und hat eine offene, konstruktive und kooperative Beziehung mit der Finanzmarktaufsicht, um den Informationsaustausch, der relevant für die Übernahme von Verantwortung und die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ist, zu unterstützen.

Die Mitarbeiter der Internen Revision haben keine operative Verantwortung in einem der geprüften Bereiche. Dementsprechend sind sie nicht an operativen organisatorischen Tätigkeiten oder an der Entwicklung, Implementierung oder Durchführung von organisatorischen oder internen Kontrollmaßnahmen beteiligt.

Die Notwendigkeit der Unparteilichkeit schließt nicht aus, dass die Interne Revisions-Funktion um eine Stellungnahme zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den einzuhaltenden Grundsätzen des Internen Kontrollsysteins gebeten werden kann.

Die Interne Revisions-Funktion ist nicht verantwortlich für die Risikomanagement-, Compliance-, Aktuarielle- oder Geldwäsche-Funktion. Die Interne Revisions-Funktion arbeitet mit den anderen Kontrollfunktionen, auch mit der Geldwäsche-Funktion, und den (externen) Wirtschaftsprüfern zusammen, um die Effizienz und Effektivität des Internen Kontrollsysteins zu fördern.

## B.5.3. Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen

**Jahresplanung:** Jährlich schlägt die Leiterin der Internen Revisions-Funktion dem Vorstand einen Jahresplan zur Genehmigung vor. Der Jahresplan wird auf einer risikobasierten Priorisierung der Unternehmensprozesse erstellt und berücksichtigt alle Geschäftstätigkeiten, das gesamte Governance-System, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen, Innovationen in Prozessen, die Strategie bzw. Unternehmensziele und die Anliegen des Vorstandes. Weiters berücksichtigt der Jahresplan jegliche Mängel und neuen Risiken, die in früheren Revisionen erkannt wurden.

Der Jahresplan enthält die geplanten Prüfungen, die Auswahlkriterien, den Zeitplan sowie den Budget- und Ressourcenbedarf. Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion teilt die Auswirkungen von Ressourcenbeschränkungen und wesentlichen zwischenzeitlichen Änderungen dem Vorstand mit. Der Vorstand diskutiert den Jahresplan und gibt diesen mit dem Budget und den angeforderten Mitarbeitern frei.

Der Jahresplan wird laufend überprüft und angepasst, um auf Veränderungen von Organisation, Risiken, Prozessen, Systemen, Kontrollen und Feststellungen zu reagieren. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird im vierteljährlichen Tätigkeitsbericht an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, an den Prüfungsausschuss und den Vorstand berichtet und von diesem freigegeben. Gegebenenfalls kann die Interne Revisions-Funktion Prüfungen durchführen, die nicht im Revisionsplan enthalten sind, oder Beratungsdienste im Zusammenhang mit Governance, Risikomanagement und Kontrollen, soweit dies für das Unternehmen angemessen ist, tätigen.

**Prüfungstätigkeiten:** Alle Prüfungen werden nach einer einheitlichen konzernweiten Gruppen-Methodik, die auch das Gruppen-Revisions-IT-Tool beinhaltet (detailliert beschrieben im Group Audit Manual), durchgeführt. Der Umfang der Prüfungstätigkeit umfasst auf jeden Fall die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollprozesse in Bezug auf die definierten Ziele und Vorgaben des geprüften Bereiches.

**Berichterstattung und Überwachung:** Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und an den geprüften Bereich gemäß Hierarchie verteilt. Der Revisionsbericht beinhaltet die, je nach Bedeutung, bewerteten Feststellungen bezüglich der Effizienz und Angemessenheit des Internen Kontrollsysteins, genauso wie wesentliche Mängel bei der Einhaltung der internen Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Unternehmensziele. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu den identifizierten Feststellungen und die dazugehörigen Umsetzungstermine sind im Revisionsbericht dokumentiert.

Der Vorstand beschließt in der Vorstandssitzung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und hat mit den geprüften Geschäftsbereichen die Verantwortung diese zu implementieren.

Die Interne Revisions-Funktion ist für die Überwachung der angemessenen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zuständig.

Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion berichtet zumindest quartalsweise dem Vorstand, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mindestens dreimal jährlich dem Prüfungsausschuss über die Revisionstätigkeiten, signifikante Feststellungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstatus während des Berichtszeitraumes. Besondere Vorkommnisse berichtet die Leiterin der Internen Revisions-Funktion ad hoc und unmittelbar an den Vorstand, an den Leiter der Internen Revisions-Funktion der ACEER-Region und an die Leiterin von Group Audit.

**Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm:** Die Interne Revisions-Funktion pflegt ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsprogramm, das alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abdeckt. Das Programm beinhaltet eine Bewertung der Übereinstimmung der Prüfungsaktivitäten mit den IPPF-Standards, der „Audit Policy“ und dem „Group Audit Manual“ sowie eine Bewertung, ob die Revisoren den Ethikkodex befolgen. Das Programm bewertet auch die Effizienz und Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit und erkennt eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten.

## B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

### B.6.1. Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen

Die Versicherungsmathematische Funktion wurde im Einklang mit der „Actuarial Function Group Policy“ eingerichtet und ist ab 1. Jänner 2021 innerhalb des CEO-Ressorts angesiedelt (bis 31. Dezember 2020 innerhalb des CFO-Ressorts). Ebenfalls mit 1. Jänner 2021 erfolgte eine organisatorische Trennung von der Abteilung Actuarial Calculations, die weiterhin im CFO-Ressort angesiedelt ist. Der Leiter der Abteilung Versicherungsmathematische Funktion berichtet direkt an den Vorstand der Generali Versicherung AG, den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss sowie an den ACEER BU Head of Actuarial Function.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist für die Umsetzung der Gruppenrichtlinie „Actuarial Function Group Policy“ in der lokalen Organisation verantwortlich. Ergänzend erstellt sie lokale Leitlinien, die vom Vorstand beschlossen werden, um zusätzlichen lokalen Anforderungen nachzukommen. Sie überwacht und berücksichtigt neue Vorschriften der lokalen Aufsichtsbehörden, die für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz relevant sind.

Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die (mindestens quartalsweise) Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz, welche in der Abteilung Actuarial Calculations durchgeführt wird. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion von der Kalkulation sichergestellt.

Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung seiner Tätigkeit notwendig sind.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Ferner gibt die Versicherungsmathematische Funktion eine unabhängige Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik und über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen und bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016.

Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion hat ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Er hat langjährige berufliche Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und ist zudem Mitglied der Sektion anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ). Die Verantwortlichen für die versicherungsmathematische Funktion haben eine versicherungsmathematische Ausbildung sowie die erforderlichen Kompetenzen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Funktion.

## B.7. AUSLAGERUNG

### B.7.1. Allgemeine Informationen

Die Generali Versicherung AG folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergieeffekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden sollen. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungsvertrag begründet, der von zumindest einem Mitglied des Vorstandes unterfertigt wird. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

### B.7.2. Information zu Internen Regelwerken

#### Wesentliche Inhalte der Outsourcing Group Policy

Die „Outsourcing Group Policy“ legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance-Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigten werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die Generali Versicherung AG und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen.

Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, um Anforderungen des Risikoprofils (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und des Umfangs der Kontrollen der Dienstleister zu entsprechen.

Für jeden Auslagerungsvertrag ist ein Auslagerungsbeauftragter zu ernennen, dessen Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungs-Lebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauffolgende Überwachung gemäß der definierten Service Level Agreements) liegt.

Grundsätzlich folgt die „Outsourcing Group Policy“ der Vorgabe, dass Auslagerungen von kritischen bzw. wesentlichen Funktionen im Land der Gesellschaft erfolgen. Diesem Grundsatz wird generell Folge geleistet, jedoch bilden Auslagerungen in Gesellschaften der Generali Group hier eine Ausnahme (Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR und Generali Shared Services S.c.a.r.l.).

Die „Outsourcing Group Policy“ wird durch die lokale Richtlinie „Auslagerung“ spezifiziert. Diese Richtlinie beschreibt detailliert Rollen, Prozesse und Berichtspflichten für Auslagerungen von der oder an die Generali Versicherung AG.

#### Angaben zur Umsetzung der Grundsätze des Auslagerungs-Regimes gemäß VAG 2016

Die „Outsourcing Group Policy“ wurde in der Generali Versicherung AG beschlossen und dem Bereich des COO in die Verantwortung übergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der „Outsourcing Group Policy“ wurde eine Ist-Erhebung der aktuellen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

1) Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen.

2) Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen.

3) Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, Wesentlichkeit ist jedoch nicht gegeben. Daraus folgend ist die Art der ausgelagerten Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA.

### B.7.3. Angaben zu kritischen Auslagerungen

Übersicht Auslagerungen der Generali Versicherung AG				
Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungsbeauftragter	Weitere Informationen
Asset Management	Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR / Triest, Italien	Genehmigungs-Anzeige, da Auslagerung an ein ausländisches Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung wurde am 29.02.2016 durch die FMA erteilt.	Axel SIMA	Auslagerung an ausländische Kapitalanlagegesellschaft, genehmigungspflichtige Auslagerung – Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM)
IT-Infrastruktur	Generali Shared Services S.c.a.r.l. / Italien	Genehmigungs-Anzeige von 19.07.2016, da Auslagerung an ein Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung seitens der FMA wurde mit Bescheid von 13.01.2017 erteilt.	Gerhard SPÖRK	Auslagerungsbeauftragter ist Gerhard Spörk. Für die Bereiche Workplace, User Helpdesk, Telefonie und E-Mail/Groupware nimmt Manfred Chovsta entsprechend seiner Linienverantwortung diese Aufgabe wahr.

Sämtliche genehmigungspflichtige Auslagerungen wurden fristgerecht bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung erteilt.

### Auslagerung Asset Management

Die Generali Versicherung AG hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der Generali Group orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management (IM) und Asset Management (AM) umgesetzt, deren Aufgabenzuordnung sich wie folgt darstellt:

Investment Management beinhaltet insbesondere:

- langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen (Strategic Asset Allocation Entscheidungen – SAA)
- entsprechende Portfolio Implementierung
- taktische Steuerung der Veranlagung (Tactical Asset Allocation – TAA)
- Planung, Vorschaurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Asset Management beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements war es, Synergieeffekte zu nutzen und am Experten-Know-how zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Generali Group wurde Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) definiert und beauftragt, mit dem Ziel, dass die Generali Versicherung AG vom professionellen Set-up profitieren kann, nämlich beispielsweise dem Know-how der Asset-Klassen-Experten, einem profunden Makro- und Credit-Research, von Skaleneffekten sowie einer stringenten Governance.

Der Output des SAA-Prozesses ist eingebettet in den Asset Management Mandaten, welche die Beziehung zwischen der Generali Versicherung AG und der Asset Management Gesellschaft (GIAM) regeln. Mandate müssen sowohl SAA-Grenzen für jede Asset-Klasse als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limite) enthalten.

GIAM ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset Management Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio, sowie die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

GIAM führt die übertragenen Asset Management Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungsverträgen, den internen Regelwerken der Generali Group sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset Management Mandaten der Generali Versicherung AG jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

GIAM ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d’Italia, sowie von der italienischen Börsenaufsicht, CONSOB, reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet ist.
- Diskretionäre Ausübung der delegierten AM-Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset Management Mandaten und unter der Aufsicht des Group CIO, wobei sichergestellt ist, dass Gruppen-Unternehmen bindende Weisungen erteilen können.
- Kontrolle aller Back-Office-Tätigkeiten (Auftragsbestätigung, Durchführungsabstimmung usw.) einschließlich Abwicklung.

## Auslagerung IT-Infrastruktur

Die Generali Versicherung AG hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Shared Services S.c.a.r.l. über den Bereich „IT-Infrastruktur“ am 3. Juni 2016 abgeschlossen.

Die Generali Shared Services S.c.a.r.l. ist eine Nicht-Versicherungs-Gruppengesellschaft der Assicurazioni Generali S.p.A. mit der generellen Ausrichtung, für die gesamte Generali Group IT-Services und IT-Infrastruktur zu Verfügung zu stellen. Da es sich bei dieser Gesellschaft um kein inländisches Versicherungsunternehmen handelt, ist dies der lokalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die ausgelagerten Bereiche sind nach interner Bewertung als kritisch und wesentlich zu betrachten.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen vor allem in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung von gruppenweiten Prozessen durch eine einheitliche Systemlandschaft. Ziel der gruppenweiten Vereinheitlichung von Systemen und Anbietern ist es, Redundanzen in den jeweiligen Ländern zu reduzieren und eine bessere Kostenstruktur durch deutlich mehr Nutzer gruppenweit zu erzielen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft soll es zudem ermöglichen, gruppenweite Projekte und Methoden auf einheitlichen Plattformen durchführen zu können. Aufgrund des Wegfalls von Systembrüchen soll dies allen Mitarbeitern der Generali Versicherung AG zum Vorteil gereichen.

Durch die Auslagerung der Prozesse rund um die IT-Infrastruktur sind nun auch Teile des IT-Procurements ebenso an die Generali Shared Services S.c.a.r.l. übertragen.

Die „End-to-end“-Verantwortung für die IT-Leistungen, die für die Generali Versicherung AG und ihre konzernverbundenen Gesellschaften in Österreich erbracht werden, liegt beim Leiter der IT-Abteilung der Generali Versicherung AG.

### B.7.4. Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

## B.8. SONSTIGE ANGABEN

### B.8.1. Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis des jährlichen Compliance-Checks zum Governance-System wurde dem Gesamtvorstand im Rahmen des Risiko- und Kontrollkomitees am 3. März 2021 vorgelegt.

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die Wirksamkeit des Governance-Systems wurde anhand folgender Aspekte überprüft:

- Organisationsstruktur
- Ressortaufteilung im Hinblick auf Risikokonzentration und Interessenkonflikte
- Komiteestruktur und Umsetzung der Geschäftsordnungen
- Implementierung der schriftlich festgelegten internen Regularien

Aus dieser Prüfung resultierende Erkenntnisse:

- Das Governance-System der Generali Versicherung AG ist unter Berücksichtigung der Komplexität der Geschäftstätigkeit aufgesetzt.
- Der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Governance-Funktionen haben sich Regelungen unterworfen, die die gesetzlichen Bestimmungen abbilden.
- Die Informationsweitergabe zwischen den Personen, die das Unternehmen tatsächlich führen und den Governance-Funktionen erfolgt gemäß geregelter Ausschüsse und Komitees.
- Die Dokumentation dieser Sitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird von den Governance-Funktionen überwacht.
- Die Governance-Funktionen erfüllen ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den internen Regularien.

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Artikel 270 Abs. 2 DV EU/2015/35: Aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die Generali Versicherung AG eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

### B.8.2. Weitere wesentliche Informationen betreffend das Governance-System

Die beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance-Systems, des Internen Kontrollsysteams, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.



## C. Risikoprofil

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule-I-Risiken (Pillar 1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit dem genehmigten internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. Das SCR (Solvency Capital Requirement) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht dem einjährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ( $0,5\% = 1/200$ ). Mit dem internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiell quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Generali Group zugeschnittenes Berechnungsverfahren eignet sich das interne Modell besser als das Standardmodell, um das individuelle Risikoprofil eines verbundenen Unternehmens, und damit der Generali Versicherung AG, zu beschreiben. Nähere Details zur Methodik und Unterschiede zur Standardformel gemäß Solvabilität II finden sich in Kapitel E.4.

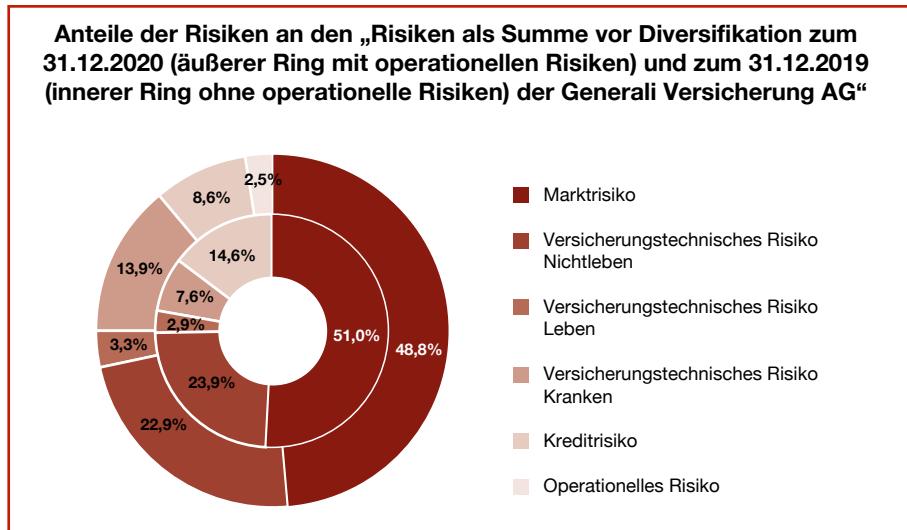
Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Die folgende Tabelle beschreibt die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
SÄULE-I-RISIKEN	Marktrisiko	Group Investment Governance Policy Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	internes Modell der Assicurazioni Generali S.p.A.
	Kreditrisiko	Group Investment Governance Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	P&C Underwriting and Reserving Group Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Leben	Life Underwriting and Reserving Group Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Kranken	Kranken Underwriting and Reserving Leitlinie	
	Operationelles Risiko	Operational Risk Management Group Policy; Compliance Management System Group Policy	
NICHT-SÄULE-I-RISIKEN	Liquiditätsrisiko	Liquidity Risk Management Group Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Risk Management Group Policy Lokale Leitlinie Risikomanagement ORSA Reporting Guideline	MRSA (Main Risk Self Assessment); Emerging Risk Assessment

Traditionell ist das Risikoprofil stark von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen geprägt, wodurch die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle einnehmen. Darüber hinaus ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben ein wesentliches Risiko. Für die aus risikopolitischer Sicht notwendige Absicherung, vor allem gegen Großschäden (z.B. Feuer) und Naturkatastrophen, erfolgt die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge, die diese genannten Risiken abdecken, hauptsächlich über gruppeninterne Rückversicherungslösungen.

Die folgende Darstellung zeigt die jeweiligen Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation der Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2020 (inkl. operationelle Risiken) sowie zum 31. Dezember 2019 (ohne operationelle Risiken)“. Der innere Kreis (= Geschäftsjahr 2019) ist unverändert zur Darstellung im SFCR des Vorjahres belassen, da das operationelle Risiko zum 31. Dezember 2019 mit der Standardformel berechnet wurde, was eine Darstellung „vor Diversifikation“ nicht ermöglicht:



Das Risikoprofil bezogen auf die Risiken der Generali Versicherung AG (siehe obige Darstellung) bleibt gegenüber Jahresende 2019 recht stabil. Der Anstieg des Anteils des versicherungstechnischen Risikos Kranken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ ist auf die Einführung des internen Modells für die Bilanzabteilung Kranken zum 31. Dezember 2020 zurückzuführen.

Die Covid-19 Krise hat das Jahr 2020 geprägt. Unternehmen wurden branchenübergreifend mit den Folgen der Pandemie konfrontiert. Für das Jahr 2021 und die Folgejahre sind die Auswirkungen von Covid-19 schwer absehbar. Trotz der schwierigen Situation ist es der Generali Versicherung AG durch die Aktivierung des Business Continuity Managements gelungen, folgende Maßnahmen erfolgreich umzusetzen:

- Definition einer „Covid-19“-Taskforce bestehend aus Vertretern der Bereiche Facility Management, Arbeitsmedizin, Human Resources und Generalsekretariat sowie weiterer Krisenteams
- Definition von Hygienemaßnahmen und Implementierung im Unternehmen
- Laufende Information aller Mitarbeiter zentral durch den Unternehmenskrisenstab
- Abgeschlossene Remote-Working-Vereinbarung – Schaffung der Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice für die Mitarbeiter im Zuge des „New Way of Working“
- Abschluss von Digitalisierungsprojekten und Ausbau von IT-Infrastruktur
- Wesentliche Projekte werden laufend im Rahmen des Projektmanagements neu bewertet; Änderungen oder Verschiebungen werden in den definierten Steuerungsgremien abgestimmt

Zu jedem Zeitpunkt konnte eine Verfügbarkeit der Generali Versicherung AG gegenüber den Kunden sichergestellt werden. Die Unternehmenshomepage wurde erneuert und die „Meine Generali“ App wurde ausgerollt, wodurch die Kunden mit tagesaktuellen Informationen versorgt werden konnten. Die Betreuung fand während der Lockdown-Phasen großteils via Telefon, E-Mail, Skype und Social Media statt. Parallel dazu wurde jedoch auch ein persönlicher Kundenkontakt durch ausgearbeitete Hygienekonzepte ermöglicht. Schäden konnten und können über die Website oder über das Kundenportal gemeldet werden. Somit sind auch weiterhin alle Servicefunktionen für die Kunden und Geschäftspartner aufrecht. Diese Verfügbarkeit über mehrere Kanäle für Kunden der Generali Versicherung AG soll unabhängig von Covid-19 weiter ausgebaut werden. Trotzdem bleibt der Faktor Mensch und die persönliche Beratung ein Hauptaugenmerk der Generali Versicherung AG.

Die Kfz-Zulassungen wurden durch die Pandemie und temporäre Geschäftsstellenschließungen in 2020 maßgeblich beeinflusst. Nach fünf Wochen „hartem“ Lockdown (Mitte März bis Mitte April), während derer die Generali Versicherung AG, unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, den Notbetrieb für Kfz-Zulassungen aufrecht hielt, durften Autohändler ihre Ausstellungsräume wieder öffnen. Ab diesem Zeitpunkt stieg die Produktion stark an und erreichte in den folgenden Wochen fast das Niveau der vor Covid-19 Wochenproduktion. Ab dem 2. Halbjahr 2020 lag die Neuproduktion über dem Wochenproduktionsniveau des Vorjahres.

Im Bereich der Lebensversicherung wirkte sich insbesondere der „harte“ Lockdown (Mitte März bis Mitte April) negativ auf die Neugeschäftsproduktion aus. Diese Reduktion konnte in der Generali Versicherung AG in den Folgemonaten jedoch noch zu einem großen Teil ausgeglichen werden. Wesentliche Auswirkungen durch Covid-19 auf die Leistungen (inkl. Rückkaufsleistung) konnten bislang nicht beobachtet werden.

In der Krankenversicherung gingen die Leistungszahlungen – insbesondere im Bereich der Krankenhauskosten – bedingt durch die Lockdowns zurück, da beispielsweise nicht dringend notwendige Operationen verschoben wurden. Hierbei wird erwartet, dass der Großteil der abgesagten bzw. verschobenen Eingriffe und Behandlungen in 2021/2022 nachgeholt wird. Weiters konnten auch in der Krankenversicherung keine wesentlichen Auswirkungen durch Covid-19 auf den Storno beobachtet werden. Das Neugeschäft entwickelt sich ebenfalls stabil.

Der Bereich der Sach- und Haftpflichtversicherung war bisher von Covid-19 nicht direkt beeinflusst, während spezielle Teile der Betriebsunterbrechungsversicherung für Unternehmen sowie die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige, durch entsprechende Schadenefälle von Covid-19 betroffen waren. Die Generali Versicherung AG hatte, bedingt vor allem durch die Lockdown-Situationen in den Motorsparten und teilweise auch in der Unfallversicherung einen deutlichen Rückgang bei der Schadenfrequenz zu verzeichnen, was sich vor allem in der Kalibrierung des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben „Prämienrisiko“ (Anstieg der Volatilität) niedergeschlagen hat.

Die Covid-19-Krise hatte im Geschäftsjahr keine Auswirkungen, die die Solvabilität des Unternehmens gefährdet haben. Die Solvenzquote liegt weiterhin deutlich über allen Limits des Limitsystems. Die Risikotragfähigkeit der Generali Versicherung AG kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2. entnommen werden.

Die Generali Versicherung AG setzt in keinem Versicherungszweig Zweckgesellschaften (SPV - Special Purpose Vehicles) zur Übertragung von Risiken ein und es liegen keine Risikoexponierungen aufgrund außerbilanzieller Positionen vor.

Im Folgenden werden die Risiken und deren Einzelrisiken detailliert beschrieben und ihr relativer (prozentueller) Einfluss auf das SCR dargestellt. Zahlenangaben zu Kapitalanlagen respektive der Aufteilung des Kapitalanlagenportfolios basieren auf Marktwerten der Solvenzbilanz. Eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des internen Modells zur Standardformel gemäß Solvabilität II findet sich in Kapitel E.4..

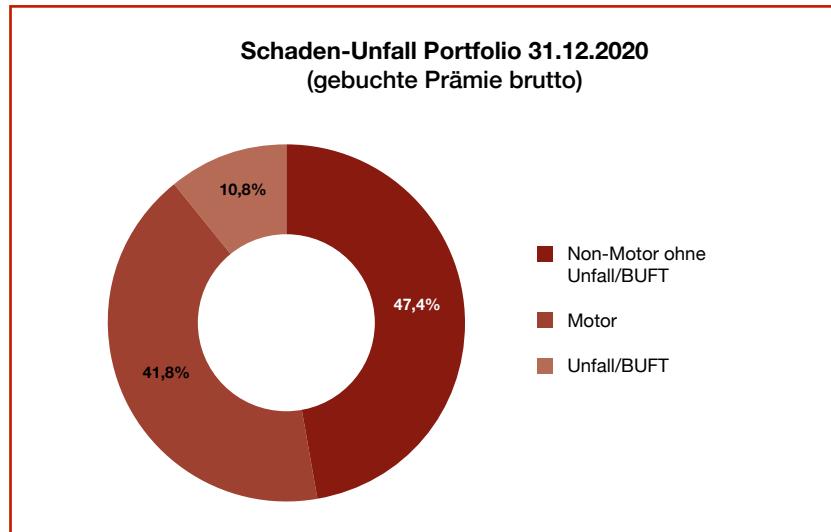
Eine Analyse der wesentlichen Änderungen des SCR im Berichtsjahr ist in Unterkapitel E.2. zu finden.

## C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Es wird pro Versicherungszweig (Lebensversicherung, Krankenversicherung, Nichtlebensversicherung) betrachtet.

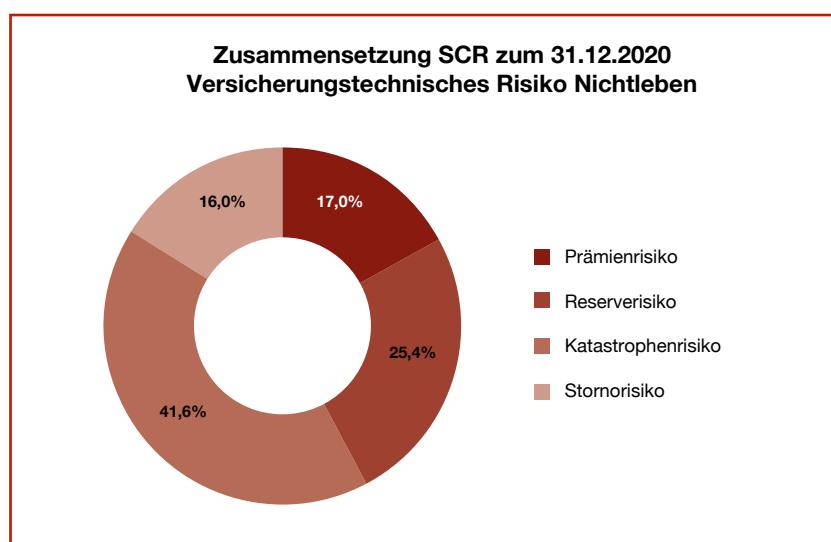
### C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung

Das Nichtleben-Portfolio der Generali Versicherung AG ist geprägt vom Kfz-Geschäft. Unfall-, Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige (BUFT) sowie Reisekrankenversicherung werden in der Solvenzbilanz, im Unterschied zur UGB-Bilanz, der Krankenversicherung nach der Art der Nichtleben zugeordnet. Im internen Modell werden die aus diesen Geschäftsbereichen resultierenden Risiken in den Nichtlebensrisiken abgebildet.



### Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2020:



Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ beträgt zum 31. Dezember 2020 22,9 % (siehe Darstellung unter C. Risikoprofil Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31. Dezember 2020 [äußerer Ring mit operationellen Risiken] und zum 31. Dezember 2019 [innerer Ring ohne operationelle Risiken] der Generali Versicherung AG). Die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben umfassen Risiken aus der Tarifierung (Prämienrisiko) und Reservierung (Reserverisiko) sowie das Katastrophenrisiko und das Stornorisiko.

Der wesentliche Risikotreiber für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben ist das **Katastrophenrisiko**. Im internen Modell sind hierunter ausschließlich im Zusammenhang mit Naturereignissen (NatCAT) auftretende Katastrophenereignisse abgebildet. Die Kalibrierung basiert auf unternehmensspezifischen Daten zur Exponiertheit der Versicherungsverträge, der eigenen Schadenhistorie sowie Experteneinschätzungen zur Exponiertheit im zu betrachtenden Zeithorizont.

Unter dem **Prämienisiko** versteht man das Risiko, dass die Prämiengestaltung für den tatsächlichen Schadensverlauf unzureichend ist. Im internen Modell wird unter diesem Risiko auch die Exponiertheit gegenüber vom Menschen verursachter Katastrophen abgedeckt. Die Kalibrierung basiert auf der eigenen Schadenhistorie sowie Experteneinschätzungen zur Exponiertheit im zu betrachtenden Zeithorizont.

Unter dem **Reserverisiko** versteht man das Risiko, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um den zukünftigen Aufwand zu decken. Die Kalibrierung im internen Modell basiert auf der eigenen Schadenhistorie sowie Experteneinschätzungen zum Abwicklungsverhalten.

Das **Stornorisiko** betrifft das Risiko, dass die tatsächlichen Stornoquoten von den in der Berechnung der Prämienrückstellung prognostizierten abweichen. Die Kalibrierung im internen Modell basiert auf unternehmensspezifischen Daten hinsichtlich Stornoverhalten sowie Experteneinschätzungen zum Stornoerhalten in Stresssituationen.

## Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund der Präsenz der Gesellschaft im gesamten Bundesgebiet und der Vielzahl an betriebenen Versicherungssparten im Bereich der Nichtlebensversicherung gut diversifiziert.

## Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG definiert in den spartenspezifischen Leitlinien ihre Risikopräferenzen und steuert damit in quantitativer Weise den Grad der Risikoneigung vor dem Hintergrund deraufsichtsrechtlichen Nebenbedingung der Sicherstellung der Solvenz. Die Risikopräferenzen sind konsistent mit der Geschäftsstrategie. Daraus abgeleitet setzt die Gesellschaft entsprechende Bottom-up-Limite zur Steuerung ein. Die Bottom-up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume der Versicherungstechnik. Die operativen Limithandbücher geben spezifische operative Limite zur Zeichnung von Versicherungsrisiken, zu Vollmachten bei der Schaden- bzw. Leistungsregulierung und zur Zeichnung von Rückversicherungsverträgen vor. Deren Zweck ist es, der Gesellschaft ein Rahmenwerk zu geben, damit diese ihre Risiken innerhalb eines vorgegebenen Risikoprofils halten kann.

Um dem Prämien- und Katastrophenrisiko entgegenzutreten, setzt die Generali Versicherung AG für die Prämienkalkulation anerkannte aktuarielle Verfahren ein. Neben der Prämienkalkulation stellt die laufende Analyse der Tarifgenerationen einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements dar. Die laufende Überwachung des Reserverisikos wird durch regelmäßige Facheinschauen der Reserven und durch Kontrolle der Abwicklungsergebnisse bewerkstelligt. Die Quantifizierung des Reserve-rikos erfolgt mittels anerkannter stochastischer Modelle. Stornorisiken lassen sich durch geeignete Produkt- und Provisionsgestaltung verringern. Das verbleibende Stornorisiko wird durch produktsspezifische Bestandsanalysen eingeschätzt und in die Preisfindung einbezogen.

Ein weiteres wesentliches Instrument zur Risikominderung, vor allem in Hinblick auf Prämien- und Katastrophenrisiko, stellt die Zession von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen dar. Die Abgabe der wesentlichen Rückversicherungsverträge erfolgt dabei hauptsächlich gruppenintern. Die Generali Versicherung AG hat ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist. Die Quantifizierung von Prämien- und Katastrophenrisiko erfolgt auf Basis unternehmenseigener Modelle, die auch zur Effizienzprüfung der Rückversicherungsprogramme herangezogen werden.

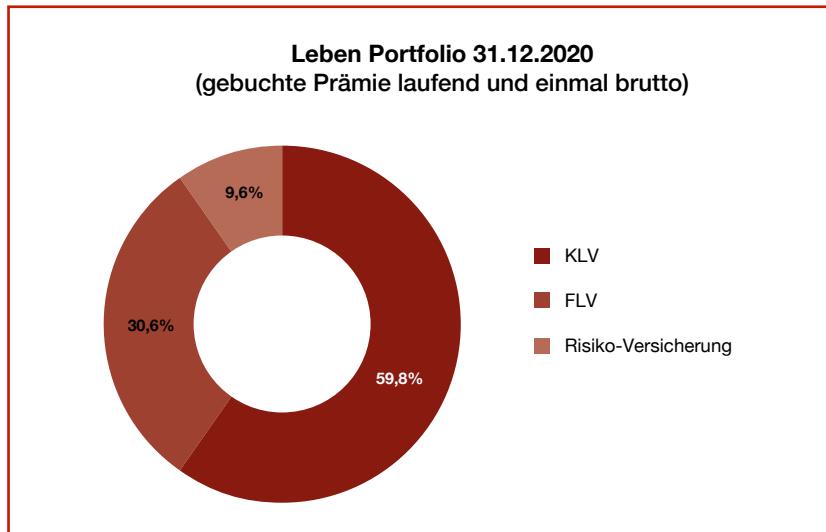
Eine bedeutende Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee P & C (Property & Casualty) ein. Das Produkt-Komitee ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework (siehe dazu B.3.) und der definierten Limite.

## Risikosensitivitäten

Von der Versicherungsmathematischen Funktion werden Sensitivitäten zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

### C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung

Das Portfolio der Generali Versicherung AG besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.



In der Lebensversicherung stützt sich der Aktuar zur Kalkulation der Prämien auf folgende vorsichtig gewählte Rechnungsgrundlagen:

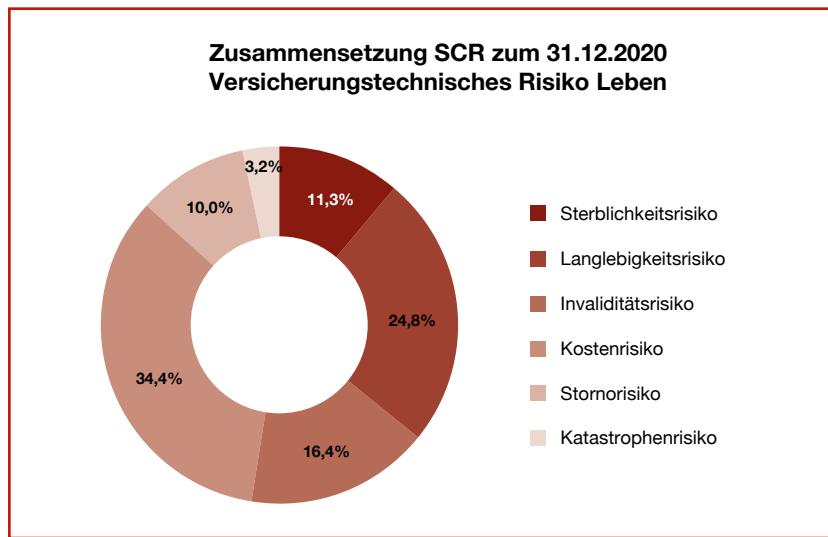
- Rechnungszins
- Sterblichkeit/Langlebigkeit
- Kosten

Durch die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen entstehen planmäßige Gewinne, die den Versicherungsnehmern im Wege der Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden. Die Kalkulation der Prämien stützt sich weiters auf die Annahme eines großen homogenen Bestandes von unabhängigen Risiken, sodass die Zufälligkeit, die einem einzelnen Versicherungsvertrag innewohnt, durch das Gesetz der großen Zahl ausgeglichen wird.

Das versicherungstechnische Risiko Leben wird daher generell als das Risiko des Verlustes oder nachteiliger Entwicklungen des Wertes von versicherungstechnischen Rückstellungen definiert. Dieses Risiko ist in der Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung (3,3 % Anteil an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“, siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31. Dezember 2020 [äußerer Ring mit operationellen Risiken] und zum 31. Dezember 2019 [innerer Ring ohne operationelle Risiken] der Generali Versicherung AG).

## Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderungen (SCR) für das versicherungstechnische Risiko Leben für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2020:



Die **biometrischen Risiken** wie Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Sie stellen mit 52,5 % einen wesentlichen Anteil an den versicherungstechnischen Risiken vor Diversifikation dar. Im Vergleich zum Vorjahr nimmt der Anteil des Invaliditätsrisikos am versicherungstechnischen Risiko Leben aufgrund einer geänderten Kalibrierung im internen Modell gegenüber dem Vorjahr stark zu.

Das **Kostenrisiko** stellt mit 34,4 % den größten Anteil auf Einzelrisikoebene dar. Es resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab.

Das **Stornorisiko** soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsraten von Versicherungsverträgen ergibt. Das Stornorisiko des internen Modells wird mittels interner Daten kalibriert.

Das **Katastrophenrisiko** deckt das Risiko von Katastrophenszenarien ab und ist in der Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung.

Ein weiteres Risiko ist auch das Zinsrisiko, welches der Lebensversicherung durch die Gewährung von garantierter Verzinsung erwächst. Dieses Risiko interagiert jedoch sehr stark mit dem Zinsrisiko der Markttrisiken auf der Aktivseite und wird daher unter den Markttrisiken dem Zinsrisiko zugeordnet. Der Rechnungszins, der bei der Zeichnung von Neugeschäft der Kalkulation als Garantiezins zugrunde gelegt werden darf, richtet sich nach der Höchstzinssatzverordnung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA). Bedingt durch das anhaltend niedrige Zinsumfeld hat die FMA den höchstzulässigen Rechnungszinssatz (Garantiezinssatz) für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ab 1. Jänner 2017 auf 0,5 % abgesenkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen langfristig erfüllt werden können. Bei sämtlichen kapitalbildenden Tarifen und Produkten der Generali Versicherung AG kommt im Neugeschäft ein Garantiezins von 0 % zur Anwendung. Im Bestand befinden sich jedoch ältere Verträge mit entsprechend höheren Rechnungszinssätzen bis zu 4 % pro Jahr. Der mittlere Rechnungszinssatz im Bestand der Generali Versicherung AG beträgt zum 31. Dezember 2020 2,4 % pro Jahr.

Da diese Zinssätze garantiert werden, besteht das finanzielle Risiko gerade darin, dass diese Renditen nicht erwirtschaftet werden können. Da in der klassischen Lebensversicherung überwiegend in zinstragende Titel (Anleihen, Ausleihungen usw.) investiert wird, stellt die Unvorhersehbarkeit der langfristigen Zinsentwicklung das bedeutendste finanzielle Risiko dar.

## Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund des breit gestreuten Produktpportfolios und des heterogenen Kundenstocks im Bereich der Lebensversicherung im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geografische Verteilung und der gleichen gut diversifiziert. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

## Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Der verantwortliche Aktuar der Abteilung Lebensversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Geplante neue Produkte müssen Profitabilitätstests bestehen, welche auch Ansprüchen an das Risikoprofil gerecht werden müssen. Die Festlegung zukünftiger Gewinnbeteiligungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stellt dabei eine wesentliche Maßnahme zur Risikominderung dar. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Darüber hinaus hat die Generali Versicherung AG einen laufenden Bestandsmanagementprozess etabliert und beobachtet auch laufend die Stornoentwicklung ihrer Versicherungsbestände.

Zur Risikominderung setzt die Generali Versicherung AG die Zession von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Darüber hinaus hat das Unternehmen ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee Leben ein. Das Produkt-Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen, sowie bei Änderungen des wirtschaftlichen Umfeldes durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung im Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework und der definierten Limite.

## Risikosensitivitäten

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der lebensversicherungstechnischen Risiken (3,3 % vom Anteil an den „Risiken als Summe vor Diversifikation [inkl. operationelle Risiken]“) in der Generali Versicherung AG werden keine eigenen SCR-Sensitivitäten gerechnet. Die Sensitivitäten der Zinsentwicklung, die einen indirekten Einfluss auf das lebensversicherungstechnische Risiko haben, sind in Kapitel C.2. dargestellt.

Von der Versicherungsmathematischen Funktion werden Sensitivitäten zu den Lebensversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

### C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung

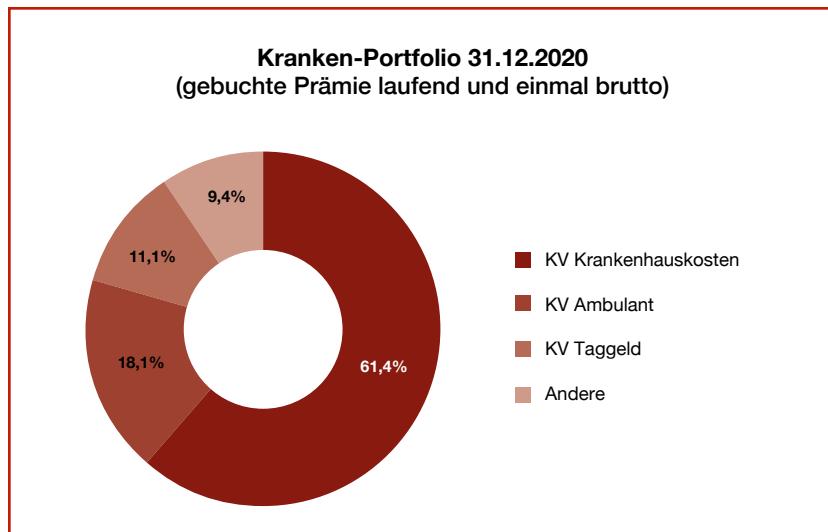
Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Krankenversicherung an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ beträgt zum 31. Dezember 2020 13,9 % (siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31. Dezember 2020 [äußerer Ring mit operationellen Risiken] und zum 31. Dezember 2019 [innerer Ring ohne operationelle Risiken] der Generali Versicherung AG).

Die weiteren Ausführungen in diesem Unterkapitel beziehen sich auf die gesamte Bilanzabteilung Krankenversicherung.

Das Krankenportfolio der Generali Versicherung AG besteht im Wesentlichen aus Produkten mit folgenden Komponenten:

- Kostenersatz bei stationären Krankenhausaufenthälten
  - Kostenersatz bei ambulanten Leistungen
-

- Taggeld
- Andere (u.a. Pflegeversicherung)

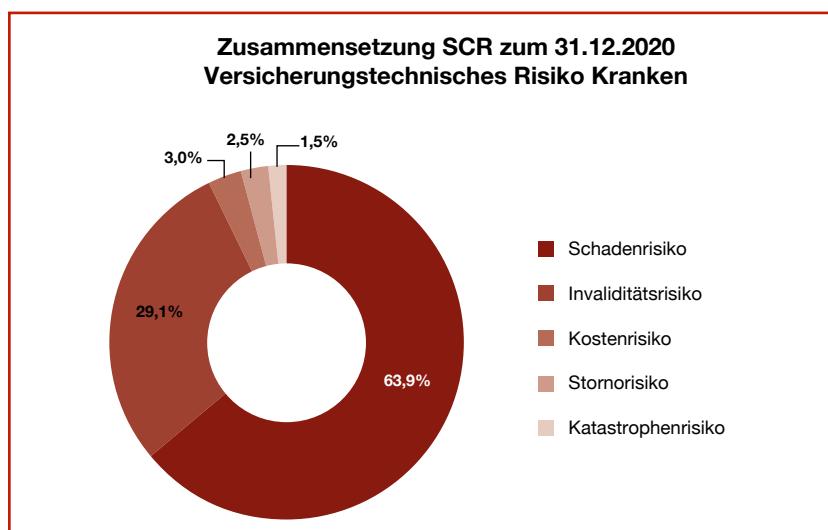


## Risikoexponierung und Risikobewertung

Die Krankenversicherung nach Art der Leben berücksichtigt in ihren Rechnungsgrundlagen biometrische Risiken. Kündigungen durch den Versicherer sind – ausgenommen bei Obliegenheitsverletzungen des Versicherten – nicht möglich. Die Kalkulation der Prämien ist daher so durchzuführen, dass diese bei gleichbleibenden Wahrscheinlichkeiten ausreichen, um die in der Regel mit dem Alter steigenden Versicherungsleistungen zu decken. Die Wahrscheinlichkeiten und Kostenstrukturen können sich im Laufe der Zeit häufig ändern. Ein wesentliches Risiko ist daher die Entwicklung der Krankheitskosten (medizinische Inflation).

Durch die Kalkulation „nach Art der Lebensversicherung“ wird in der Krankenversicherung ein Deckungskapital (Alterungsdeckung) aufgebaut, das in späteren Jahren wieder abgebaut wird, da daraus ein immer größerer Teil der mit dem Alter steigenden Leistungen finanziert wird. Dementsprechend wirkt sich das anhaltende Niedrigzinsumfeld auch auf die Krankenversicherung aus.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR für das versicherungstechnische Risiko Kranken für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2020:



Im internen Modell ist das Stornorisiko von untergeordneter Bedeutung, da im Gegensatz zur Standardformel das Risiko eines Massenstornos aufgrund interner Analysen als unwesentlich eingestuft worden ist. Durch das interne Modell wird das Risiko der Entwicklung der Krankheitskosten in zwei Risiken geteilt. Einerseits in das Invaliditätsrisiko, das das Risiko von Änderungen der Schadenfrequenz abdeckt. Andererseits in das Schadenrisiko, das das Risiko von Änderungen der medizinischen Inflation abdeckt. Das Schadenrisiko stellt im Jahr 2020 das dominante Risiko im versicherungstechnischen Risiko Kranken dar.

## Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Generali Versicherung AG ist aufgrund des breit gestreuten Produktpportfolios und des heterogenen Kundenstocks im Bereich der Krankenversicherung im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geografische Verteilung und der gleichen gut diversifiziert. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

## Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken hat die Gesellschaft einen laufenden Bestandsmanagementprozess etabliert. Risikoverläufe sowie Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei fortlaufend überprüft. Der verantwortliche Aktuar der Abteilung Krankenversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Risikomindernd wirkt sich in der Krankenversicherung die Möglichkeit, eine Prämienanpassung entsprechend § 178 f. Abs. 1 VersVG unter bestimmten Bedingungen vornehmen zu können, aus.

Auch in der Krankenversicherung ist ein entsprechendes Produkt-Komitee Kranken zum Management des Risikoprofils etabliert. Das Produkt-Komitee Kranken ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. bei Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework (siehe dazu B.3.) und der definierten Limite.

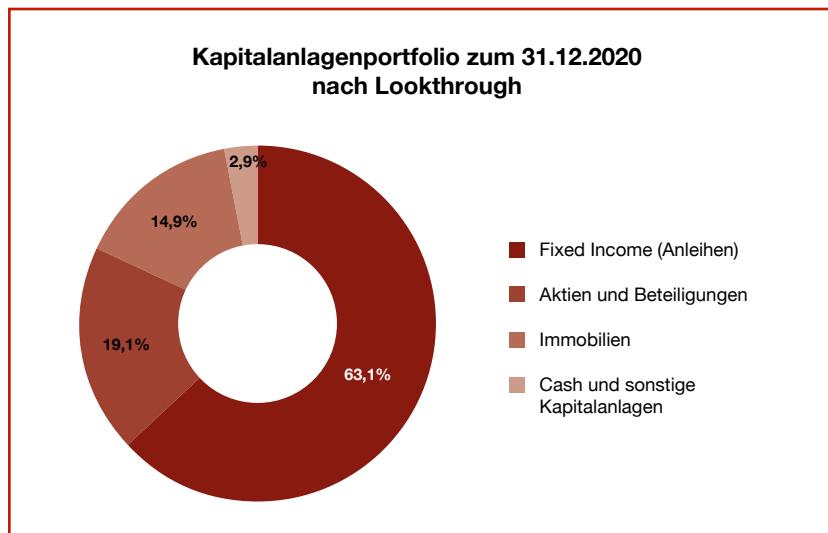
## Risikosensitivitäten

Von der Versicherungsmathematischen Funktion werden Sensitivitäten zu den Krankenversicherungsverpflichtungen gerechnet, welche in Kapitel D.2. dargestellt werden.

## C.2. MARKTRISIKO

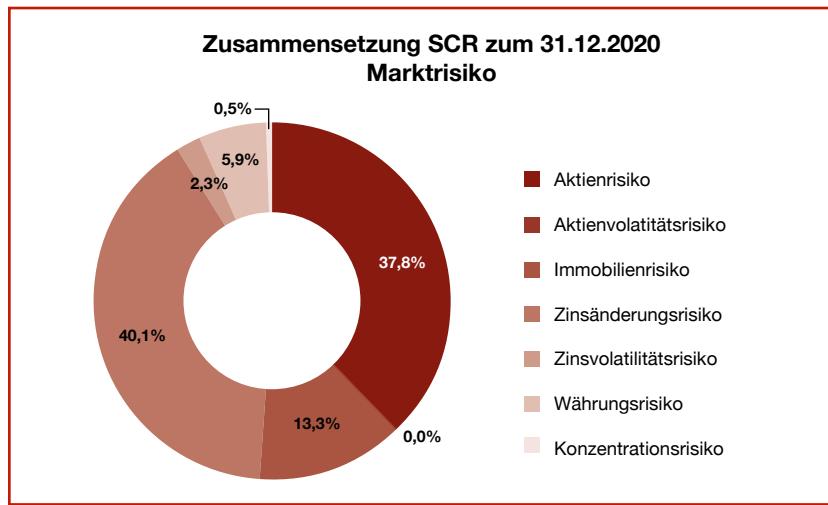
Das Marktrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Variabilität der Marktpreise, welche ausgehend von einer aktuellen Stichtagsbewertung die Marktwerte von Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten und in weiterer Folge die Eigenmittel des Unternehmens in der Zukunft negativ beeinflussen können. Beim Marktrisiko wird die Risikoexponierung gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen. Dabei umfasst das Marktrisiko immer das gesamte Anlageportfolio, also inklusive der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung. Da bei der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung der Kunde jedoch das Marktrisiko aus den Investments selber trägt, wird dieses vom Gesamt-Marktrisiko abgezogen. Die ausgewiesenen Marktrisiken sind daher jene, die das Unternehmen selber trägt.

Die folgende Darstellung zeigt das Kapitalanlageportfolio der Generali Versicherung AG gemäß Solvenzbilanz (nach Look-through/Fondsdurchschau) inklusive fondsgebundener Lebensversicherung und indexgebundener Lebensversicherung zum 31. Dezember 2020:



## Risikoexponierung und Risikobewertung

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko. Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das Marktrisiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2020:



### C.2.1. Zinsrisiko

Das interne Modell berechnet zum Zinsrisiko einerseits das Zinsänderungsrisiko, in welchem der Einfluss von ungünstigen Veränderungen der Zinskurve auf die Eigenmittel modelliert wird, und andererseits das Zinsvolatilitätsrisiko, in welchem negative Auswirkungen von Änderungen in der Volatilität der Zinsen auf die Eigenmittel erfasst werden.

## Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko stellt innerhalb des Marktrisikos ein dominantes Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Es bezeichnet das Risiko nicht gleich hoher Marktwertänderungen zinssensitiver Aktiv- und Passivpositionen in der Bilanz infolge von Marktzinsänderungen. In einer marktwertbasierten Bilanz verändern sich bei Zinsänderungen durch den Diskontierungseffekt sowohl Aktiv- als auch Passivseite synchron (Wertanstieg bei sinkenden Zinsen, Wertrückgang bei steigenden Zinsen), jedoch abhängig von deren Zinssensitivität nicht im gleichen Ausmaß, was zu Verlusten in den Eigenmitteln führen kann. Ist das Missverhältnis der Zinssensitivität größer, dann erhöht sich auch das Zinsänderungsrisiko.

Eine Phase mit sinkenden Zinsen, wie sie in den Jahren nach der Finanzkrise 2008 vorherrschte, führt in der Regel zu einem Wertanstieg in den zinssensitiven Bilanzpositionen und wird dann zum Risiko, wenn die Zinssensitivitäten von Aktiv- und Passivseite unterschiedlich sind.

Da im internen Modell auch bestimmte Veränderungen von Steigung und Form der Zinskurve berücksichtigt werden, mit welchen zusätzlichen ungünstigen Veränderungen der Zinskurve modelliert werden, die mit einer Parallelverschiebung allein nicht gefunden werden könnten, kann das Risiko wirklichkeitsnäher beschrieben werden.

Der Anstieg des Anteils des Zinsänderungsrisiko am Marktrisiko gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der gruppenweit geänderten, konservativeren Parametrisierung der verwendeten (Student) Verteilung und aus der Erweiterung des internen Models um das Portfolio der Bilanzabteilung Kranken.

## Zinsvolatilitätsrisiko

Das Zinsvolatilitätsrisiko äußert sich bei der Generali Versicherung AG fast ausschließlich auf der Passivseite der Bilanz, da das Unternehmen nur minimal in derivative Instrumente investiert ist. Die im klassischen Versicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung gewährten Garantien und Optionen werden innerhalb der Marktbewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvabilität II modelliert und haben somit auch einen entsprechenden Marktwert. Dieser Marktwert wird größer bei steigenden Volatilitäten und sinkt im entgegengesetzten Fall. Er muss jedoch von den Eigenmitteln in Abzug gebracht werden, da die Option dem Kunden gewährt wird. Das Zinsvolatilitätsrisiko bildet somit das Risiko steigender Volatilitäten ab, da in diesem Fall der in Abzug zu bringende Marktwert größer wird und somit letztlich die Eigenmittel verringert.

Das Zinsvolatilitätsrisiko hat einen vergleichsweise geringen Anteil am gesamten Marktrisiko und stellt daher kein wesentliches Risiko dar.

### C.2.2. Aktienrisiko

Das **Aktienrisiko** und das **Aktienvolatilitätsrisiko** bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). Im internen Modell erfasst das Aktienrisiko sowohl Veränderungen der Aktienkurse als auch Veränderungen in den Volatilitäten der Aktienkurse. Es wird daher ein Aktienkurs- und ein Aktienkursvolatilitätsrisiko ausgewiesen. Für die Berechnung der Risiken werden die Aktien je nach Emissionsland bestimmten Indizes zugeordnet, wobei das interne Modell für Staaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU) sektorbasierte MSCI-Indizes verwendet und für bestimmte Nicht-EMU-Staaten (primär Industriestaaten) länderbasierte MSCI-Indizes. Für Schwellenländer und Emerging Markets kommt der MSCI-BRIC-Index zur Anwendung. Die Renditeverteilungen der einzelnen Indizes werden individuell kalibriert. Für Beteiligungen an Unternehmen wird generell ein Schock von -29,4 % angesetzt.

Der Rückgang des Aktienrisikoanteils am Marktrisiko gegenüber dem Vorjahr ist einerseits auf die negative Entwicklung der Aktienpreise am Markt (bedingt durch die Covid-19 Pandemie) und andererseits auf die Reduktion des Aktienportfolios zurückzuführen.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil der Aktien und Beteiligungen (nach Lookthrough) der Generali Versicherung AG am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2020 auf 19,1 % (2019: 19,0 %).

### C.2.3. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit einer unerwarteten Änderung der Immobilienpreise mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wobei direkte und indirekte Immobilieninvestments davon betroffen sein können. Die für die Berechnung der Kapitalanforderung zum Einsatz kommenden Schocks werden im internen Modell länderspezifisch kalibriert, während in der Standardformel ein pauschaler Ansatz von -25 % für alle Immobilieninvestments zum Einsatz käme. Da der Immobilienbestand der Generali Versicherung AG vorwiegend in guten und sehr guten österreichischen Lagen (hier vor allem Wien) angesiedelt ist, kann durch den länderspezifischen Ansatz das Risiko eines Immobilienportfolios mit Hilfe des internen Modells angemessener bewertet werden.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil an Immobilien (nach Lookthrough) der Generali Versicherung AG am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2020 auf 14,9 % (2019: 14,1 %).

### C.2.4. Währungsrisiko

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominiert sind. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der Generali Versicherung AG jedoch nach wie vor von deutlich untergeordneter Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und gesteuert, sodass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert. Die Steuerung des Risikos besteht im Wesentlichen in der derivativen Absicherung eines Teils dieses Risikos.

### C.2.5. Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen Emittenten oder eine Gruppe verbundener Emittenten ergibt. Das Konzentrationsrisiko des internen Modells deckt folgende Anlageklassen ab:

- Anleihen
- Aktien
- Immobilien
- Anleihen, Aktien und Immobilien in den Investmentfonds

Die Kalibrierung der Markt- und Kreditrisikofaktoren erfolgt im internen Modell auf einem diversifizierten Portfolio in einer bestimmten Granularität. Das Konzentrationsrisiko deckt Verluste ab, die entstehen können, wenn das Anlagenportfolio des Unternehmens in bestimmten Bereichen höhere Konzentrationen aufweist als das den Kalibrierungen für die Markt- und Kreditrisiken zugrunde gelegte Portfolio. Die Kapitalveranlagung der Generali Versicherung AG ist geprägt durch den Grundsatz der Diversifikation in allen Aspekten mit möglicher Konzentrationsgefahr, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

### Andere wesentliche Risikokonzentrationen

Die Generali Österreich versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittenten des Nicht-Euroraums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD gewährleistet eine ausreichende geografische Diversifikation.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Generali Versicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen in der Krankenversicherung eine Länderkonzentration (>20 %) bei österreichischen Staatsanleihen (inklusive Anleihen mit Garantie der Republik Österreich bzw. Haftung eines österreichischen Bundeslandes) und in der Lebensversicherung bei Anleihen deutscher Bundesländer bzw. mit Haftung von deutschen Bundesländern. Im Bereich der Unternehmensanleihen gibt es in der Krankenversicherung eine Länderkonzentration (>20 %) bei Anleihen von Unternehmen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie im Bereich der Aktien in der eine Konzentration auf Österreich und in der Nichtlebensversicherung auf Frankreich. Darüber hinaus ergeben sich Konzentrationen hinsichtlich in Euro dotierter Wertpapiere (somit wenig Fremdwährungen) sowie bei Immobilien auf dem österreichischen Markt (hier vor allem Wien).

## Risikomanagement und Risikominderung

### Veranlagung nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die Generali Versicherung AG steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlageaktivität ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Diese Strategie wird die Generali Versicherung AG auch in Zukunft weiterverfolgen, um eine nachhaltig attraktive Verzinsung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG 2016, § 141 VAG 2016, BörseG 2018 und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-)Lime und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie ein angemessenes Berichtswesen.

Die Vorgehensweise der Generali Versicherung AG lässt sich in zwei Bereiche unterteilen: zum einen in das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und zum anderen in das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non-Standard-Investments ist ein Due-Diligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten dem Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz.

Um das Ziel einer nachhaltig adäquaten, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowieaufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA – Strategic Asset Allocation) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von deterministischen und stochasticen ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die Generali Versicherung AG nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Generali Versicherung AG darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Markt Risiken der Kapitalanlagen. Zudem verfolgt die Generali Versicherung AG den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen.

## Risikosensitivitäten

Die Generali Versicherung AG führt jährlich Stress- und Sensitivitätsanalysen durch, um die Auswirkungen bestimmter ungünstiger Ereignisse auf das Solvenzkapitalerfordernis, die Own Funds (Eigenmittel) und in der Folge auf die Solvenzquote zu bestimmen. Die Resultate liefern wesentliche Informationen im Hinblick auf die Stabilität der Solvenzquote.

---

Die Sensitivitätsanalyse liefert allgemein Aussagen dazu, wie sehr Änderungen bei den Eingangsbedingungen ein Ergebnis beeinflussen, also wie sensitiv, sensibel, bzw. empfindlich ein System reagiert.

Stresstests dienen der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen.

## Zinssensitivitäten

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes und dem besonders davon betroffenen Geschäftsbereich der Lebensversicherung, legt die Generali Versicherung AG auch einen Schwerpunkt auf Zinssensitivitäten. Zinsen werden nur im liquiden Bereich der Zinskurve geschockt (bis zum Last Liquid Point (LLP)). Nach dem LLP werden die Zinsen zur Ultimate Forward Rate (UFR) mit einer gleichbleibenden Konvergenzgeschwindigkeit extrapoliert.

## Aktiensensitivitäten

Für Aktien wird ein genereller Schock verwendet.

## Spreadsensitivitäten

Für Unternehmensanleihen wird eine Ausweitung des Spreads angenommen.

Die Generali Versicherung AG berechnet, in Konsistenz zu Branchenindikatoren, Sensitivitäten in Hinblick auf Eigenmittel- und SCR-Auswirkungen zum Marktrisiko, wie in folgender Tabelle dargestellt (die Veränderungen beziehen sich dabei auf die anrechenbaren Eigenmittel (Eligible Own Funds [EOF]) zum 31. Dezember 2020: 2.850.794 Tsd. EUR, sowie die regulatorische Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum 31. Dezember 2020: 1.001.117 Tsd. EUR):

Code/Name	Veränderung EOF absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung EOF %	Veränderung SCR absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung SCR %
SENS_1 / Parallel Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	136.500	4,8 %	-6.205	-0,6 %
SENS_2 / Parallel Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	-164.792	-5,9 %	20.630	2,1 %
SENS_3 / Anstieg des Aktienwertes um +25 %	176.324	6,3 %	45.514	4,5 %
SENS_4 / Rückgang des Aktienwertes um -25 %	-168.112	-6,0 %	-42.075	-4,2 %
SENS_5 / Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen / Darlehen um +50 Basispunkte	40.111	1,4 %	-11.216	-1,1 %
SENS_12 / Rückgang der Ultimate Forward Rate um -15 Basispunkte	-17.735	-0,6 %	-774	-0,1 %

Aus der Tabelle lässt sich schließen, dass die Solvenzposition der Generali Versicherung AG in den dargestellten Sensitivitäten auch aufgrund ihres soliden Deckungsgrades robust gegenüber Marktpreisschwankungen ist. Den stärksten negativen Effekt in Höhe von -6,0 % auf die Eigenmittel (EOF) der Generali Versicherung AG hätte z.B. ein „Rückgang des Aktienwertes um -25 %“. Jedoch würde bei dieser Sensitivitätsrechnung (SENS\_4) auch die Solvenzkapitalanforderung (SCR) um -4,2 % zurückgehen.

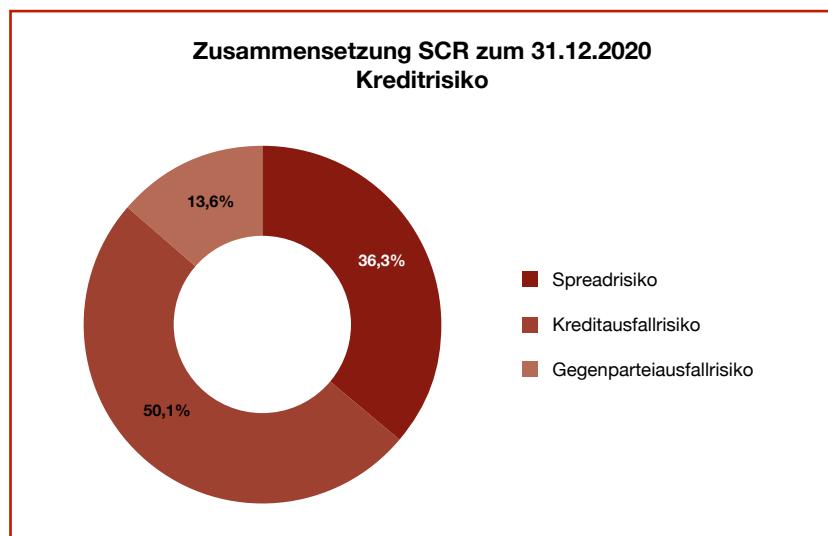
Die Auswirkungen der durchgeföhrten Sensitivitätsrechnung auf EOF und SCR würden in keinem Fall zu einem Limitbreach der definierten RAF-Limite (Risk Appetite Framework) führen.

## C.3. KREDITRISIKO

### C.3.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Im internen Modell umfasst das Kreditrisiko das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnehmern (Gegenparteiausfallrisiko) sowie das Risiko von Bonitätsverschlechterungen (Spreadrisiko) und Ausfällen (Kreditausfallrisiko) bei verzinslichen Vermögenswerten inklusive Kreditderivativen, auf welchen das Ausfallrisiko (oder Kreditrisiko) mit einem bonitätsabhängigen Aufschlag oder Spread auf den risikofreien Zinssatz abgegolten wird.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das Kreditrisiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2020:



Das Spreadrisiko (auch Credit-Spread Widening genannt) trägt der Tatsache Rechnung, dass bei einer Bonitätsverschlechterung der Marktwert des entsprechenden Vermögenswertes abnimmt, weil sich der Spread erhöht, um das gestiegene Kreditrisiko wieder genügend zu kompensieren.

In Finanzkrisen, wie derjenigen von 2008, wird allgemein eine Erhöhung der Spreads erwartet. In solchen Phasen sind daher negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglich.

Zusätzlich zum Spreadrisiko berücksichtigt das interne Modell auch das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei (Kreditausfallrisiko, auch Credit default genannt) eines verzinslichen Vermögenswertes. Es macht 50,1 % vom gesamten Kreditrisiko aus. Ein Ausfall bedeutet im Kreditrisiko das Unvermögen einer Gegenpartei, ihren vertraglich festgelegten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko und dem Credit-default-Risiko folgende Risikogruppen:

- Anleihen und Kredite: Anleihen (Investmentgrade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- Kreditderivate: Credit-default-Swaps, Total-return-Swaps, Credit-linked-notes usw.

Für jede dieser drei Risikogruppen wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet. Das Risiko von Bonitätsänderungen eines Schuldners ist abhängig von dessen Rating. Daher ist neben dem Anteil von mit Spreadrisiko behafteten Vermögenswerten am gesamten Anlageportfolio auch die Ratingverteilung innerhalb dieser Vermögenswerte ausschlaggebend für die Höhe des Kreditrisikos.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Ratings im Anlagenportfolio der Gesellschaft per 31. Dezember 2020:

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Leben Klassisch	Leben Unit/ Index Linked	Nichtleben
Rating	Marktwert	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AAA	1.019.575	810.099	86.730	122.745
AA	2.312.417	1.698.675	275.676	338.066
A	2.374.406	1.820.987	38.679	514.739
BBB	2.806.039	1.437.303	111.865	1.256.871
BB	145.079	67.895	9.892	67.292
B	42.387	31.417	1.804	9.166
≤ CCC	11.645	8.159	998	2.488
Not Rated	260.576	71.138	18.810	170.628
<b>Spread Risk Exposure</b>	<b>8.972.122</b>	<b>5.945.674</b>	<b>544.454</b>	<b>2.481.994</b>

Das Gegenparteiausfallrisiko behandelt das Risiko des unerwarteten Ausfalls von Gegenparteien und Schuldern während der folgenden zwölf Monate. Mit Gegenparteiausfallsrisiko behaftete Vermögenswerte sind risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, SPVs (Special Purpose Vehicles) und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern, Einlagen bei Kreditinstituten und alle sonstigen Kreditrisiken aus Forderungen gegenüber Gegenparteien. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktriskostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario.

Der Marktwert mit anteiligen Zinsen der im direkten Portfolio ohne index- und fondsgebundene Lebensversicherung gehaltenen Derivate belief sich per Jahresende 2020 auf 509 Tsd. EUR bei einem Nominalwert von insgesamt 84.523 Tsd. EUR.

Das Kreditrisiko stellt aufgrund des hohen Anteils an mit Spreadrisiko und Credit-default-Risiko behafteten Vermögenswerten im Anlageportfolio (siehe Fixed-Income-Anteil dargestellt in C.2. Marktrisiko „Kapitalanlagenportfolio zum 31. Dezember 2020 nach Lookthrough“) ein wesentliches Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Der Anteil des Kreditrisikos an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ (siehe Darstellung unter C. Risikoprofil, Anteile der Risiken an den „Risiken als Summe vor Diversifikation“ zum 31. Dezember 2020 [äußerer Ring mit operationellen Risiken] und zum 31. Dezember 2019 [innerer Ring ohne operationellen Risiken] der Generali Versicherung AG) geht gegenüber dem Vorjahr jedoch zurück. Dies ist vor allem auf die Erweiterung des internen Modells um das Portfolio der Bilanzabteilung Kranken und auf den Rückgang der Anleihenmarktwerte zurückzuführen. Die Diversifikation zwischen den einzelnen Portfolios (Leben, Nichtleben, Kranken) führt im Weiteren zur Reduktion des Kreditrisikos.

## Risikokonzentrationen

Die Generali Österreich versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittenten des Nicht-Euroraums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD, gewährleisten eine ausreichende geografische Diversifikation.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Generali Versicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen in der Bilanzabteilung Kranken eine Länderkonzentration (>20 %) bei österreichischen Staatsanleihen (inklusive Anleihen mit Garantie der Republik Österreich bzw. Haftung eines österreichischen Bundeslandes) und in der Lebensversicherung bei Anleihen deutscher Bundesländer bzw. mit Haftung von deutschen Bundesländern. Im Bereich der Unternehmensanleihen gibt es in der Krankenversicherung eine Länderkonzentration (>20 %) bei Anleihen von Unternehmen aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

### C.3.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichteter Langfristinvestor und hat für ihre Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der Generali Versicherung AG. Ebenso gibt es intern festgelegte Limite zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die Generali Versicherung AG verfolgt den Ansatz, großteils nur in Anleihen bester Qualität zu investieren.

Dies wird als gegeben angenommen, wenn der Kontrahent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Österreich und Deutschland sowie gewährträgergehafteten Anleihen und Pfandbriefen. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsverbesserung.

Für zu erwerbende Non-Standard-Investments ist ein Due Diligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten dem Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern steuert die Generali Versicherung AG durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

Nach der Übertragung des Rückversicherungsbetriebes der Generali Holding Vienna AG auf die Generali Versicherung AG im Jahr 2017 zedierte die Generali Versicherung AG diese Abgaben seit diesem Zeitpunkt nun direkt.

Daneben bestehen Verträge von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung mit konzernfremden Rückversicherungen, für welche Mindestratings sowie Limite für das abgegebene Exposure definiert sind.

### C.3.3. Risikosensitivitäten

Die durchgeföhrte Sensitivitätsrechnung hinsichtlich einer Ausweitung der Spreads für Unternehmensanleihen wird in C.2. dargestellt.

## C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

### C.4.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Das Liquiditätsrisiko wird definiert als die aus dem Geschäftsbetrieb, den Investitions- oder Finanzierungsaktivitäten resultierende Unsicherheit darüber, ob der Versicherer in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen in einem aktuellen oder gestressten Umfeld vollständig und rechtzeitig nachzukommen. Dazu gehört z.B. das Risiko, Verpflichtungen nur zu ungünstigen Bedingungen durch den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten erfüllen zu können, wobei zusätzliche Kosten durch die Illiquidität (oder Schwierigkeiten bei der Liquidation) der Vermögenswerte entstehen.

Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiken in der Standardformel und die daraus abgeleiteten Solvenzquoten im Solvabilität II-Regime unter „Säule I“ erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko Bestandteil der „Säule II“. Das bedeutet, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen bzw. Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die Generali Versicherung AG ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch ein unerwarteter Liquiditätsbedarf immer gedeckt werden kann. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber den Kunden auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die Generali Versicherung AG keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

## C.4.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG begegnet dem Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Generali Versicherung AG auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Für die Abdeckung des kurzfristigen, auf Tagessicht basierenden Liquiditätsbedarfs wird dies in der Abteilung Cash Management (ab 1. Jänner 2021: Abteilung „Cash und Capital Management“) operationalisiert.

Hinsichtlich der Liquidierbarkeit der Eigenmittel ist die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Die folgenden Tabellen zeigen den Wert des EPIFP brutto im Jahr 2020:

<b>Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherungsgeschäft</b>	
<b>Nichtlebensversicherung nach Geschäftsbereichen</b>	<b>EPIFP Angaben in Tsd. EUR</b>
Nichtlebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankheitskostenversicherung	51
Einkommensersatzversicherung	118.882
Arbeitsunfallversicherung	-
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	18.197
Sonstige Kraftfahrtversicherung	104.250
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.646
Feuer- und andere Sachversicherungen	253.090
Allgemeine Haftpflichtversicherung	86.653
Kredit- und Kautionsversicherung	-
Rechtsschutzversicherung	129.584
Beistand	-
Verschiedene finanzielle Verluste	61

<b>Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft</b>	
<b>Lebens- und Krankenversicherung nach Geschäftsbereichen</b>	<b>EPIFP Angaben in Tsd. EUR</b>
Lebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankenversicherung	326.134
Versicherung mit Überschussbeteiligung	61.968
Index- und fondsgebundene Versicherung	137.125
Sonstige Lebensversicherung	1.639
In Rückdeckung übernommene Lebensversicherung	6.920
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	-
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	-

### C.4.3. Risikosensitivitäten

Das Liquiditätsrisiko wird auf Unternehmensebene mittels des „Company Liquidity Ratio (CLR)“ gemessen, als Verhältnis 12-Monats Cashflows (CF) plus Cash Equivalents (aktuelle Konten, Money Market Funds und Cash Pooling) zu liquiden (verkaufbaren) Vermögenswerten. Es werden zwei Szenarien berechnet: Ein „Base Scenario“ (Projektion zu Planwerten) und ein (Liquidity) „Stress Scenario“ (Stress kombiniert CF und Marktwerte der Assets). Die im folgenden angeführten Berechnungen erfolgten durch den CFO-Bereich zum Jahresende für die Periode 1. Jänner - 31. Dezember des Folgejahres:

		Base Scenario	Stress Scenario
<b>Expected Net Cash Flows</b>	A	84,6	-80,9
<b>Cash and Cash Equivalents</b>	B	226,8	221,1
<b>Expected Net Cash Position</b>	C=A+B	311,4	140,1
<b>Liquid and Sellable Asset Portfolio</b>	D	7.213,8	5.992,21
<b>Company Liquidity Ratio Base</b>	CLR	E=C/D	4,3 %
<b>Limits Monitoring</b>	<b>Check</b>	<b>OK</b>	<b>OK</b>
	Soft Limit	-2,5 %	-2,5 %
	Hard Limit	-5,0 %	-7,5 %

Die Toleranzen (soft, hard) werden vom Group CEO vorgegeben und im Risk Appetite Framework (RAF) festgehalten. Mit diesen Indikationen schlägt der lokale CRO dem lokalen CEO definitive Limite vor, welche im Vorstand abgenommen werden. Der lokale CRO zeichnet sich verantwortlich für das Monitoring und Reporting der CLR-Toleranzen und leitet gegebenenfalls die Eskalation an den lokalen CEO ein.

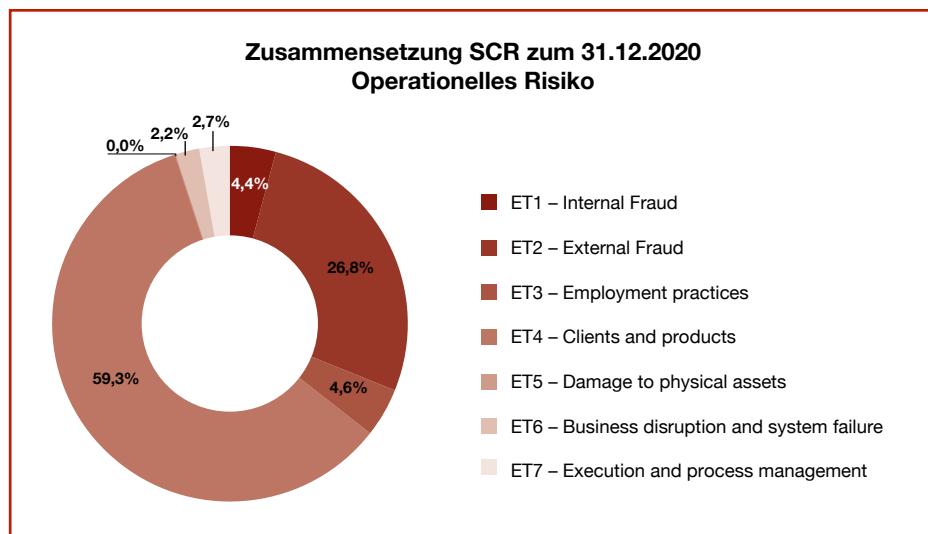
Sowohl im „Base Scenario“ als auch im (Liquidity) „Stress Scenario“ gibt es keine Soft- oder Hard-Limit-Verletzungen.

## C.5. OPERATIONELLES RISIKO

### C.5.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus Mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Kapitalanforderung (SCR) für das operationelle Risiko für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2020:



Während in den Vorjahren das operationelle Risiko mit der Standardformel „gesamthaft“, d.h. nicht auf Ebene von Unterriskokategorien wie „Interner Betrug“, „Externer Betrug“, usw., berechnet wurde, erfolgte zum 31. Dezember 2020 die SCR-Berechnung mit dem internen Modell (für eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des internen Modells zur Standardformel gemäß Solvabilität II wird auf Kapitel E.4. verwiesen).

Die Einteilung (möglicher) Ereignisse/Risiken mit Bezug zum operationellen Risiko erfolgt in der Generali Versicherung AG dabei nach den sieben Basel-II-Ereigniskategorien (= „Event Type“-[ET]-Kategorien), welche die 1. Ebene des im Rahmen des internen Modells verwendeten „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalogs darstellen. Die weitere Analyse und Bewertung mit dem internen Modell erfolgt jedoch viel granularer, auf der 3. Ebene des Event Type-Katalogs. Diese (Szenario-)Analysen werden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit von Risikomanagement und den in der Generali Versicherung AG definierten „Risk Owners“ (zumeist Abteilungsleiter) und deren Risikoanalysten durchgeführt.

Wie alle Wirtschaftsunternehmen unterliegt auch die Generali Versicherung AG der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- und Reputationsverluste zu erleiden (letztere sind aber eine eigene Risikokategorie und kein Teil des operationellen Risikos). Unter „**ET 1 – Internal Fraud**“ (= „Interner Betrug“) und „**ET2 – External Fraud**“ (= „Externer Betrug“) fallen vorsätzliche und rechtswidrige interne und externe Betrugsrisiken, hierzu zählen vor allem auch Cyberattacken. Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können Cyberrisiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Deshalb hat die Generali Versicherung AG das Risiko einer Cyberattacke als eines der top operationellen Risiken bewertet.

In die Kategorie „**ET 3 – Employment practices**“ (= „Personalrisiken“) fallen Schäden aus Handlungen/Unterlassungen, die im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung bezüglich Beschäftigung, Gesundheit und Arbeitsschutz stehen, sowie Ansprüche aus Personenschäden oder Schäden durch Diskriminierungen, für die das Unternehmen verantwortlich ist. In diese am höchsten bewerteten Kategorie fallen auch Risiken in Zusammenhang mit „Verlust von Schlüsselpersonal“ sowie eine Bewertung von operationellen Verlusten in Zusammenhang mit einer Pandemie wie Covid-19. Diese beiden letztgenannten Risiken stellen auch die am höchsten bewerteten Risiken in dieser Kategorie dar.

Zur Kategorie „**ET 4 – Clients and products**“ (= „Vertriebsrisiken“) können Schäden infolge der Verletzung von Gesetzen/rechtlichen Pflichten oder z.B. Vorschriften aufgrund fahrlässiger Nichteinhaltung einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Kunden oder dem Markt im Allgemeinen sowie fehlerhafte/ungültige Vertragsbedingungen gezählt werden. Mit einem Anteil von mehr als 50 % am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) stellt diese Risikokategorie das dominante operationelle Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Zu den in dieser Kategorie am höchsten bewerteten Risiken/Szenarien zählen „Verletzung von Datenschutzbestimmungen (und damit verbundener Strafen durch die Behörde)“ sowie „Veränderte Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen“, welche sich insbesondere auf langlebige Lebensversicherungsprodukte beträchtlich auswirken können.

Die Kategorie „**ET 5 – Damage to physical assets**“ (= „Risiken durch Terror und Katastrophen“) umfasst Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung resultierend aus Sachbeschädigung, Naturkatastrophen, Terrorismus oder Verstößen gegen öffentliche Sicherheitsnormen, für die das Unternehmen keine Verantwortung trägt. Dieses Risiko wurde im Rahmen der Analyse und Bewertung für die Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung gesehen.

Unter „**ET 6 – Business disruption and system failure**“ (= „IT-Risiken“) fallen Schäden aus Betriebsunterbrechung oder aus dem Versagen technischer Systeme sowie Versorgungsausfällen. Schwerwiegende Ereignisse, wie z.B. der Ausfall von IT-Systemen, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, die Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden Ereignisses (unter Betrachtung der implementierten Kontrollen und Milderungsmaßnahmen) wird jedoch als gering eingeschätzt, wodurch dieses Risiko keinen großen Anteil am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) ausmacht.

Die Kategorie „**ET 7 – Execution and process management**“ (= „Prozessrisiken“) beinhaltet Schäden aus mangelhafter Planung, Steuerung oder Durchführung/Abschluss von Prozessen oder operationellen Praktiken bzw. aus Unstimmigkeiten mit Geschäftspartnern und Lieferanten. In dieser Kategorie fallen auch all jene Risiken, die nicht bereits einer der oben genannten sechs Risikokategorien zugeordnet werden können. Aufgrund des geringen Anteils am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) werden die „Prozessrisiken“ für die Generali Versicherung AG als kein dominantes Risiko gesehen.

## C.5.2. Risikomanagement und Risikominderung

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der Generali Versicherung AG durch das Interne Kontrollsysteem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Gesellschaft an den „Code of Conduct“ gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage zur Wahrung der Integrität der Generali Versicherung AG bildet.

**Rechtsrisiken**, welche sich vor allem in den ET-Kategorien „ET 1 – Internal Fraud“ (= „Interner Betrug“), „ET 3 – Employment practices“ (= „Personalrisiken“), „ET 4 – Clients and products“ (= „Vertriebsrisiken“) aber teilweise auch in „ET 7 – Execution and process management“ (= „Prozessrisiken“) wiederfinden, werden in der Generali Versicherung AG aktiv gemanagt. Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf die Generali Versicherung AG haben. Etwa können von Änderungen in der Rechtsprechung Produkte im Bestand betroffen sein, wie beispielsweise im Falle der fehlerhaften Belehrung über die Rücktrittsfrist des § 165a VersVG. Des Weiteren können Fehleinschätzungen bei der Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben zu Strafen oder Sanktionen führen. Deshalb werden die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Dadurch ist es möglich, die Rechtsrisiken, einschließlich der zivil- und unternehmensrechtlichen sowie der bilanz-, steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken, zu steuern. Das Rechtsmonitoring, unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit, erfolgt sowohl durch den Bereich Compliance als auch durch die definierten Compliance-Analysten. Darüber hinaus ist für die Gesamtüberwachung des Datenschutzrisikos ein Datenschutzbeauftragter gemäß Datenschutz-Grundverordnung bestellt sowie eine Datenschutzorganisation im Unternehmen etabliert, wobei definierte Datenschutzanalysten die Sicherstellung der Datenschutzcompliance in den Fachbereichen gewährleisten.

Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens durch **Betrugsrisiken**, „ET 1 – Internal Fraud“ (= „Interner Betrug“) und „ET 2 – External Fraud“ (= „Externer Betrug“), präventiv entgegenzuwirken und betrügerische Handlungen aufzuklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Auch werden die Anstrengungen laufend verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

Im Rahmen des Managements von **Sicherheitsrisiken im IT-Bereich**, „ET 6 – Business disruption and system failure“ (= „IT-Risiken“), **sowie von Cyberrisiken**, welche in „ET2 – External Fraud“ (= „Externer Betrug“) Bedeutung finden, sind zahlreiche Maßnahmen im Unternehmen etabliert. Die Generali Versicherung AG hat gemäß Auslagerungsvertrag eine Auslagerung der IT-Infrastruktur an die Generali Shared Services S.c.a.r.l. (GSS) vorgenommen. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, die regelmäßig von GSS Österreich und GSS Deutschland (Großrechner) getestet werden. Parallel dazu testet die IT der Generali Versicherung AG (GIT) eigenständig. Tests werden zwischen GIT und GSS abgestimmt und gegen Notfallpläne geprüft. Bei den Tests werden Annahmen getroffen (z. B. Ausfall eines Großrechners, der zeitgleiche Ausfall einer Vielzahl von Servern im Wiener Rechenzentrum oder der Ausfall produktiver Anwendungen). Ablauf, Ergebnis und Maßnahmen werden im Abschlussbericht festgehalten.

Die Prävention ist daher ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Dazu zählen neben technischen Präventionsmaßnahmen und der Etablierung eines Beobachtungssystems, welches zentral alle sicherheitsrelevanten Ereignisse der technischen Systeme

---

zusammenfasst und hinsichtlich Relevanz der Bedrohung priorisiert und aufbereitet, vor allem auch interne Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die helfen sollen, die täglichen Cyber-Gefahren zu erkennen und abzuwehren. Das Cyberrisiko-management ist somit ein fester Bestandteil des Risikomanagements.

Zur Milderung und dem Management von **Risiken aus Stör- und Notfällen**, welche sich vor allem in den ET-Kategorien „ET 5 – Damage to physical assets“ (= „Risiken durch Terror und Katastrophen“) und „ET 6 – Business disruption and system failure“ (= „IT-Risiken“) wiederfinden, wurde ein Gesamtkonzept „Notfallplanung“ erarbeitet. Dieses wird laufend weiterentwickelt und besteht aus den Teilsegmenten Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management (BCM). An allen relevanten Standorten stehen neben einer adäquaten Organisationsstruktur mit Krisen- und Notfallstäben auch einheitliche und verbindliche Krisen- und Notfallpläne zur Verfügung.

Ergänzend zu all den beschriebenen Risikomanagement- und Minderungsmaßnahmen erfolgte die bereits in den Vorjahren durchgeführte und implementierte Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) auch 2020 quartalsweise. Die interne Verlustdatensammlung hilft bei der Analyse und Ableitung von weiteren Maßnahmen zur Milderung des operationellen Risikos, und dient darüber hinaus im Rahmen der Bewertung des operationellen Risikos als (Diskussions-) Input mit den Risk Owners und deren Risikoanalysten zur Bestimmung des operationellen Risikos mit den Instrumenten des internen Modells.

### C.5.3. Risikosensitivitäten

Eine Risikokonzentration der operationellen Risiken in der Generali Versicherung AG findet sich im Bereich „ET 4 – Clients and products“ („Vertriebsrisiken“), welche mehr als 50 % Anteil am SCR des operationellen Risikos (vor Diversifikation) ausmachen. Dies resultiert daraus, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen und bereits im Euro-Raum verhängten Strafen bei Datenschutzverletzungen, sowie bei regulatorischen Änderungen bei langlebigen Lebensversicherungsprodukten („Thematik des ewigen Rücktrittsrechts“), hohe operationelle Verluste auf ein Versicherungsunternehmen wie die Generali Versicherung AG zukommen können. Diesen Risiken wird jedoch, wie in den in Punkt C.5.2. beschriebenen Risikomanagement- und Minderungsmaßnahmen zu Rechtsrisiken, bestmöglich entgegengewirkt.

## C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

### C.6.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung

#### Strategisches Risiko

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der Generali Versicherung AG auswirken können.

Die Versicherungsbranche ist mit sich schnell verändernden Marktgegebenheiten, steigenden Kundenerwartungen und neuen Distributionskanälen, welche die Geschäftsmodelle der Versicherungsunternehmen bedrohen, konfrontiert. Mit der Strategie „Generali 2021“ ist die Generali Versicherung AG bestens gerüstet, um auf diese Veränderungen zu reagieren.

#### Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. „Code of Conduct“, „Internal Control Policy“ und „Compliance Policy“) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung bzw. Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Darüber hinaus wird in der „Reputational Risk Group Guideline“ ein stärkerer Fokus auf die sogenannten ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) gelegt, womit zwei weitere Unternehmensbereiche (Investmentmanagement und Underwriting) in das direkte Reputationsrisikomanagement stark eingebunden sind.

## Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Aufgrund der starken Interdependenzen mit nicht-österreichischen Konzerngesellschaften besteht in der Generali Versicherung AG nach der Restrukturierung der Generali Holding Vienna AG im Jahr 2017 ein Ansteckungsrisiko, das sich aus Beteiligungen, Finanzierungen, Cash-Pooling-Aktivitäten und Rückversicherung ergibt.

Die Generali Versicherung AG steuert das Risiko für die Generali Österreich durch die monatliche Überwachung des Exposures gegenüber der Generali Group und entsprechende Limitsetzung. Der größte Teil des Gruppenengagements entfällt auf die Assicurazioni Generali S.p.A. und die Generali (Schweiz) Holding AG.

## Emerging Risks

Emerging Risks bezeichnen neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexponierung der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern. Diese Risiken sind noch schwer einschätzbar, können aber die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stark beeinflussen.

Aufgabe des Emerging Risk Managements ist, neue und sich verändernde Risiken frühzeitig zu erkennen, diese eingehend zu analysieren und daraus das Risikopotenzial für die Generali Versicherung AG abzuleiten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Risiken zu ergreifen. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der Generali Group statt. Ebenso erfolgt auch ein Abgleich mit der Industrie und den Ergebnissen des CRO-Forums.

Im Rahmen des jährlichen Emerging Risk Assessment werden die identifizierten Emerging Risks hinsichtlich eines Bezuges zu Nachhaltigkeitsfaktoren, „ESG“ (Environmental, Social and Governance), analysiert, von der Abteilung Risikomanagement weiterverfolgt und gegebenenfalls in den spartenspezifischen Produktkomitees diskutiert. Zu den lokalen Top Emerging Risks zählen neben dem „Klimawandel“ und „technologischen Veränderungen (wie Big Data oder autonome Maschinen)“, vor allem „Geopolitische Veränderungen/Instabilität“ und „Rechtliche und regulatorische Unsicherheit“. Darüber hinaus fand heuer das Risiko „Geldpolitische Maßnahmen“ Einzug in die top lokalen Emerging Risks, vor allem in Zusammenhang mit den Reaktionen auf die Covid-19-Entwicklungen und dem weiterhin anhaltenden Niedrigzinsumfeld.

## Risikokonzentrationen

Neben den in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Risikokonzentrationen gibt es darüber hinaus keine anderen wesentlichen Risikokonzentrationen.

## C.7. SONSTIGE ANGABEN

### C.7.1. Bekanntmachung gemäß § 186 Börsegesetz 2018: Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Die Generali Versicherung AG versteht sich als sogenannter „Liability Driven Investor“. Die langfristige Ausrichtung des Portfolios wird auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen abgestimmt. Das Asset Liability Management (ALM) ist ein Instrument, welches ermöglichen soll, die Risiken, die sich aus den bestehenden Abhängigkeiten zwischen den Kapitalanlagen und den Verpflichtungen der Generali Versicherung AG ergeben, aufzuzeigen und zu bewerten, um damit eine Steuerung dieser Risiken zu ermöglichen. Bei der Konzeption der Anlagestrategie ist die Art der Verpflichtungen (Liabilities) besonders zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Analyse der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und das Verhältnis beider Seiten zueinander eine wesentliche Voraussetzung für die konsistente Ableitung der Zielsetzung des ALM aus der Risikostrategie und für die Definition klarer Ziele und ihrer konkreten Umsetzung.

Die Hauptelemente der Anlagestrategie der Generali Versicherung AG beruhen auf den Vorgaben der §§ 124 bis 126 VAG 2016 und der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über qualitative Vorgaben für Kapitalanlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung – VU-KAV). Demnach erfolgt die Veranlagung u.a. auf Grundlage:

- eines ALM unter Heranziehung von angemessenen Annahmen und Faktoren
- der Setzung von Veranlagungszielen (Strategische Asset Allokation) unter Beachtung von Verpflichtungen, insbesondere langfristiger Verpflichtungen, aus Versicherungsverträgen und anderen Verbindlichkeiten, Risiko, Ertrag, Zeithorizont und Liquiditätsbedarf
- von Kriterien für die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios und eines daraus abgeleiteten Limitsystems
- einer angemessenen Mischung und Streuung

Die diesbezüglichen Prozesse und Festlegungen führt die Generali Versicherung AG selbst durch, womit gewährleistet ist, dass die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen. Die Generali Versicherung AG hat der Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) ein Einzelkundenmandat mit Ermessensspielraum zur Verwaltung eines wesentlichen Teiles ihrer Financial Assets erteilt. Das Mandat bezieht sich zum Großteil auf Schuldtitle (z.B. Anleihen) und zu einem kleineren Teil auf Aktien. Das Mandat stellt eine Auslagerung im Sinne von § 109 Abs. 2 VAG 2016 dar.

GIAM ist der zentrale Asset Manager der weltweit tätigen Generali Group. Der Portfolio Manager GIAM hat seinerseits einen klaren und systematischen Investmentansatz definiert, der sowohl von Best Practice der Branche als auch von akademischer Forschung unterstützt wird. Die weltweite Anwendung dieses Ansatzes auf alle Investitionstätigkeiten ist für die Generali Group von großem Wert. Der Ansatz sorgt nicht nur für Beständigkeit und Disziplin, sondern trägt auch dazu bei, dass Investitionsentscheidungen nicht prozyklisch, d.h. in „guten Zeiten“ nicht zusätzliche Investitionsrisiken eingegangen werden, bzw. im Marktstress, also zum ungünstigsten Zeitpunkt, Investitionen verringert werden.

Nachstehend gibt die Generali Versicherung AG die Informationen im Sinne von § 186 Abs. 2 BörseG über ihre Vereinbarung mit GIAM bekannt:

- 1) GIAM ist im Rahmen ihres Mandates an die von der Generali Versicherung AG beschlossene und zumindest jährlich angepasste Anlagestrategie gebunden. Dies schließt enge Bandbreiten für die Veranlagung in den einzelnen Asset-Kategorien mit ein. Selbige werden im Rahmen des SAA-Prozesses neben den jeweiligen Zielgrößen („SAA-Targets“ und „Boundaries“) festgelegt. In Verbindung mit verschiedenen Investment Objectives (KPIs) und einem laufenden detaillierten Monitoring der Management-Aktivitäten sind Vorkehrungen dafür geschaffen, dass die Tätigkeiten von GIAM, somit ihre Anlagestrategie und ihre Anlageentscheidungen, im eingeräumten Ermessensspielraum auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristige Verbindlichkeiten, der Generali Versicherung AG abgestimmt sind.
- 2) Das GIAM erteilte Mandat verpflichtet diese u.a. Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, zu treffen. Aktien- und Credit-Research sind integrativer Bestandteil des GIAM-Portfoliomanagement-Prozesses. GIAM nimmt für sämtliche Vermögensgegenstände interne Kreditrisiko-Beurteilungen vor, um die Zinszahlungs- und Rückzahlungsfähigkeit der einzelnen Emittenten bzw. Emission besser einschätzen zu können. Zusätzlich wird an zahlreichen Hauptversammlungen von Emittenten, in die zum Teil auch Generali Versicherung AG investiert hat, teilgenommen, um durch ein entsprechendes Stimmverhalten die Leistung des betreffenden Emittenten mittel- bis langfristig zu verbessern.
- 3) Wie bereits oben unter Punkt 1. dargelegt, wird die Leistung von GIAM zumindest jährlich anhand der dort angeführten Kriterien bewertet. Bei der Vergütung der GIAM für ihre Verwaltungsleistung handelt es sich um eine sogenannte „flat rate“. Darüber hinaus werden GIAM keine Bonifikationen gewährt. Auf diese Weise wird bewirkt, dass die von GIAM erbrachten Leistungen bzw. die langfristig zu erbringende Gesamtleistung dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristigen Verbindlichkeiten, der Generali Versicherung AG entsprechen und Fehlanreize für den Asset Manager im Sinne einer nur kurz- bzw. mittelfristigen Ertragsoptimierung vermieden werden.
- 4) Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung sowie durch ein zusätzliches modernes Reportingsystem seitens des Vermögensverwalters an die Generali Versicherung AG und tägliches Transaktionsmonitoring durch Letztere sichergestellt. Aus den gleichen Gründen wurde die Festlegung einer konkreten Portfolioumsatzbandbreite bislang nicht für notwendig erachtet.
- 5) Die zwischen der Generali Versicherung AG und der GIAM abgeschlossene Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Neben dem GIAM erteilten Mandat bestehen weitere Mandate. Insbesondere der Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung wird mit Investmentfonds, die von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (3BG) gemäß den Vorgaben des Investmentfondsgesetzes 2011 für die Generali Versicherung AG auf Grundlage von einzelnen Mandaten aufgelegt wurden und verwaltet werden, abgedeckt.

Von den in dieser Bekanntmachung genannten Mandaten sind Veranlagungen in anderen Asset-Kategorien als Financial Assets, wie z.B. Immobilien, nicht umfasst.

### C.7.2. Nachhaltigkeit und Responsible Investment

Die Generali Versicherung AG sieht sich bei Ihren Investments verpflichtet, ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Einklang mit ihren Grundsätzen und externen Verpflichtungen sicherzustellen. Die proaktive Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in den Anlageprozess über verschiedene Anlageklassen hinweg wird den Konzern dabei unterstützen sowohl langfristige finanzielle Renditen als auch sozialen Mehrwert zu erzielen.

Mit einer „Responsible Investment Group Guideline“ gibt es auf Gruppenebene ein Rahmenwerk für das Investmentmanagement, um ein verantwortungsbewusstes Verhalten bei der Investitionstätigkeit zu gewährleisten. Wichtige Umsetzungsmaßnahmen sind:

- Einbeziehung von ESG-Faktoren in die Anlageentscheidung, um das Risiko für Emittenten zu verringern, deren Verhalten nicht den Grundsätzen und der Anlagestrategie der Gruppe entspricht
- Impact Investing mit dem Ziel, positive soziale und ökologische Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt zu erzielen und einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen zu leisten
- Investitionsverantwortung: Durch Engagement und Abstimmungsverhalten wird die Gruppe ihrer Rolle als aktiver Eigentümer gerecht, der darauf abzielt, die Emittenten bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zur Risikominderung und zur Verbesserung der langfristigen Performance zu beeinflussen
- öffentliches Engagement, Offenlegung und Transparenz gegenüber allen maßgeblichen Stakeholdern (das sind Institutionen, nationale und internationale Verbände, Finanzmärkte, Analysten)

Gemäß Group Guideline für Responsible Investments bestehen Ausschlusskriterien für zum Beispiel Waffenproduzenten, die humanitäre Prinzipien verletzen (Streubomben, Antipersonenminen, Atomwaffen usw.) oder Unternehmen, die an ernsthaften/systematischen Menschenrechtsverletzungen, schweren Umweltschäden oder Fällen von grober Korruption beteiligt sind. Ein Responsible Investment Committee auf Gruppenebene entwickelt und überwacht diese Kriterien.

Weiters sollen Analysen und Bewertungen auf Basis eines proprietären Best-In-Class-Ansatzes hinsichtlich ESG-Kriterien sukzessive in die Investmententscheidungen integriert werden.

Etwaige notwendige Voting- und Engagement-Aktivitäten werden in einer eigens eingerichteten Gruppenfunktion wahrgenommen.

Diese Auflagen werden auch bei der Vergabe von Asset Management Mandaten an Drittanbieter im Rahmen einer eigenen ESG-Due Diligence von diesen eingefordert (beispielsweise Unterzeichnung von UNPRI (UN Principles for Responsible Investment), Voting&Engagement Policies usw.) und überprüft.

# D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

## D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität-II-Werte (ökonomische Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtliche Werte) der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für die folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität-II-Bilanzschema ausgewiesen.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Vermögenswerte</b>		
Immaterielle Vermögenswerte	0	1.657
Latente Steueransprüche	0	170.347
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	144.491	68.947
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>		<b>11.608.615</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.254.036	478.465
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.786.341	2.139.455
Aktien	390.695	327.138
Aktien – notiert	68.207	51.250
Aktien – nicht notiert	322.488	275.888
Anleihen	6.393.345	5.503.659
Staatsanleihen	3.274.057	2.687.141
Unternehmensanleihen	2.963.854	2.672.482
Strukturierte Schuldtitel	138.918	128.536
Besicherte Wertpapiere	16.516	15.499
Organismen für gemeinsame Anlagen	720.933	655.265
Derivate	1.357	-67
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	61.908	61.908
Sonstige Anlagen	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.637.519	1.536.743
<b>Darlehen und Hypotheken</b>		<b>670.174</b>
Policendarlehen	125	125
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	25	25
Sonstige Darlehen und Hypotheken	670.024	641.920

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	<b>-5.871</b>	<b>186.116</b>
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	-7.637	182.467
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	-5.990	182.467
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	-1.647	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	2.124	3.649
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	12	12
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	2.112	3.637
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	-357	0
Depotforderungen	9.656	9.656
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	89.187	89.187
Forderungen gegenüber Rückversicherern	36.355	36.355
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	40.583	40.583
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	166.228	166.228
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	19.583	31.644
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>14.416.519</b>	<b>12.145.357</b>

### D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der Generali Versicherung AG herangezogen werden.

#### Generelle Bewertungsvorschriften

Im Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen.

Das Ziel von Artikel 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – muss man bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkulieren, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet
- Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet
- Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet
- Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten

## Bewertungshierarchie

In Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach welcher die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Artikel 10 Abs. 2 DV EU/2015/35)
2. Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschiede durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Artikel 10 Abs. 3 der DV EU/2015/35)
3. Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Artikel 10 Abs. 5 der DV EU/2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten (vgl. Artikel 10 Abs. 6 der DV EU/2015/35)

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Artikels 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 orientieren sich an der in IFRS 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, der sogenannten „Fair-Value-Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität-II-Bewertungshierarchie und IFRS „Fair-Value-Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

## Bewertungsverfahren gemäß Artikel 10 Ziffer 7 der DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- Marktbasierter Ansatz – nutzt Preise und andere relevante Informationen, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umfassen (z.B. einen Geschäftsbetrieb)

- Kostenbasierter Ansatz – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswertes zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)
- Einkommensbasierter Ansatz – wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beiträge widerspiegelt

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind. In Kapitel D.4. werden die angewandten alternativen Bewertungsverfahren näher erläutert.

### **D.1.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden**

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
- Latente Steuern
- Immobilien

### **D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss**

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2020 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung angewandt.

### **D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode**

In der Berichtsperiode kam es bei den Vermögenswerten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze wurden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

### **D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz**

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien für Vermögenswerte in der Bilanz nach UGB/VAG und in der Solvenzbilanz, wobei insbesondere auf die Methodik der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz eingegangen wird. Ferner werden die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt, im Vergleich zu jenen, die das Unternehmen in seiner Solvenzbilanz anwendet, herausgearbeitet.

## Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert

### UGB

In UGB werden die immateriellen Vermögenswerte, soweit gegen Entgelt erworben, mit den Anschaffungskosten unter Abzug der planmäßigen Abschreibung aktiviert. Ein Geschäfts- oder Firmenwert wird im UGB-Abschluss nicht angesetzt.

### Solvenzbilanz

Gemäß Artikel 12 der DV EU/2015/35 werden der Geschäfts- und Firmenwert und die immateriellen Vermögenswerte mit null bewertet.

### Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Da die immateriellen Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert in der Solvenzbilanz nicht angesetzt werden, ergeben sich in der Solvenzbilanz niedrigere Aktiva.

## Latente Steueransprüche

### UGB

Gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB werden in UGB latente Steuern angesetzt, wenn zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung wird als Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so werden diese als aktive latente Steuern in der Bilanz angesetzt.

Für die Berechnung der Steuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB wurde der Körperschaftsteuersatz von 25 % unter Beachtung aller relevanten speziellen steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften (insbesondere der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung) verwendet.

Die Bewertung der Differenzen ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlichen Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre; der Betrag ist nicht abzuzinsen. Permanente Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansatz verursachen keine Steuerlatenz.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern ist nicht vorzunehmen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich nicht möglich ist.

Latente Steuern werden nicht berücksichtigt, soweit sie entstehen

1. aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts-(Firmen-)wertes;
2. aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der
  - a. keine Umgründung im Sinn des § 202 Abs. 2 UGB oder Übernahme im Sinn des § 203 Abs. 5 UGB ist,
  - b. und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalls weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis (den steuerlichen Verlust) beeinflusst;
3. in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 262 Abs. 1 UGB, wenn das Mutterunternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht auflösen wird.

Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, soweit die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

Ein Ansatz von aktiven latenten Steuern über die Höhe der passiven latenten Steuern hinaus ist nur bei substantiellen Hinweisen auf ein ausreichendes zukünftiges Ergebnis möglich. Die Generali Versicherung AG erstellt jährlich einen Dreijahresplan nach UGB/VAG. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Gesellschaft für die kommenden drei Jahre gemäß Plan jährlich einen zu versteuernden Gewinn ausweist und auch in der Vergangenheit positive Jahresergebnisse ausgewiesen hat, werden die latenten Steueransprüche angesetzt.

## Solvenzbilanz

Artikel 9 der DV EU/2015/35 in Anlehnung an IFRS/IAS bestimmt, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Insbesondere sollen die latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten, welche nicht auf Vorrägen von noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten oder noch nicht genutzten steuerlichen Gutschriften basieren, auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (angesetzt und bewertet gemäß Artikel 75 bis 86 der RRL 2009/138/EG) und dem Steuerbilanzwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Für die Berechnung der latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen der Lebensversicherung wurde die Differenz zwischen dem Wert der Steuerbilanz und dem Wert in der Solvenzbilanz ohne die zukünftigen Gewinne der Versicherungsnehmer herangezogen, da diese bereits unter Abzug einer latenten Steuer ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Bewertung, der Saldierung und dem Steuersatz gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG-Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen (+) und latenten Steuerschulden (-)

## Latente Steueransprüche/Latente Steuerschulden

Angaben in Tsd. EUR	Solvenzbilanz	UGB	Solvenzbilanz	UGB
		31.12.2020		31.12.2019
Immaterielle Vermögensgegenstände	414	0	374	0
Grundstücke und Bauten	-163.304	4.952	-160.501	3.462
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	-1.340	330	-1.347	3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-2.796	7.000	-4.496	6.927
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	-107.689	3.474	-94.948	2.069
Versicherungstechnische Rückstellungen	-230.789	84.853	-286.335	87.686
Rentenzahlungsverpflichtungen	74.058	66.011	79.381	69.877
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	7.662	8.167	6.216	6.600
Sonstige Aktiva und Passiva	-5.571	-4.440	-6.744	-6.333
<b>Summe</b>	<b>-429.354</b>	<b>170.347</b>	<b>-468.399</b>	<b>170.290</b>

In der Position „Sonstige Aktiva und Passiva“ befinden sich großteils latente Steuerschulden aus dem in der Solvenzbilanz nicht angesetzten Passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit der Zuschreibungspflicht gemäß Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014).

Die den latenten Steueransprüchen zugrunde liegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

Noch nicht genutzte Steuergutschriften bzw. Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche anerkannt wurden

Zum 31. Dezember 2020 existierten keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, und dem entsprechend wurden diesbezüglich auch keine latenten Steueransprüche angesetzt.

## Sachanlagen für den Eigenbedarf (inkl. Immobilien und Vorräte)

### UGB

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 10 bis 87 Jahre).

Im UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz wird bei den Grundstücken und Bauten der gutachterlich festgestellte Zeitwert angesetzt. Als Gutachter fungieren seriöse und namhafte Gutachter, welche mittels einer offenen Ausschreibung selektiert werden. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel des Gutachters. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz bei den Grundstücken und Bauten ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig. Zudem gibt es bei den eigengenutzten Immobilien einen Bewertungsunterschied durch die Bewertung gemieteter Immobilien gemäß IFRS 16.

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht eine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz KFZ-Leasingverträge gemäß IFRS 16 angesetzt werden.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

### Leasing

Seit 1. Jänner 2019 wird die Bilanzierung von Leasingverhältnissen in der Solvenzbilanz durch IFRS 16 geregelt. IFRS 16 regelt den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von Leasingverhältnissen neu.

Der Leasingnehmer erfasst sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen in der Bilanz. Für den Ansatz in der Bilanz gibt es keine Unterscheidung zwischen Operating- und Finanzierungsleasing. Gemäß IFRS 16.22 erfasst der Leasingnehmer einen „Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht“ sowie eine Leasingverbindlichkeit, welche die Verbindlichkeit, Leasingraten zu zahlen, darstellt.

Beträgt die Laufzeit zwölf Monate oder weniger oder handelt es sich um einen Vermögenswert von geringem Wert (Vermögenswerte kleiner/gleich 5.000 EUR), wendet das Unternehmen die vereinfachte Bilanzierung gemäß IFRS 16 an, welche es ermöglicht, den Leasingaufwand direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungen verwendet das Unternehmen die Grenzfremdkapitalzinssätze in Abhängigkeit von der Laufzeit der verbleibenden Zahlungen.

Durch die Anwendung von IFRS 16 in der Solvenzbilanz steigen die ausgewiesenen Vermögenswerte im Vergleich zu UGB/VAG um 31.921 Tsd. EUR (2019: 39.036 Tsd. EUR). Gleichzeitig kommt es zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten in Höhe von 32.423 Tsd. EUR (2019: 39.331 Tsd. EUR).

Folgende Bilanzpositionen sind von der Anwendung von IFRS 16 betroffen:

- Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

## Anlagen, außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Gemäß Artikel 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Das Unternehmen geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn für das Wertpapier ein aktueller Kurs verfügbar ist, der darauf schließen lässt, dass es regelmäßige Handelsumsätze gibt.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Primärer Kurslieferant für Preise von notierten Wertpapieren ist die SIX Financial Information Deutschland GmbH. Gelieferte Kurse werden in das Vermögensverwaltungssystem überführt und aktualisiert. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Kurshistorie vorgenommen.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Mark-to-Model) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Wertpapiere (ohne komplexe Strukturen), für die mittels Market Risk Analyzer (MRA) ein Kurs ermittelt werden kann, werden in der Fair Value Hierarchie der Kategorie „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten“ zugewiesen.

Anleihen an verbundenen Unternehmen bzw. Darlehen an verbundene Unternehmen werden von der Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) mittels dreier verschiedener Ansätze bewertet:

- Mark-to-Market-Bewertung: Falls die Anleihe/das Darlehen in einem aktiven Markt gehandelt wird, wird die Bloomberg ASW Function zur Bewertung herangezogen.
- Mark-to-Model-Bewertung: Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes, wobei das FastVal-Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Group Debt Management Departments verwendet wird.

- Nominalwert-Bewertung: Der Nominalwert wird herangezogen, falls der Marktwert auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren beruht oder die Auszahlungsstruktur nicht modelliert werden kann. Die Generali Versicherung AG hat derzeit ein Darlehen im Bestand, welches mit dem Nominalwert bewertet wird, da die Auszahlungsstruktur an ein Immobilieninvestment gekoppelt ist und daher nicht definiert werden kann.

Alle übrigen Wertpapiere, für die kein valider Kurs der SIX Financial Information Deutschland GmbH oder ein Kurs aus dem MRA zur Verfügung steht, werden auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung bewertet.

Bei Wertpapieren, für die eine externe Bewertung oder eine Bewertung von Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere, bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte-Carlo-Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- Private Equity: Die Bewertung von Private Equity Investments verlangt oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und ist in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds, für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird, unter Level 3 fallen.
- ABS
- Immobilien
- Beteiligungen

Monatlich erfolgt eine Prüfung veralteter Kurse. Bei Wertpapieren, deren Kurse älter als ein Monat sind, wird überprüft, ob ein Kurs in Bloomberg oder eine andere externe Bewertung verfügbar ist. Abhängig von der Kursqualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in der Fair-Value-Hierarchie gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

### Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
<b>Aktien – nicht notiert</b>	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss usw.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
<b>Staatsanleihen</b>	Von Rating und Emissionsland abhängige Zinskurven	Barwertmethode
<b>Unternehmensanleihen</b>	Von Rating und Wertpapierart (covered, corporate financial, corporate non-financial, subordinated) abhängige Zinskurven	Barwertmethode
<b>Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)</b>	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black-Scholes-Model für einmalige Kündigung)
<b>Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)</b>	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Model
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)</b>	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value
<b>Fremdwährungsforward</b>	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cashflow bewertet zum aktuellen Währungskurs
<b>Cross Currency Swap</b>	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cashflow bewertet zum aktuellen Währungskurs

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
<b>Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalenten</b>		Nennwert unter der Berücksichtigung der Einbringlichkeit (Aufgrund der kurzen Laufzeit und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)
<b>Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge</b>	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle
<b>Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen und Intra Group Darlehen)</b>	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven	Barwertmethode
<b>Intra Group Darlehen</b>	Credit Spread	Barwertmethode, Nennwert
<b>Policendarlehen und Angestellten-darlehen</b>		Fortgeführte Anschaffungskosten (Aufgrund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge sowie unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)

### Einstufung in die Fair-Value-Hierarchie

Angaben in Tsd. EUR	Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte	Kursnotierungen in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Daten	Summe
Aktien – notiert	68.207	0	0	0	<b>68.207</b>
Aktien – nicht notiert	0	0	0	322.488	<b>322.488</b>
Staatsanleihen	1.662.352	0	1.593.849	17.856	<b>3.274.057</b>
Unternehmensanleihen	2.096.361	0	867.493	0	<b>2.963.854</b>
Strukturierte Schuldtitel	118.168	0	0	20.750	<b>138.918</b>
Besicherte Wertpapiere	13.933	0	0	2.583	<b>16.516</b>
Organismen für gemeinsame Anlagen	575.726	0	41.805	103.402	<b>720.933</b>
Derivate	0	0	0	1.357	<b>1.357</b>
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	1.439.500	0	44.148	153.871	<b>1.637.519</b>
Darlehen und Hypotheken	0	0	670.024	150	<b>670.174</b>
<b>Summe 31.12.2020</b>	<b>5.974.247</b>	<b>0</b>	<b>3.217.319</b>	<b>622.457</b>	<b>9.814.023</b>
Summe 31.12.2019	6.246.955	0	3.451.097	589.288	<b>10.287.340</b>

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkung wesentlicher Risiken und Ereignisse auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten:

### Sensitivitätsanalyse – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2020	3.030.869	
Rückgang des Immobilienwertes um 25 %	2.659.160	-371.709
Anstieg des Aktienwertes um 25 %	3.207.193	176.324
Rückgang des Aktienwertes um 25 %	2.862.757	-168.112
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 50 Basispunkte	3.167.369	136.500
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	2.866.077	-164.792
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	3.070.980	40.111
Anstieg des Spread für Staatsanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	2.821.831	-209.038
Anstieg der Aktienvolatilität um 25 %	3.029.608	-1.261
Anstieg der Swaptionvolatilität um 25 %	2.989.707	-41.162
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	2.946.311	-84.557
Rückgang der Ultimate Forward Rate um 15 Basispunkte	3.013.134	-17.735

### Immobilien (außer zur Eigennutzung)

#### UGB

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 10 bis 87 Jahre).

#### Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz wird der gutachterlich festgestellte Zeitwert angesetzt. Als Gutachter fungieren seriöse und namhafte Gutachter, welche mittels einer offenen Ausschreibung selektiert werden. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel des Gutachters. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

#### Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Der Unterschied ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig.

## Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

### UGB

Unternehmensrechtlich werden Beteiligungen mit den Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um notwendige Abschreibungen, bewertet.

Der niedrigere beizulegende Wert von Beteiligungen wird grundsätzlich auf Basis einer Ertragswertmethode ermittelt (vgl. AFRAC-Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“ und KFS/BW1 – Fachgutachten zur „Unternehmensbewertung“).

Die Immobiliengesellschaften werden mithilfe der AEM-Methode (Adjusted-Equity-Method) bewertet; dabei werden für die Ermittlung des beizulegenden Wertes zusätzlich zum anteiligen Eigenkapital die anteiligen stillen Reserven/Lasten nach Steuern aus Immobilien hinzugerechnet.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

### Solvenzbilanz

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Artikel 1 Ziffer 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

Gemäß Artikel 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

Artikel 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvabilitätszwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- Notierter Marktpreis
- Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichem Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

Viele Tochterunternehmen und Beteiligungen der Generali Versicherung AG notieren nicht an einer Börse. Ist kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar, wird für die Bewertung die angepasste Equity-Methode herangezogen. Bei der angepassten Equity-Methode wird die Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen anhand des Anteils bewertet, den man am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – bewertet gemäß Artikel 75 sowie gemäß Artikel 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG – des verbundenen Unternehmens hält.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 Abs. 5 der DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass

- die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Europäischen Kommission gemäß der VO EG 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Artikel 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Artikel 13 Abs. 6 der DV EU/2015/35).

Alternative Bewertungsmethoden kommen bei der Generali Versicherung AG nur bei verbundenen Unternehmen zum Einsatz, die von geringer Bedeutung sind. Diese Gesellschaften (unternehmensrechtlicher Buchwert 3.803 Tsd. EUR; (2019: 2.179 Tsd. EUR) werden in der Solvenzbilanz mit jenen Werten bewertet, welche auch im unternehmensrechtlichen Abschluss angesetzt sind, da die Unternehmen nicht an einer Börse gelistet sind und folglich auch kein Marktpreis existiert, der an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert ist. Diese Bewertungsmethode erscheint in Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Beteiligungswertes für diese Unternehmen als gerechtfertigt.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Generali Versicherung AG nach Maßgabe von Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG, sowie Spezialfonds, die in der Solvenzbilanz als Beteiligung ausgewiesen werden, zum 31. Dezember 2020 hält und welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wird.

	Anteil	Bewertungsmethodik
HSR Verpachtung GmbH, Wien	40,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Wien	75,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
Europ Assistance Gesellschaft m.b.H., Wien	49,99 %	SII-Adjusted Equity-Methode
Car Care Consult Versicherungsvermittlung GmbH, Wien	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
Allgemeine Immobilienverwaltungs-Gesellschaft & Co. KG, Wien	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
Generali Immobilien GmbH, Wien	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
3 Banken-Generali-GLStock	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
3 Banken Generali GLBond Spezialfonds	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
3 Banken-Generali-GSBond	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
3 Banken-Generali - GEN4A Spezialfonds	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
3 Banken-Generali - GNLStock	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
3 Banken-Generali-GHStock	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
Generali (Schweiz) Holding AG, Adliswil	20,01 %	SII-Adjusted Equity-Methode
PCS-Praha Center spol. s.r.o., Prag	100,00 %	SII-Adjusted Equity-Methode
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien	50,00 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali 3Banken Holding AG, Wien	49,30 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode

	Anteil	Bewertungsmethodik
3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz	48,57 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali Bank AG, Wien	100,00 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali Leasing GmbH, Wien	100,00 %	Angepasste IFRS-Equity-Methode
RISK-AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode
Generali Betriebsrestaurants GmbH, Wien	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode
Generali IT s.r.o., Bratislava	100,00 %	Alternative Bewertungsmethode

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider. Gemessen am ökonomischen Wert werden etwa 92,5 % der Beteiligungen mittels SII-Adjusted-Equity-Methode bewertet.

## Aktien

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Wertrechte und Investmentfondsanteile mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlusstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten, soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

## Anleihen

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Mark-to-Model) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Sonstige Anleihen, für welche kein Markt- oder Börsenwert vorliegt, werden mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer - interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung bewertet. Die Datenversorgung über Marktdaten und Geschäftsdaten sowie Cashflows erfolgt direkt aus dem Treasury-Management-Modul (Nebenbuch). Die Berechnung erfolgt durch das Diskontieren der zukünftigen Cashflows mittels der dem Finanzobjekt zugeordneten Zinskurve bis zur Endfälligkeit, wobei die verwendete Zinskurve und die Zinsspreads abhängig vom Rating und der Klassifizierung des Finanzobjekts (das heißt der Art der Besicherung, z.B. Staatsschuldner, gesicherte Anleihe, ungesicherte Unternehmensanleihe) sind.

Anleihen an verbundenen Unternehmen werden von Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) folgendermaßen bewertet:

- **Mark-to-Model-Methode:** Verwendung des Discounted-Cashflow-Ansatzes. Für die Diskontierung wird der Credit Spread (Quelle: UBS Delta) zuzüglich der Spot Rate (Risk Free Rate) herangezogen. Der so ermittelte Wert wird von der Generali Versicherung AG plausibilisiert.

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit nach der Effektivzinsmethode ab- bzw. zugeschrieben.

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes gleich wie im unternehmensrechtlichen Abschluss mit der Mark-to-Model-Methode (interne theoretische Barwertberechnung oder extern zugelieferte Bewertung).

## Organismen für gemeinsame Anlagen

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige, Renten- und rentenlastige Fonds subsumiert.

## UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gilt für Investmentfondsanteile, dass sie mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben werden müssen, sofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten. Soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Börsenkurse bzw. Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva.

## Derivate

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Abschluss werden Derivate entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert. Der Marktwert der Fremdwährungsforwards und der Cross Currency Swaps errechnet sich aus den diskontierten Cashflow und der Umrechnung zum aktuellen Währungskurs.

Zur teilweisen Absicherung von Währungsrisiken in Zusammenhang mit Anleihen in USD wurden Währungsswaps mit einem Nominale von 33.800 Tsd. USD (2019: 33.800 Tsd. USD) abgeschlossen. Der Marktwert dieser Swaps betrug per 31. Dezember 2020 520 Tsd. EUR (2019: -1.740 Tsd. EUR).

In Zusammenhang mit dem Kauf von Anleihen in DKK wurden Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos in Höhe von 104.249 Tsd. DKK (2019: 210.329 Tsd. DKK) abgeschlossen, deren Marktwert per Jahresende 65 Tsd. EUR (2019: -153 Tsd. EUR) betrug.

---

Für Devisentermingeschäfte und Swaps mit negativem Marktwert wurde eine Rückstellung in Höhe von 848 Tsd. EUR (2019: 2.107 Tsd. EUR) gebildet.

## Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Derivate mit dem Marktwert bewertet.

Der Marktwert des Fremdwährungsforwards errechnet sich aus den diskontierten Cashflows, bewertet zum aktuellen Währungskurs.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Der Marktwert der Derivate inklusive der anteiligen Zinsen beträgt zum Bilanzstichtag 1.357 Tsd. EUR (2019: 109 Tsd. EUR) auf der Aktivseite und 848 Tsd. EUR (2019: 2.107 Tsd. EUR) auf der Passivseite und wird in der Solvenzbilanz angesetzt. Ein Unterschied zwischen dem unternehmensrechtlichen Buchwert und dem Wert in der Solvenzbilanz ergibt sich daraus, dass in der Solvenzbilanz ein positiver Marktwert angesetzt wird, während positive Marktwerte in der unternehmensrechtlichen Bilanz nicht angesetzt werden dürfen.

## Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

### UGB

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt. Bei Einlagen in Fremdwährung erfolgt die Bewertung zum Devisen-Mittelkurs.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

### UGB

Die Bewertung des Anlagestocks der indexgebundenen und fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss nach dem Tageswertprinzip, das heißt zu Markt- oder Börsenpreisen ohne Rücksicht auf die Anschaffungskosten.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge werden prinzipiell in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Die Generali Versicherung AG hat Versicherungsnehmern des Produktes „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ eine Brutto-prämiengarantie ausgesprochen. Diese Garantien wurden mit Optionsverträgen abgesichert.

Unternehmensrechtlich werden weder die Garantie noch die Absicherungsderivate bilanziert. In der Solvenzbilanz werden in den Vermögenswerten der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung der Optionswert und die voraussichtlichen Garantiezahlungen als finanzielle Verbindlichkeit dargestellt.

## Darlehen und Hypotheken

### UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Darlehen und Hypotheken gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

---

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

## Solvenzbilanz

Die Bewertung für die Solvenzbilanz (mit Ausnahme der Angestellten- und Policendarlehen) wird mittels des Market Risk Analyzer Moduls von SAP durchgeführt (interne theoretische Barwertberechnung). Bei den Angestellten- und Policendarlehen wird der unternehmensrechtliche Buchwert in der Solvenzbilanz angesetzt. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

In einem ersten Schritt wird der Zahlungsstrom auf diejenigen Cashflows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Bei Darlehen mit variablen Zinszahlungen werden in einem weiteren Schritt die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cashflows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Entsprechend der Berechnungsroutine (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) wird der Barwert der einzelnen Zahlungen mit Hilfe der Zinsstrukturkurve in Geschäftswährung auf das Auswertungsdatum berechnet. Der Wert des Darlehens (in Geschäftswährung) ist dann die Summe der diskontierten Cashflows.

Weicht die Anzeigewährung von der Geschäftswährung ab, so wird der Barwert mit Hilfe des (Termin-)Währungskurses (Geld- bzw. Briefkurs) umgerechnet.

Darlehen an verbundene Unternehmen werden von Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) mittels drei verschiedener Ansätze bewertet:

- Mark-to-Market-Bewertung: Falls das Darlehen in einem aktiven Markt gehandelt wird, wird die Bloomberg ASW Function zur Bewertung herangezogen.
- Mark-to-Model-Bewertung: Verwendung des Discounted-Cash-Flow-Ansatzes, wobei das FastVal-Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Group Debt Management Departments verwendet wird.
- Nominalwert-Bewertung: Der Nominalwert wird herangezogen, falls der Marktwert auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren beruht oder die Auszahlungsstruktur nicht modelliert werden kann. Die Generali Versicherung AG hat derzeit ein Darlehen im Bestand, welches mit dem Nominalwert bewertet wird, da die Auszahlungsstruktur an ein Immobilieninvestment gekoppelt ist und daher nicht genau definiert werden kann.

## Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel D.2. „Versicherungstechnische Rückstellungen“.

## Depotforderungen

### UGB

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Depotforderungen werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

### UGB

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

## Forderungen gegenüber Rückversicherern

### UGB

Die Bewertung der Forderungen gegenüber Rückversicherern gemäß UGB erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

### UGB

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) setzen sich aus Steuerforderungen und sonstigen Forderungen zusammen und werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert erachtet und es wird von einer Ermittlung des Barwertes abgesehen.

## Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

### UGB

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

## Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen im Wesentlichen die aktive Rechnungsabgrenzung.

Der sich ergebende Unterschiedsbetrag aus der Anpassung der neuen Sterbetafeln wurde aufgrund einer „Override-Verordnung“ (VO-Ermächtigung in § 222 Abs. 3 UGB) in der Pensionsrückstellung auf fünf Jahre gleichmäßig verteilt. Die Verteilung erfolgte durch eine volle Passivierung der Rückstellung mit Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens, der über den Verteilungszeitraum aufgelöst wird. Der noch nicht aufgeholte Teil des Unterschiedsbetrages in Höhe von 12.062 Tsd. EUR (2019: 18.092 Tsd. EUR) ist in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Im Unterschied zur UGB-Bilanz wird in der Solvenzbilanz kein Unterschiedsbetrag aus der Anpassung der neuen Sterbetafeln ausgewiesen.

## D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

### D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

#### Vertragsgrenzen

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 der DV EU/2015/35 zur Anwendung.

In der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung wird die Anwendung der Vertragsgrenzen insofern vereinfacht, als Verträge, die bereits abgeschlossen wurden und deren Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, nur näherungsweise berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung hat keinen materiellen Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft)

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen in der Lebens- und Krankenversicherung wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zukünftiger Zahlungsströme (Cashflows) ermittelt. Dabei findet der Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert zukünftiger Cashflows) durch Verwendung der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve Berücksichtigung.

Die Cashflow-Prognose berücksichtigt hierbei alle potenziellen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die notwendig sind, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit zu erfüllen. Zu diesen Zahlungsströmen zählen Prämien, Versicherungsleistungen, Kosten (inkl. Abschluss-, Verwaltungs- und Schadenregulierungskosten) sowie erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Gewinnbeteiligungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes zukünftiger Zahlungsströme werden künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt. Diese spiegeln die aktuelle Geschäftspraxis, Vision und zukünftige Strategie des Unternehmens bei bestimmten Marktbedingungen wider.

Versicherungsverträge können Optionen, Garantien oder andere Mechanismen enthalten, die dazu führen, dass eine deterministische Cash-Flow-Berechnung, wie in den vorangegangenen Absätzen beschrieben, nicht ausreicht, um den tatsächlichen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu bestimmen. In diesen Fällen wird der beste Schätzwert anhand von stochastischen Szenarien, die vor allem die Unsicherheit in der Entwicklung zukünftiger ökonomischer Annahmen (etwa Zins- und Inflationsannahmen oder Aktien- und Immobilienentwicklungen) widerspiegeln, bewertet und ergibt sich aus dem Mittelwert der besten Schätzwerte aus diesen unterschiedlichen Szenarien.

In der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung wird dieser Ansatz angewendet, da diese Verträge zum einen Finanzgarantien enthalten und zum anderen die Versicherungsnehmer an den zukünftigen Erträgen des Versicherungsunternehmens beteiligt werden. Der Wert dieser Garantien sowie der Wert der Stornooption mit garantierten Rückkaufswerten, die der Versicherungsnehmer in für ihn ungünstigen ökonomischen Rahmenbedingungen ziehen kann, sind durch die Verwendung dieses stochastischen Models berücksichtigt.

Auch nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungsverträge enthalten Mechanismen, wie die zukünftige Prämienanpassung durch den Versicherer, die sich etwa aus nachteiligen Schadenentwicklungen ergibt und in weiterer Folge eine Kündigungsoption der Versicherungsnehmer, die von ebendieser abhängig ist. Da das vor allem in extremen Szenarien (etwa sehr hoher oder niedriger medizinischer Inflation) in der Risikoberechnung nach dem internen Modell eine Rolle spielen kann, wird auch der nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungsbestand mithilfe stochastischer Szenarien bewertet. Im Vergleich zur Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung ist die Auswirkung auf den besten Schätzwert für die Krankenversicherung allerdings von geringerer Bedeutung.

Eine Vereinfachung wird im Bereich der Krankenversicherung angewandt. Das Mitversicherungsgeschäft, bei dem die Bestandsführung nicht in der Generali Versicherung AG liegt, wird der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

## Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung

### Direktversicherungsgeschäft

#### Bester Schätzwert

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtleben setzt sich aus der Schadensrückstellung und der Prämienrückstellung zusammen. Die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme erfolgt in beiden Fällen mittels der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahlungsströme wird in der Folge getrennt erläutert.

#### Schadensrückstellung

Die Schadensrückstellung gilt für bereits eingetretene Schadensfälle, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadensfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Ermittlung der Schadensrückstellung erfolgt auf Grundlage von Abwicklungsdiagrammen, in denen historische Daten auf Zahlungs- und Aufwandbasis berücksichtigt werden. Die Prognose von Schadensansprüchen und Rückstellungen erfolgt mit anerkannten versicherungsmathematischen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain-Ladder-Verfahren).

Vereinfachungen werden zur Ermittlung der Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten, Reserven für Anfallsjahre, die in den Schadendreiecken nicht beinhaltet sind und der Prämienrückgewähr angewandt. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

Portfolios aus den Geschäftsbereichen der Krankheitskostenversicherung und verschiedene finanzielle Verluste werden aufgrund der Bestandsgröße nicht modelliert. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

#### Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellung gilt für künftige Schadensfälle, die durch Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die innerhalb der Vertragsgrenzen liegen, gedeckt sind. Sie berücksichtigt alle zu erwartenden künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Prämien, Leistungen und Kosten). Leistungen und Kosten werden anhand von Schaden- und Kostenquoten, die aus historischen Erfahrungswerten ermittelt werden, von den erwarteten Prämieneinnahmen abgeleitet.

## In Rückdeckung übernommenes proportionales und nichtproportionales Geschäft

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für in Rückdeckung genommenes Geschäft werden von der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG hergeleitet.

Die Schadensrückstellung entspricht dem Wert, der im Jahresabschluss angesetzt wurde, bereinigt um einen Diskontierungseffekt, der vom konzernweit in Rückdeckung genommenen Geschäft abgeleitet und von der Assicurazioni Generali S.p.A. zur Verfügung gestellt wird.

Die Prämienrückstellung wird auf ähnliche Weise ermittelt. Zusätzlich wird der analog dem Jahresabschluss gebildete Wert mit einer Schaden- und Kostenquote reduziert, die wiederum vom aktuellen Rechnungsjahr übernommen wird.

## Risikomarge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nichtleben

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 (a) DV EU/2015/35 angewendet. Zukünftige Risikokapitalien werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert. Die Risikomarge wird für Lebensversicherungsverpflichtungen und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen getrennt berechnet.

Ab dem Jahresabschluss 2020 werden die aktuellen Kapitalanforderungen mit einem vollen internen Modell berechnet. Für die Projektion zukünftiger Risikokapitalien werden die im internen Modell definierten, nicht hedgebaren Teilrisiken und deren Risikotreiber herangezogen.

## Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz

Folgende Tabellen zeigen den Wert der einzelnen Bestandteile der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag.

### Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Bester Schätzwert	8.241.551	8.164.901
Risikomarge	314.491	278.704
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen brutto</b>	<b>8.556.042</b>	<b>8.443.604</b>

### Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Bester Schätzwert Prämienrückstellung	-604.954	-571.266
Bester Schätzwert Schadensrückstellung	1.648.689	1.611.077
Risikomarge	136.055	130.515
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen brutto</b>	<b>1.179.790</b>	<b>1.170.326</b>

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sowie S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung).

### D.2.2. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum

#### Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft)

Durch die Einführung eines internen Modells zur Risikobewertung, auch für die nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung, wird dieser Bestand im Unterschied zu den vorangegangen Berichtsperioden mit einem stochastischen Modell, wie in Abschnitt D.2.1 beschrieben, bewertet. Davon abgesehen wurden bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Es erfolgte lediglich eine Aktualisierung

der versicherungstechnischen Annahmen (Rückkaufs- und Stornowahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung, Sterblichkeits-, Invaliditäts- und Morbiditätswahrscheinlichkeiten) und der Annahmen zu den zukünftigen Kosten. Diese wurden mit einer um ein Jahr aktualisierten Datenbasis neu ermittelt.

Wesentliche Veränderungen in den ökonomischen Annahmen (deutlicher Rückgang der von der EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve) führen trotz Bestandsrückgang zu einem Anstieg des besten Schätzwerts.

## Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die zugrunde liegende Datenbasis wurde sowohl für die Berechnung der Schadenrückstellung als auch für die Prämienrückstellung um ein Jahr aktualisiert.

Vor allem in den lang abwickelnden Geschäftsbereichen (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und Allgemeine Haftpflichtversicherung) führt der deutliche Rückgang der von der EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve auch in der Nichtlebensversicherung zu einem Anstieg des besten Schätzwerts. Dies wird durch einen guten Schadenverlauf sowie der Zunahme im Geschäftsvolumen kompensiert.

## Risikomarge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nichtleben

Bei den Methoden zur Ermittlung der Risikomarge wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die verwendeten Risikokapitalien werden ab 2020 dem vollen internen Modell entnommen. Dies würde grundsätzlich zu einem Rückgang der Risikomarge führen. Durch den Anstieg der nicht hedgebaren Risiken ist die Risikomarge dennoch im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

### D.2.3. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

## Versicherungstechnische Rückstellungen Leben

Die mögliche Volatilität bezüglich der finanziellen Annahmen wird anhand stochastischer Szenarien sachgerecht bewertet, versicherungstechnische Annahmen werden auf Basis bestmöglicher Schätzungen bestimmt und beruhen auf aktuellen internen sowie externen Daten. Trotzdem gibt es einen gewissen Grad an Unsicherheit bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser wird anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. Aus folgender Tabelle mit Sensitivitätsanalysen wird ersichtlich, wie sich Veränderungen von finanziellen und versicherungstechnischen Annahmen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Leben (Direktversicherung und in Rückdeckung übernommenes Geschäft) auswirken:

#### Sensitivitätsanalysen zu den Lebensversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen	in %
<b>Bester Schätzwert</b>	<b>8.241.551</b>	
Marktwert von Immobilien: Rückgang um 25 %	-134.281	-1,63 %
Marktwert Aktien: Anstieg um 25 %	310.345	3,77 %
Marktwert Aktien: Rückgang um 25 %	-307.459	-3,73 %

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in %	
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50 bps	-404.842	-4,91 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50 bps	465.062	5,64 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50 bps	-125.603	-1,52 %
Credit Spread bei Staatsanleihen +50 bps	-91.113	-1,11 %
Volatilität Aktien: Anstieg um 25 %	2.442	0,03 %
Volatilität Swaptions: Anstieg um 25 %	24.222	0,29 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	43.587	0,53 %
Ultimate forward rate -15 bps	18.440	0,22 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Rückgang um 10 %	-98.384	-1,19 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Anstieg um 10 %	99.749	1,21 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-3.278	-0,04 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	2.679	0,03 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Rückgang um 10 %	-1.544	-0,02 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Anstieg um 10 %	1.721	0,02 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Rückgang um 10 %	-4.657	-0,06 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Anstieg um 10 %	4.669	0,06 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebigkeitsrisiko: Rückgang um 10 %	16.836	0,20 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebigkeitsrisiko: Anstieg um 10 %	-15.132	-0,18 %
Morbidität für Krankenversicherungsverträge: Rückgang um 2 %	-62.162	-0,75 %
Morbidität für Krankenversicherungsverträge: Anstieg um 2 %	61.613	0,75 %

Die Sensitivitätsanalysen zeigen, dass die finanziellen Annahmen (vor allem die risikolose Zinskurve) und die Marktwerte der Vermögenswerte die wesentlichen Einflussgrößen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen sind (bis zu 5,64 %) und damit den größeren Teil an Unsicherheit bergen. Auf der anderen Seite haben die versicherungstechnischen Annahmen wie Sterblichkeit, Storni oder Kosten kleineren Einfluss auf den besten Schätzwert (bis zu 1,21 %).

Finanzielle Annahmen und Marktwerte von Vermögenswerten spielen insofern auch in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine Rolle, als sie den Wert finanzieller Garantien sowie die zukünftige Gewinnbeteiligung maßgeblich beeinflussen.

## Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben

Unsicherheiten im nicht diskontierten besten Schätzwert der Schadenrückstellung werden anhand seiner empirischen Verteilungsfunktion, die mit der statistischen Methode des Bootstrappings geschätzt wird, analysiert. Die Standardabweichung beträgt 4 % (57.691 Tsd. EUR).

Die Prämienrückstellung wird wesentlich von den Annahmen zu Schaden- und Kostenquoten, aber auch von Stornowahrscheinlichkeiten beeinflusst. Daraus resultierende Unsicherheiten im besten Schätzwert werden anhand von Sensitivitätsanalysen in folgender Tabelle dargestellt:

**Sensitivitätsanalysen zur Prämienrückstellung**

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwertes der Prämienrückstellung	in %
<b>Bester Schätzwert</b>	<b>-604.954</b>	
Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	19.618	3,2 %
Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-20.597	-3,4 %
Schaden- oder Kostenquote: Anstieg um 2 %-Punkte	112.184	18,5 %
Schaden- oder Kostenquote: Rückgang um 2 %-Punkte	-112.184	-18,5 %

Finanzielle Annahmen werden mit Sensitivitätsanalysen, deren Resultate in folgender Tabelle dargestellt sind, analysiert:

**Sensitivitätsanalysen zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen	in %
<b>Bester Schätzwert</b>	<b>1.043.735</b>	
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50 bps	-56.639	-5,4 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50 bps	61.276	5,9 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50 bps	-15.155	-1,5 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	8.289	0,8 %
Ultimate forward rate -15 bps	964	0,1 %

#### **D.2.4. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss**

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt.

**Vergleich Solvabilität-II-Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020		31.12.2019	
	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung</b>	<b>1.179.790</b>	<b>2.246.861</b>	<b>1.170.326</b>	<b>2.213.802</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>1.171.343</b>		<b>1.159.646</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
<b>Bester Schätzwert</b>	<b>1.040.600</b>		<b>1.035.204</b>	

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020		31.12.2019	
	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Risikomarge	130.743		124.442	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>8.447</b>		<b>10.680</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	3.134		4.607	
Risikomarge	5.312		6.073	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>7.196.718</b>	<b>6.998.418</b>	<b>7.055.986</b>	<b>6.088.480</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	1.318.913	1.309.068	1.095.475	1.233.747
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	1.014.702		862.429	
Risikomarge	304.211		233.045	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>5.877.805</b>	<b>4.751.557</b>	<b>5.960.511</b>	<b>4.854.733</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	5.871.753		5.922.890	
Risikomarge	6.052		37.621	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>1.359.324</b>	<b>1.522.949</b>	<b>1.387.619</b>	<b>1.570.785</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	1.355.095		1.379.581	
Risikomarge	4.229		8.038	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	267.701	0	329.993	

## Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherungsverpflichtungen

Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, liegt ein vorsichtiger Bewertungsgrundsatz zugrunde. Die Ermittlung erfolgt mit den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen (Diskontierung mit garantiertem Rechnungszins, Berücksichtigung rechnungsmäßiger Kosten und biometrischer Grundlagen erster Ordnung). Ferner wird gemäß FMA-Höchstzinsverordnung eine Zinszusatzrückstellung gebildet, um für das Risiko, dass die derzeitigen oder die zu erwartenden finanziellen Erträge nicht zur Deckung der gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen ausreichen, vorzusorgen.

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz werden aktuelle finanzielle und versicherungsmathematische Annahmen herangezogen (maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Diskontierung, tatsächliche erwartete Kosten sowie biometrische Grundlagen zweiter Ordnung). Das Vorsichtsprinzip wird hier grundsätzlich außer Acht gelassen, allerdings wird eine zusätzliche Rückstellung in Form der Risikomarge gebildet. Ferner werden im Unterschied zum Jahresabschluss nach UGB/VAG auch zukünftige erwartete Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer bewertet und in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

## **Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, greift grundsätzlich auf Einzelschadenschätzungen von Sachbearbeitern in der Schadensabteilung zurück. Zusätzlich werden eine IBNR (Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle) und eine Schwankungsrückstellung angesetzt.

Die Bewertung für die Solvenzbilanz basiert hingegen auf deterministischen aktuariellen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain-Ladder-Verfahren). Sie berücksichtigt in der Schadenrückstellung mögliche zukünftige Schadendfallentwicklungen (unter Beachtung des Schadenanfalljahres), die durch eine Fortschreibung der historischen Werte mittels versicherungsmathematischer Methoden und Annahmen geschätzt werden und in der Prämienrückstellung zukünftig zu erwartende Prämien und daraus resultierende Leistungen und Kosten. Ferner wird eine Risikomarge angesetzt.

### **D.2.5. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG**

Kommt nicht zur Anwendung.

### **D.2.6. Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG**

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Artikel 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand in der Lebens- und Nichtlebensversicherung angewandt.

Die Auswirkung dieser Anpassung bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

### **D.2.7. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG**

Kommt nicht zur Anwendung.

### **D.2.8. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG**

Kommt nicht zur Anwendung.

### **D.2.9. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften**

#### **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung**

Zur Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden dieselben Annahmen und Methoden wie zur Berechnung des besten Schätzwertes herangezogen. Insbesondere werden alle aus den Rückversicherungsverträgen resultierenden ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Schadenzahlungen, Rückversicherungsprämien und Kosten sowie Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile) berücksichtigt. Der Wert wird um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

## **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung**

Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird eine Vereinfachung angewandt, indem der gleiche Anteil des besten Schätzwertes angesetzt wird, der dem Anteil der Rückversicherung im Jahresabschluss nach UGB/VAG entspricht. Der Wert wird für die Schaden- sowie die Prämienrückstellung separat ermittelt und um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften werden keine Verpflichtungen abgegeben.

## **Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz**

Folgende Tabellen zeigen den Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungstichtag:

### **Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	8.556.042	8.443.604
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	1.766	-308
Versicherungstechnische Rückstellungen netto	8.554.276	8.443.912

### **Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	1.179.790	1.170.326
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-7.637	36.207
Versicherungstechnische Rückstellungen netto	1.187.427	1.134.119

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Nichtlebensversicherung setzen sich, wie der beste Schätzwert, aus den Anteilen der Schadenrückstellung sowie der Prämienrückstellung zusammen.

Analog zum besten Schätzwert ist der Anteil der Prämienrückstellung negativ, da er insbesondere auch die abgegebenen Prämien aus den Rückversicherungsverträgen enthält. Analog der Entwicklung des besten Schätzwertes gingen die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der Prämienrückstellung von -135.020 auf -154.071 Tsd. Euro zurück. Dies ist hauptsächlich auf die Zunahme im Geschäftsvolumen zurückzuführen.

Aufgrund der Abwicklung von Großschäden, sanken hingegen die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der Schadenrückstellung von 171.228 auf 146.434 Tsd. Euro. Dadurch ergibt sich für den Jahresabschluss 2020 insgesamt ein negativer Wert für die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Nichtlebensversicherung, während im Jahresabschluss 2019 die Abgabe von Schäden die Abgabe von Prämien überragte und dadurch insgesamt ein positiver Wert ausgewiesen wurde.

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sowie S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung).

### D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität-II-Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtlichen Werte) der Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität-II-Bilanzschema ausgewiesen.

Verbindlichkeiten Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung</b>	<b>1.179.790</b>	<b>2.246.861</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>1.171.343</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert	1.040.600	
Risikomarge	130.743	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>8.447</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert	3.134	
Risikomarge	5.312	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>7.196.718</b>	<b>6.060.625</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	<b>1.318.913</b>	<b>1.309.068</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert	1.014.702	
Risikomarge	304.211	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>5.877.805</b>	<b>4.751.557</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert	5.871.753	
Risikomarge	6.052	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>1.359.324</b>	<b>1.522.949</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert	1.355.095	
Risikomarge	4.229	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	267.701
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	114.535	114.535
Rentenzahlungsverpflichtungen	586.370	556.064
Depotverbindlichkeiten	4.901	4.901

Verbindlichkeiten Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Latente Steuerschulden	429.354	0
Derivate	848	848
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	133.199	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	117.687	117.687
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	5.972	5.972
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	252.933	252.474
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
<b>Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten</b>	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	4.019	120.677
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>11.385.651</b>	<b>11.271.294</b>

### D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel D.1.1. „Generelle Bewertungsvorschriften“ beschrieben.

### D.3.2. Solvabilität-II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Finanzverbindlichkeiten
- Eventualverbindlichkeiten
- Latente Steuern

### D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2020 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG 2016 in der geltenden Fassung angewandt.

### D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz

In der Berichtsperiode kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

### D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz

#### Eventualverbindlichkeiten

##### UGB

Gemäß § 199 UGB sind unter der Bilanz Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Eventualverbindlichkeiten werden demnach im unternehmensrechtlichen Abschluss im Anhang angegeben.

#### Solvenzbilanz

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Solvenzbilanz als Verbindlichkeiten, wenn diese wesentlich sind, wird in Artikel 11 der DV EU/2015/35 erläutert. In Verbindung mit Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird auf die Definition in den IFRS-Standards zurückgegriffen (IAS 37.10).

Artikel 75 der RRL 2009/138/EG und Artikel 11 der DV EU/2015/35 geben Folgendes vor:

Eventualverbindlichkeiten, wie in den internationalen Rechnungslegungsstandards definiert und von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommen, werden von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – wenn sie wesentlich sind – als Verbindlichkeiten angesetzt.

Eventualverbindlichkeiten sind dann als erheblich zu betrachten, wenn Informationen über die aktuelle oder potenzielle Höhe oder Art dieser Verbindlichkeiten den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Adressaten einschließlich der Aufsichtsbehörden beeinflussen könnten.

Gemäß Artikel 14 der DV EU/2015/35 bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die gemäß Artikel 11 erfassten Eventualverbindlichkeiten. Der Wert der Eventualverbindlichkeiten ist unter Anwendung der risikolosen Basiszinskurve gleich dem erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen.

Der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen, enthält folgende Elemente zum Bewertungstichtag:

- eine Schätzung künftiger Zahlungsströme, welche die Erwartungen über mögliche Änderungen des Betrages und/oder des Zeitpunktes der künftigen Zahlungsströme, welche mit Unsicherheit verbunden sind, widerspiegelt und
- den Zeitwert des Geldes, welcher durch den risikolosen Zinssatz eines laufzeitäquivalenten monetären Vermögensgegenstandes, der weder Unsicherheit bezüglich des Zeitpunktes noch ein Ausfallrisiko für den Halter enthält, abgebildet wird (risikolose Basiszinskurve)
- den Wert der Unsicherheit, welche in den künftigen Zahlungsströmen enthalten ist (Risikoprämie)

Damit basiert die Schätzung der künftigen Zahlungsströme auf dem erwarteten Barwert-Ansatz (Expected present value approach), d.h. dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwert der Abflüsse für mögliche Ergebnisse.

Der Betrag der möglichen künftigen Zahlungsströme und die Bandbreite der in der Berechnung berücksichtigten wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströme beinhalten alle Erwartungen über mögliche Zahlungsströme und nicht nur den einzigen höchstwahrscheinlichen oder den erwarteten maximalen oder minimalen künftigen Zahlungsstrom.

Zuletzt wird das Risiko berücksichtigt, dass der tatsächliche Abfluss von Ressourcen von dem erwarteten Abfluss letztendlich abweicht. Die Risikoanpassung wird in jener Höhe angesetzt, welche das Versicherungsunternehmen bei vernünftiger Betrachtung über dem erwarteten Barwert hinaus für dieses Risiko bezahlen würde.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Per 31. Dezember 2020 hat die Generali Versicherung AG keine Eventualverbindlichkeiten identifiziert, welche in der Solvenzbilanz angesetzt werden.

## Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Unter dieser Position weist die Generali Versicherung AG Steuerrückstellungen, die Rückstellung für Restrukturierung, Rückstellungen für Wirtschaftsprüfkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen aus.

### UGB

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in der UGB/VAG-Bilanz mit dem Erfüllungsbetrag, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zins vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, wenn bekannt, bzw. vom Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag abgezinst.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie in der UGB/VAG Bilanz.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere bezüglich der Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und der damit verbundenen Risiken, der Fälligkeit der Rückstellungen und bezüglich des verwendeten Abzinsungssatzes (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

#### Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Bis zu einem Jahr	91.869	64.143
Mehr als ein Jahr	22.666	40.079

## Rentenzahlungsverpflichtungen – Rückstellungen für Abfertigungen

### UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz“ (BMSVG) geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2020 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung hängt von vielen Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Jede Änderung dieser Parameter beeinflusst den Wert der Defined Benefit Obligation (DBO). Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde die DBO zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 180.312 Tsd. EUR (2019: 178.752 Tsd. EUR), das sind 89,1 % (2019: 86,4 %) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche an diesem Stichtag, ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2019: AVÖ-P18 ANG) mit einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,3 % (2019: 1,6 % (Rechnungszins gemäß IAS 19)) und einem Gehaltstrend von 2,2 % (2019: 2,2 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation berücksichtigt.

Die Berechnung der in der Unternehmensbilanz auszuweisenden Rückstellungswerte erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB).

Als Rechnungszins kam der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Anwendung.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2020 in der Solvenzbilanz mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2019: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungzinssatz von 0,8 % (2019: 1,0 %) und einem Gehaltstrend von 2,2 % (2019: 2,2 %) berechnet.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungzinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz ergibt sich aus der Berechnung mit dem unterschiedlichen Rechnungzinssatz. Die restlichen Parameter blieben im Vergleich zum UGB unverändert. Dadurch ergibt sich in der Solvenzbilanz ein Rückstellungswert, der um 7.862 Tsd. EUR über jenem in der UGB-Bilanz liegt.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinssatz oder Gehaltstrend, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen, Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

**Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren**

	31.12.2020	31.12.2019
Rückstellungen für Abfertigungen	8,5	8,9

**Rentenzahlungsverpflichtungen – Rückstellungen für Pensionen****UGB**

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Generali Versicherung AG Leistungen an Arbeitnehmer, wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber und für Mitarbeiter auf Basis der „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhabern durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsbemessungsgrundlage, Beendigungsart) und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffel „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst bestimmt, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) wird nach der Projected-Unit-Credit-Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen qualifizierten Versicherungsmathematiker vorgenommen.

Die DBO zum 31. Dezember 2020 wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2019: AVÖ-P18 ANG) mit einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,3 % (2019: 1,6 % (Rechnungszins gemäß IAS 19)), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,2 % (2019: 2,2 %) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 2,1 % (2019: 2,1 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Die Berechnung der in der Unternehmensbilanz auszuweisenden Rückstellungswerte erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB).

Als Rechnungszins kam der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Anwendung.

Seit 2018 werden bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen neue Sterbetafeln „AVÖ 2018-P „Angestellte“ – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ angewandt. Aus der Anpassung der neuen Sterbetafeln hat sich ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 30.154 Tsd. EUR ergeben, der aufgrund einer „Override-Verordnung“ (VO Ermächtigung in § 222 Abs. 3 UGB) auf fünf Jahre gleichmäßig verteilt wird. Die Verteilung erfolgte durch eine volle Passivierung der Rückstellung mit Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens, der über den Verteilungszeitraum aufgelöst wird. Der im Berichtsjahr 2020 aufgelöste Wert betrug 6.031 Tsd. EUR. Der noch nicht aufgeholte Teil des Unterschiedsbetrages in Höhe von 12.062 Tsd. EUR ist in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Für Anwartschaften auf Pensionszuschüsse nach der Empfehlung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wird in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt. Ebenso wird auch für jene Führungskräfte, die für den Übertrag ihrer Pensionsansprüche auf eine Pensionskasse votiert haben, in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt.

**Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz**

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) wird nach der Projected-Unit-Credit-Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen qualifizierten Versicherungsmathematiker vorgenommen.

Die DBO zum 31. Dezember 2020 wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2019: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 0,8 % (2019: 1,0 %), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,2 % (2019: 2,2 %) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 2,1 % (2019: 2,1 %) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz ergibt sich aus der Berechnung mit dem unterschiedlichen Rechnungszinssatz. Die restlichen Parameter blieben im Vergleich zum UGB unverändert. Dadurch ergibt sich in der Solvenzbilanz ein Rückstellungswert, der um 22.444 Tsd. EUR über jenem in der UGB-Bilanz liegt.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungs-mathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz, Gehaltstrend oder Pensionssteigerungen, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen, Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

#### Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2020	31.12.2019
Rückstellungen für Pensionen	11,8	11,8

### Depotverbindlichkeiten

#### UGB

Die Bewertung erfolgt unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Solvenzbilanzwerte entsprechen den UGB/VAG-Werten.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

#### Fälligkeitsstruktur der Depotverbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
bis zu einem Jahr	4.901	2.449
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>4.901</b>	<b>2.449</b>

## Latente Steuerschulden

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Die latenten Steuerverbindlichkeiten gemäß UGB-Bilanz und Solvenzbilanz werden im Kapitel D.1.5. dargestellt.

## Derivate

### UGB

Die Derivate werden entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert.

Ist der Marktwert des Derivats zum Stichtag negativ, wird gemäß § 198 Abs. 8 Z. 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet.

Für Devisentermingeschäfte und Swaps mit negativem Marktwert wurde eine Rückstellung in Höhe von 848 Tsd. EUR (2019: 2.107 Tsd. EUR) gebildet.

### Solvenzbilanz

Da der Marktwert der Derivate zum Stichtag negativ war, entspricht der Wert in der Solvenzbilanz dem unternehmensrechtlichen Wert.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

#### Fälligkeitsstruktur der Derivate

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
bis zu einem Jahr	5	15
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	483	913
mehr als fünf Jahre	361	1.180
<b>Summe</b>	<b>848</b>	<b>2.107</b>

## Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz

Gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG werden Verbindlichkeiten, einschließlich finanzieller Verbindlichkeiten, mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Bei der Bewertung der finanziellen Verbindlichkeiten stimmt die Definition des Marktwertes gemäß IAS 39 mit den Solvabilität II-Bewertungsprinzipien überein, wenn man Folgendes berücksichtigt:

- Die Marktwertbewertung gemäß IAS 39 beim erstmaligen Ansatz stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes beim erstmaligen Ansatz in der Solvenzbilanz dar.

- Die Ermittlung des Marktwertes im Rahmen der Folgebewertung gemäß IAS 39 stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes dar, solange keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Während die Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei der Bewertung gemäß IAS 39 berücksichtigt wird, wird dieser Effekt bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke nicht berücksichtigt.

Die Generali Versicherung AG weist unter dieser Position die voraussichtlichen Garantiezahlungen gegenüber Versicherungsbeteiligten des Produktes „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ aus, für die das Unternehmen eine Bruttoprämiegarantie ausgesprochen hat. Diese Garantien wurden mit Put-Optionsverträgen abgesichert. Diese Garantien haben einen Marktwert in Höhe von 100.776 Tsd. EUR.

Zusätzlich werden in dieser Position Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16 in Höhe von 32.423 Tsd. EUR ausgewiesen, welche in der UGB/VAG-Bilanz nicht angesetzt werden.

## Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Unternehmensrechtlich werden weder die Garantie, noch die Absicherungsderivate bilanziert, da aufgrund der abgeschlossenen Put-Option keine zukünftigen Verpflichtungen drohen. In der Solvenzbilanz werden der Optionswert, der in den Vermögenswerten der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung enthalten ist, die voraussichtlichen Garantiezahllungen und die Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16 als finanzielle Verbindlichkeit dargestellt.

## Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung an den ökonomischen Wert herangezogen. Prinzipiell bestehen somit keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

### Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

#### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
bis zu einem Jahr	117.438	97.280
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	250	217
mehr als fünf Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>117.687</b>	<b>97.497</b>

## Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

### UGB

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern resultieren aus den Abrechnungen für die abgegebene Rückversicherung. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversichererern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
bis zu einem Jahr	5.972	4.174
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre	0	0
Summe	<b>5.972</b>	<b>4.174</b>

## Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

### UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsleistungen enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2019: AVÖ-P18 ANG) angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 15.025 Tsd. EUR ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,3% (2019: 1,6% (Rechnungszins gemäß IAS 19)) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2019: 2,2%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf den jährlich neu ermittelten Austrittswahrscheinlichkeiten.

Als Rechnungszins kam der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung zur Anwendung.

## Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind aufgrund der kurzen Laufzeit die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

Zu einem Bewertungsunterschied kommt es lediglich in der Rückstellung für Jubiläumsgelder durch die Verwendung von unterschiedlichen Zinssätzen in der Berechnung zwischen UGB- und Solvenzbilanz. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde zum 31. Dezember 2020 in der Solvenzbilanz mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2019: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 0,8% (2019: 0,9%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2019: 2,2%) berechnet. Der sich daraus ergebende Unterschiedsbetrag liegt um 459 Tsd. EUR über jenem in der UGB-Bilanz.

## Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

### Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
bis zu einem Jahr	232.988	223.042
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	12.152	10.055
mehr als fünf Jahre	7.792	8.913
<b>Summe</b>	<b>252.933</b>	<b>242.010</b>

---

## Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

### UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die passive Rechnungsabgrenzung.

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

### Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

### Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz daraus, dass die unterlassenen Zuschreibungen gemäß den Übergangsbestimmungen des UGB in der UGB-Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt wurden. In der Solvenzbilanz gibt es diese Position nicht, da alle Vermögenswerte mit dem ökonomischen Wert angesetzt sind.

## D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nützen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Eigenenutzte und fremdgenutzte Immobilien	Ertragswertverfahren	Marktübliche Miete, Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- und Herstellungskosten, wirtschaftliche Restnutzungsdauer, Liegenschaftszinssatz, Leerstandsrate, Standort, beabsichtigte Nutzung	Die geschätzten dauerhaft erzielbaren Erträge weichen von den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen ab und der realisierbare Wert weicht somit vom errechneten Marktwert ab.
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS-Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Aktien	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven
Anleihen	Barwertmethode; Nennwert	Von Rating, Emissionsland und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen</b>	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAV enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der Marktwerte der im OGAV enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAV entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
<b>Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalente</b>	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Einlagen
<b>Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge</b>	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle	Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
<b>Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen)</b>	Barwertmethode, Nennwert	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven; Höhe der Wertberichtigungen	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Darlehensnehmer zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
<b>Policendarlehen</b>	Fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Darlehen
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Nichtlebensversicherung</b>	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos	Prozentuelle Ableitung aus Brutto Best Estimate im Verhältnis der entsprechenden Rückstellungen in der UGB-Bilanz.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung</b>	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Depotforderungen</b>	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
<b>Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Forderungen gegenüber Rückversicherern</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Forderungen (Handel, nicht Versicherung)</b>	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstitute)</b>	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
<b>Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte</b>	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung</b>	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge getrennt für Schaden- und Prämienrückstellung	Schadenrückstellung auf Grundlage von Abwicklungsreiecken; Prämienrückstellung anhand von erwarteten Prämien sowie Schaden- und Kostenquoten – vgl. Kapitel D.2. versicherungstechnische Rückstellungen	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung</b>	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung – Vgl. Kapitel D.2. versicherungstechnische Rückstellungen	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	Wahrscheinlichkeitsgewichtete Barwertmethode	Zeitpunkt und Höhe der Cashflows; Zinssatz und Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses	Unsicherheit besteht darin, ob die Eventualverbindlichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird und die tatsächlichen Zahlungen zu einem anderen Zeitpunkt und/oder anderen Höhe fällig werden.
<b>Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen</b>	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventalforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
<b>Rentenzahlungsverpflichtungen</b>	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel AVÖ P18-ANG, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
<b>Depotverbindlichkeiten</b>	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
<b>Derivate</b>	Barwertmethode	Währungsabhängige Zinskurven	Währungskursschwankungen
<b>Finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Mark-to-Model Bewertung	Aktuelle Swapkurve, Credit Spread, Polizzendetails	Prämienfreistellungen und Storni haben einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Optionen.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft und gegenüber Versicherungsvermittlern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.

## D.5. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

# E. Kapitalmanagement

## E.1. EIGENMITTEL

### E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen

Die „Capital Management Group Policy“, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde, definiert die Prinzipien und Standards des Kapitalmanagements der Generali Versicherung AG.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Unternehmens.

Das Kapitalmanagement der Generali Versicherung AG umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adäquaten Kapitalausstattung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

### Planung der Eigenmittel

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“, den regulatorischen Rahmenbedingungen der IVASS und der „Capital Management Group Policy“, erstellt die Generali Versicherung AG als Tochterunternehmen der Assicurazioni Generali S.p.A. einen Capital Management Plan, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der mittelfristige Capital Management Plan befasst sich mit dem Management der Solvabilitätsquote des Unternehmens unter Berücksichtigung der Dividendenpolitik, Kapitalerfordernissen und -ausstattung, Auswirkungen von Transitionals (Übergangsmaßnahmen), Kapitaloptimierungsinitiativen und des Limitsystems, welches im Risk Appetite Framework in der Risikomanagementleitlinie des Unternehmens beschrieben ist. Der Capital Management Plan wird durch den CFO-Bereich erstellt und von dem für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied zur Verabschiedung in den Gesamtvorstand eingebracht.

Die Planung und das Management der Eigenmittel stellen einen zentralen Bestandteil der strategischen Planung der Gesellschaft dar und umfassen folgende Kernbestandteile:

- Mittelfristiger Capital Management Plan
- Klassifizierung der Eigenmittel und Kapitalzusammensetzung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Dividendenpolitik und Auswirkung von Dividendenflüssen
- Berichterstattung/Reporting und Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden

Der Capital Management Plan wird im Rahmen der jährlich durchgeführten Dreijahresplanung erstellt und enthält – ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr – eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvabilitätsquote.

Der Capital Management Plan wird mindestens einmal jährlich erstellt und ist konsistent hinsichtlich der zentralen Planungsannahmen der Dreijahresplanung (Finanzannahmen, strategische Asset-Allokation und versicherungstechnische Annahmen).

Werden außerordentliche Transaktionen (wie etwa eine Fusion oder die Begebung von Eigenmitteln) in der Planungsperiode berücksichtigt, werden diese Transaktionen auch bei der Entwicklung der Eigenmittel sowie der Solvabilitätsquote einbezogen und entsprechend dokumentiert.

Mittels dem „Forward Looking Assessment of Own Risks“ (Bestandteil des ORSA-Prozesses) wird die Solvenzkapitalanforderung konsistent mit den Planungsannahmen prognostiziert.

Bei der Entwicklung der Eigenmittel werden Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln sowie Änderungen in der Bewertung der Eigenmittelbestandteile berücksichtigt. Ferner bezieht der Capital Management Plan die Dividendenpolitik des Unternehmens bei der Eigenmittelentwicklung ein.

Die Gesellschaft verfügt über fundierte Prozesse zur Klassifizierung und Prüfung der Eigenmittel und gewährleistet damit, dass den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement entsprochen wird.

Der Capital Management Report enthält eine zusammenfassende Beschreibung des Capital Management Plans und seiner Grundüberlegungen sowie eine detaillierte Analyse der Veränderungen der Eigenmittel und der Solvabilitätsquote.

Insbesondere sind Details zu folgenden Vorgängen im Capital Management Report enthalten:

- Außerordentliche Transaktionen (wie etwa Fusionen)
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln
- Dividendenzahlungen, Couponzahlungen
- Veränderungen bei der Bewertung der Eigenmittel
- Solvabilitätsquote

Der Capital Management Report wird zumindest einmal jährlich und im Falle wesentlicher Veränderungen der Eigenmittel oder der Solvabilitätsquote erstellt.

Jede Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln erfolgt gemäß den nachstehenden Prozessschritten: Identifikation des Kapitalbedarfs, Analyse des Kapitalbedarfs, Genehmigung der Aufnahme von Eigenmitteln, Umsetzung der Aufnahme.

## Ziele des Kapitalmanagements

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR): Als Zielsolvabilitätsquote hat die Generali Versicherung AG ein Soft Limit von 140 % festgelegt
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)
- Maßnahmen zur Optimierung der Kapitalallokation und Sicherstellen einer adäquaten Kapitalausstattung

Im Berichtszeitraum kam es bei der Generali Versicherung AG zu keinen wesentlichen Änderungen der beim Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

## Ausschüttung an Aktionäre

Im Berichtsjahr schlägt der Vorstand die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 180.075 Tsd. EUR vor. Dividendenzahlungen werden ausgesetzt, falls das Hard-Limit nicht mehr erfüllt werden könnte. Die Risikotoleranzlimite gemäß Risk-Appetite-Framework (Soft-Limit 140 %, Hard-Limit 110 %) werden im Jahr 2020 erfüllt.

## E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2020 stellen sich wie folgt dar:

			31.12.2020		31.12.2019
Angaben in Tsd. EUR			Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Gesamt
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010		70.000	70.000	70.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040				
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050				
Überschussfonds	R0070		82.957	82.957	76.052
Vorzugsaktien	R0090				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110				
Ausgleichsrücklage	R0130		2.697.837	2.697.837	3.481.370
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140				
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160				
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180				
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220				
<b>Abzüge</b>					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R230				
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R290</b>		<b>2.850.794</b>	<b>2.850.794</b>	<b>3.627.422</b>
					<b>3.627.422</b>

Das Unternehmen hat, wie auch im Vorjahr, keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

			31.12.2020		31.12.2019
			Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Gesamt
			Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	2.850.794	2.850.794	3.627.422	3.627.422
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	2.850.794	2.850.794	3.627.422	3.627.422
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	2.850.794	2.850.794	3.627.422	3.627.422
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	2.850.794	2.850.794	3.627.422	3.627.422
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	<b>1.001.117</b>		<b>1.121.836</b>	
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	<b>418.675</b>		<b>396.763</b>	
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>R0620</b>	<b>284,76 %</b>		<b>323,35 %</b>	
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>R0640</b>	<b>680,91 %</b>		<b>914,25 %</b>	

		31.12.2020	31.12.2019
		C0060	C0060
<b>Ausgleichsrücklage</b>			
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	3.030.869	3.808.547
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710		
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	180.075	181.125
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	152.957	146.052
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740		
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>R0760</b>	<b>2.697.837</b>	<b>3.481.370</b>
<b>Erwartete Gewinne</b>			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	533.786	609.278
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	713.414	680.580
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>R0790</b>	<b>1.247.200</b>	<b>1.289.858</b>

## Tiering

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Artikel 93 der RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit – der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen
- Nachrangigkeit – im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind
- Ausreichende Laufzeit – ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

TIER	Ständige Verfügbarkeit, um Verluste zu decken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3						Rest

**Tier 1** – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- Ausreichende Laufzeit
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

Überschussfonds werden gemäß Artikel 96 Z. 1 der RRL 2009/138/EG in Tier 1 eingestuft.

## Tier 1

Die Basiseigenmittel der Gesellschaft werden zur Gänze als Tier 1 eingestuft und bestehen aus Grundkapital, Überschussfonds und Ausgleichsrücklage.

### Einbezahltes Grundkapital

Das Grundkapital der Generali Versicherung AG beträgt 70.000 Tsd. EUR (2019: 70.000 Tsd. EUR) und setzt sich aus 8.750.000 Stück (2019: 8.750.000) auf Inhaber lautende Stammaktien zusammen. Das gezeichnete Nennkapital wurde zur Gänze eingefordert und einbezahlt. Im Geschäftsplanungszeitraum sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

## Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Gemäß § 172 Abs. 3 VAG 2016 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 VAG 2016 entspricht der in Tier 1 einzustufende Überschussfonds den noch nicht erklärten Beträgen der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse des Versicherungsnehmers und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Der Überschussfonds erhöhte sich von 76.052 Tsd. EUR per 31. Dezember 2019 auf 82.957 Tsd. EUR per 31. Dezember 2020.

## Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage des Unternehmens entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- den vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- dem (eingezahlten) Grundkapital und dem zugehörigen Emissionsagio
- dem Überschussfonds
- dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in der UGB/VAG-Bilanz berücksichtigt sind, abzüglich des Überschussfonds
- die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen
- die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG-Rückstellungen
- der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen
- die latenten Steuern

Die wesentlichen Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden in der Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II (Kapitel E.1.5.) dargestellt.

Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen. Damit unterliegt die Ausgleichsrücklage unvorhersehbaren Schwankungen, welche über den Geschäftsplanungshorizont nur schwer zu planen sind. Als risikomindernde Maßnahme hat das Unternehmen im Risikomanagement-System ein Asset Liability Management implementiert, welches aktiv- und passivseitige Zinsrisiken und Fälligkeitsstrukturen analysiert und steuert. Zudem erstellt die Generali Versicherung AG Sensitivitätsanalysen (siehe Kapitel D.1.5.), welche zeigen, wie sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten verändert, wenn einzelne Parameter angepasst werden.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichsrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

## Ausgleichsrücklage

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.030.869	3.808.547	-777.678
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	180.075	181.125	-1.050
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	152.957	146.052	6.905
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden			
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>2.697.837</b>	<b>3.481.370</b>	<b>-783.533</b>

Die Generali Versicherung AG hat die mit Eigenmitteln im Gesamtbetrag von 655.035 Tsd. EUR ausgestattete GCR Vermögensverwaltung GmbH als übertragende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter ihrem Fortbestand nach § 1 Abs. 2 Z. 2 SpaltG (Abspaltung zur Aufnahme) bei Entfall der Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft verhältniswährend an ihre beiden Aktionäre, und zwar die Generali Beteiligungsverwaltung GmbH und die Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, unter Zugrundelegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und unter Anwendung der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Artikel VI UmgrStG abgespalten. Durch diese Abspaltung entstand eine buchmäßige Vermögensminderung in Höhe von 655.035 Tsd. EUR, welche sich in der Ausgleichsrücklage niederschlägt.

## **Verlustausgleichsmechanismus**

Die Generali Versicherung AG hat keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Bestand, daher sind die Anforderungen des Artikel 71 Abs. 1 lit e der DV EU 2015/35 zum Verlustausgleichsmechanismus nicht relevant.

### **E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung**

#### **Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier**

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2020	2.850.794	2.850.794	0	0	0
31.12.2019	3.627.422	3.627.422	0	0	0
Veränderung	-776.628	-776.628	0	0	0

#### **Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier**

Angaben in Tsd. EUR	Ergänzende Eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2020	0	0	0	0	0
31.12.2019	0	0	0	0	0
Veränderung	0	0	0	0	0

## **Anrechnungsfähigkeit der Eigenmittel**

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zu Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- a) Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.
- b) Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.
- c) Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- a) Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- b) Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

#### **Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung**

Angaben in Tsd. EUR		Limite	angerechnet
SCR		1.001.117	
Tier 1	mindestens 50 %	500.559	2.850.794
Tier 2			0
Tier 3	maximal 15 %	150.168	0
<b>Summe</b>			<b>2.850.794</b>

Das Unternehmen muss über ausreichende Eigenmittel verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zu bedecken. Die Solvabilitätsquote, welche als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung definiert ist, dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens. Die Generali Versicherung AG strebt neben den gesetzlichen Vorschriften zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung, auch eine Solvabilitätsquote von mindestens 140 % (Soft-Limit) an, welche nicht unterschritten werden sollte.

#### **E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung**

##### **Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung**

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2
31.12.2020	2.850.794	2.850.794	0	0
31.12.2019	3.627.422	3.627.422	0	0
Veränderung	-776.628	-776.628	0	0

#### **E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II**

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- Bewertung der Kapitalanlagen
- Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- aus den Bewertungsdifferenzen resultierende aktive und passive latente Steuern

**Überleitung UGB/VAG-Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Schulden der Solvenzbilanz**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Grundkapital	70.000	70.000	0
Kapitalrücklage	91.412	700.265	-608.853
gebunden	88.510	88.510	0
nicht gebunden	2.902	611.755	-608.852
Gewinnrücklagen und Risikorücklage	119.049	163.578	-44.529
Bilanzgewinn	593.602	586.671	6.931
<b>UGB/VAG-Eigenkapital</b>	<b>874.063</b>	<b>1.520.514</b>	<b>-646.451</b>
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	2.614.792	2.494.065	120.727
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungs-technischen Rückstellungen	261.528	525.532	-264.004
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-191.987	-176.627	-15.360
Anpassung latenter Steuern	-599.701	-638.689	38.988
Unterschiedsbetrag aus der Anpassung der Sterbetafeln in der Pensionsrückstellung	-12.062	-18.092	6.030
Anpassung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	116.658	139.824	-23.166
Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Abfertigungs-, Pensionsrückstellung und Jubiläumsrückstellung	-30.765	-36.483	5.718
Anpassung von sonstigen Positionen	-1.657	-1.497	-160
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>3.030.869</b>	<b>3.808.547</b>	<b>-777.678</b>

**E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II**

Die Generali Versicherung AG wendet keine Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II an.

**E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel**

Die Generali Versicherung AG hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

**E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind****Abzug der Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten gemäß Artikeln 68 und 70 DV EU/2015/35**

Gemäß Artikel 68 und 70 der DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10 % im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen für die Generali Versicherung AG zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

## **Beschränkungen auf die anrechenbaren Eigenmittel, die sich auf die Verfügbarkeit und Übertragbarkeit innerhalb des Unternehmens auswirken**

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmitteln gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

## **E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG**

### **E.2.1. SCR und MCR**

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) beschreibt den Verlust an Eigenmitteln, der sich ergibt, wenn die einzelnen Bilanzposten (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) in den Risikofaktoren, denen sie im Modell ausgesetzt werden, entsprechend einem Einjahres-Value-at-Risk auf dem 99,5 %-Quantil gestresst werden.

§ 175 Abs.1 VAG 2016 definiert, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung entweder mit der Standardformel gemäß dem 4. Abschnitt VAG 2016 oder unter Verwendung eines internen Modells gemäß dem 5. Abschnitt VAG 2016 berechnen können.

Der Genehmigungsprozess um die Erweiterung des genehmigten partiellen internen Modells um das Risikomodul „operationelles Risiko“ und um den Geschäftsbereich bzw. die Bilanzabteilung Kranken konnte im Berichtsjahr erfolgreich – mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – abgeschlossen werden. Somit wird die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG ab dem 31. Dezember 2020 mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt.

Bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II eine Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der RRL 2009/138/EG vorgenommen. Im Rahmen der Kreditrisikomodellierung wird darüber hinaus im internen Modell eine dynamische Volatilitätsanpassung eingesetzt. Im Falle einer Realisierung des Kreditrisikos ändert sich die Volatilitätsanpassung und wirkt damit risikomindernd auf das Kreditrisiko.

Die größten Auswirkungen auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit dem internen Modell gegenüber der Standardformel haben dabei die Kalibrierung des Immobilienrisikos sowie die Messung des Exposures für das Prämienrisiko aus der Bilanzabteilung Schaden/Unfall. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweise (Unterschiede zwischen Standardformel und internem Modell werden in Kapitel E.4. erläutert) lassen sich die beiden Resultate jedoch nicht vergleichen.

Gegenüber dem Vorjahreswert von 1.121.836 Tsd. EUR hat sich die Solvenzkapitalanforderung (SCR) um -10,8 % auf 1.001.117 Tsd. EUR reduziert. Eine Änderungsanalyse ist in Abschnitt E.2.2. zu finden.

Im internen Modell werden im Financial & Credit-Bereich die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse durch die Generali Group bestimmt und deren Angemessenheit für das Unternehmen lokal bestätigt, während dies in den Underwriting-Risiken zum Großteil lokal durchgeführt wird. Die Verluste, welche die Bilanzposten durch den Stress gegenüber ihren erwarteten Werten (entsprechen den Werten zum Ende der Berichtsperiode) erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Die bei der Aggregation zu berücksichtigenden Diversifikationseffekte werden über einen Copula-Ansatz berechnet, welcher unter Mitwirkung der lokalen Einheiten auf Gruppenebene bestimmt wird. Weitere Informationen zum internen Modell finden sich in Abschnitt E.4..

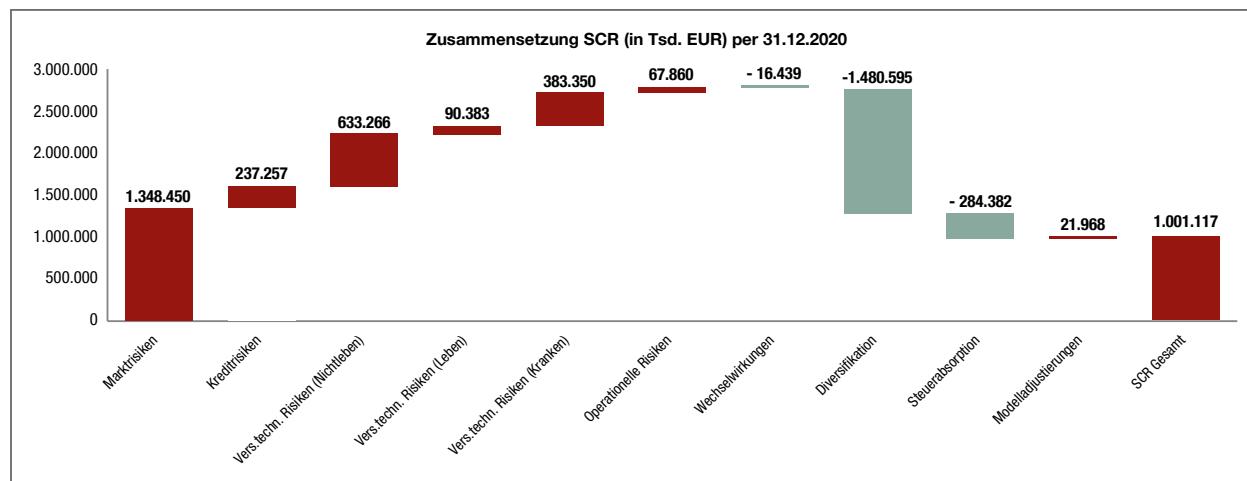
Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird in Abschnitt E.2.6. detailliert ausgewiesen.

### **E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikokategorien**

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) setzt sich aus mehreren Risiken zusammen, die ihrerseits wiederum in Einzelrisiken untergliedert werden. Zuerst werden die einzelnen Risiken isoliert (vor Diversifikation) berechnet. Alle Zahlen sind nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvabilität II (Technical Provisions) bewertet.

Diese Ausgleichsfähigkeit berücksichtigt, dass aus dem gewinnberechtigten Geschäft eine Reduktion der Verbindlichkeiten im Stressfall resultiert, weil den Kunden dann weniger Gewinnbeteiligung zusteht. Neben den Einzelrisiken werden auch risikoübergreifende Effekte berücksichtigt, die sich aus der Wechselwirkung verschiedener Risiken ergeben, nicht eindeutig einem Risiko zugeordnet werden können und aus der Art der Risikomodellierung resultieren. Die Diversifikation kann als Differenz zwischen der Summe aller Risiken isoliert und der Summe aller Risiken nach Diversifikation aufgefasst werden.

Folgende Darstellung zeigt schematisch den Aufbau der Solvenzkapitalanforderung für die Generali Versicherung AG per 31. Dezember 2020:



Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich nach Diversifikation aus folgenden Beträgen zusammen:

#### Beiträge zum SCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung in %	
	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation
Marktrisiken	1.348.450	799.059	1.342.039	812.942	0,5 %	-1,7 %
Kreditrisiken	237.257	173.356	295.631	237.855	-19,7 %	-27,1 %
Vers.techn. Risiken (Nichtleben)	633.266	203.248	598.038	224.112	5,9 %	-9,5 %
Vers.techn. Risiken (Leben)	90.383	2.242	73.063	-4.286	23,7 %	-151,7 %
Vers.techn. Risiken (Kranken)	383.350	199.263	189.113	139.917	102,7 %	42,7 %
Operationelle Risiken	67.860	27.408				
<b>Wechselwirkungseffekte</b>	<b>-16.439</b>		<b>526</b>		<b>-3.223,8 %</b>	
<b>Diversifikationseffekte</b>	<b>-1.480.595</b>		<b>-1.087.343</b>		<b>36,2 %</b>	
Operationelle Risiken Standardformel (2019)			77.035			
<b>Steuerabsorption</b>	<b>-284.382</b>		<b>-370.143</b>		<b>-23,2 %</b>	
<b>Modelladjustierungen</b>	<b>21.968</b>		<b>3.877</b>		<b>466,6 %</b>	
<b>SCR Gesamt</b>	<b>1.001.117</b>		<b>1.121.836</b>		<b>-10,8 %</b>	

Die Marktrisiken sind in die Einzelrisiken Aktien, Aktienvolatilität, Immobilien, Zinsen, Zinsvolatilität, Wechselkurs und Konzentration unterteilt. Die Marktrisiken steigen geringfügig (vor Diversifikation) gegenüber dem Vorjahr um +0,5 % an. Das Zinsänderungsrisiko mit einem Anteil von 40,1 % (2019: 28,8 %) und das Aktienrisiko mit einem Anteil von 37,8 % (2019: 42,9 %) stellen die dominanten Risiken dar. Der Anteil des Immobilienrisikos liegt bei 13,3 % (2019: 13,5 %) und die restlichen Marktrisiken haben einen Anteil von 8,8 % (2019: 14,7 %).

Das Kreditrisiko ist in die Einzelrisiken Spread und Ausfall unterteilt. Hiervon hat das Spreadrisiko einen Anteil von 36,3 % (2019: 48,1 %) und die Ausfallrisiken (Kreditausfall- und Gegenparteiausfallrisiko) einen Anteil von 63,7 % (2019: 51,9 %). Das Kreditrisiko (vor Diversifikation) geht gegenüber dem Vorjahr um -19,7 % zurück. Dies ist vor allem auf die Erweiterung des internen Modells um das Portfolio der Bilanzabteilung Kranken und auf den Rückgang der Anleihenmarktwerte zurückzuführen. Die Diversifikation zwischen den einzelnen Portfolien (Leben, Nichtleben, Kranken) führt im Weiteren zur Reduktion des Kreditrisikos.

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko (vor Diversifikation) ist gegenüber dem Vorjahr weitgehend stabil (+5,9 %). Es unterteilt sich in die Einzelrisiken Prämien-, Reserve-, Katastrophen- beziehungsweise Stornorisiko, wobei hier das Katastrophenrisiko den größten Anteil mit 41,6 % (2019: 43,1 %) einnimmt und somit das dominante Risiko darstellt. Das Reserverisiko weist einen Anteil von 25,4 % (2019: 26,2 %) auf, das Prämienrisiko von 17,0 % (2019: 14,4 %). Das Stornorisiko nimmt einen Anteil von 16,0 % (2019: 16,4 %) ein.

Das lebensversicherungstechnische Risiko (vor Diversifikation) steigt gegenüber dem Vorjahr um +23,7 % hauptsächlich aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes. Das lebensversicherungstechnische Risiko ist in die Einzelrisiken Sterblichkeit, Langlebigkeit, Invalidität/Morbidität, Kosten, Storno und Katastrophen (Sterblichkeit) unterteilt. Hier stellt das Kostenrisiko mit 34,4 % (2019: 33,1 %) den größten Anteil auf Einzelrisikoebene dar. Das Langlebigkeitsrisiko steht für einen Anteil von 24,8 % (2019: 26,5 %) gefolgt vom Invaliditätsrisiko mit einem Anteil von 16,4 % (2019: 1,8 %). Das Sterblichkeitsrisiko nimmt 11,3 % (2019: 15,2 %) Anteil ein und das Stornorisiko 10,0 % (2019: 19,6 %). Das Katastrophenrisiko (Sterblichkeit) ist mit einem Anteil von 3,2 % (2019: 3,8 %) von untergeordneter Bedeutung.

Das krankenversicherungstechnische Risiko (aus der Bilanzabteilung Krankenversicherung) sowie das operationelle Risiko werden zum 31. Dezember 2020 erstmalig mit dem (genehmigten) internen Modell ausgewiesen, wodurch die Änderungen zum Vorjahr auf die unterschiedlichen Kalibrierungen zurückzuführen sind.

Die ausgewiesenen Modelladjustierungen zum Jahresende 2020 beinhalten SCR-Erhöhungen, die sich aus Erhöhungen aufgrund von Anpassungen der Gruppenparametrisierung im Rahmen der Risikokalibrierungen zur Berücksichtigung lokaler Spezifika ergeben, sowie in Zusammenhang mit der Einführung des internen Modells für die Bilanzabteilung Kranken stehen.

Die Änderungen in den Wechselwirkungseffekten, Diversifikationseffekten und der Steuerabsorption gegenüber dem Vorjahr sind auf die Erweiterung des internen Modells um das Portfolio der Bilanzabteilung Kranken, sowie das Risikomodul „Operationalles Risiko“ zurückzuführen.

## Berücksichtigung der latenten Steuern

Der Wert der Steuerabsorption (Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern) spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergibt. Existiert in der Marktwertbilanz im Saldo mit den korrespondierenden Aktivpositionen eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf null reduziert.

Der Wert der aktiven und passiven latenten Steuern der Solvenzbilanz wird in Kapitel D.1. erläutert. Der gesamte zur Risikominderung herangezogene Betrag ist durch latente Steuerverbindlichkeiten gemäß Marktwertbilanz gedeckt. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen latenten Steuern in Anrechnung gebracht. Es werden insbesondere keine (und somit auch keine wesentlichen) latenten Steueransprüche aus einer Projektion wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne in Anrechnung gebracht.

### **E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen beim Solvenzkapitalerfordernis**

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

### **E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Die Generali Versicherung AG verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der RRL 2009/138/EG.

### **E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung**

Es werden keine Kapitalaufschläge auf das SCR angewendet.

### **E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)**

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß Artikel 129 der RL 2009/138/EG bestimmt und stellt die letzte aufsichtsrechtliche Eingriffsschwelle dar, bevor dem Unternehmen die Konzession entzogen wird.

Das Mindestkapitalerfordernis beträgt per 31. Dezember 2020 418.675 Tsd. EUR (2019: 396.763 Tsd. EUR).

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß den Artikeln 249 und 251 der DV 35/2015 mittels linearem MCR-Bestandteil (Faktoransatz auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und Prämien) berechnet. Das Mindestkapitalerfordernis muss zumindest 7.400 Tsd. EUR (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und gemäß Artikel 248 der DV 35/2015 zwischen 25 % des SCR (untere Schranke) und 45 % des SCR (obere Schranke) liegen.

Für die Generali Versicherung AG zeigen die Komponenten zur Bestimmung des MCR folgende Werte:

#### **Beiträge zum MCR**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
MCR Linear	418.675	396.763
MCR Cap	450.503	504.826
MCR Floor	250.279	280.459

Die Berechnung des linearen MCR beruht auf dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Generali Versicherung AG sowie den gebuchten Prämien nach Abzug der Rückversicherung. Die lineare MCR-Komponente setzt sich aus folgenden Werten zusammen:

**MCR-Berechnung – Nichtleben**

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensaktivitäten			
	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	1.273	3.086	3.073	7.799
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	3.501	2.501	163.240	156.630
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	0	0	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	560.124	522.137	315.859	304.835
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	0	459	312.910	304.854
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	5.224	6.469	8.342	9.747
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	79.039	47.270	405.169	414.405
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	411.859	430.022	159.949	159.069
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	0	0	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	0	0	85.097	83.499
Beistand und proportionale Rückversicherung	0	0	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	3.298	4.734	6.768	13.431
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	7	9	25	26
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	5.119	5.416	58	154
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	66	66	0	15
Nichtproportionale Sachrückversicherung	644	834	419	452

**MCR-Berechnung – Leben**

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf garantierte Leistungen für Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung (1)	5.106.976	4.985.884
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen (2)	704.959	886.991
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für indexgebundene Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen (3)	1.355.452	1.379.944
Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und -Rückversicherungsverpflichtungen (4)	57.706	49.971
Gesamtrisikokapital, d.h. die Summe des Risikokapitals aller Verträge, die Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen begründen (CAR)	11.341.266	10.725.285

### **E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko kommt bei der Generali Versicherung AG bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung nicht zum Einsatz.

### **E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN**

#### **Zwecke, für die das Unternehmen ein internes Modell verwendet**

Neben der Ermittlung des regulatorischen SCR wird auf Daten des internen Modells auch bei folgenden Themen zurückgegriffen:

- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- Asset-Liability-Management
- Profitabilitätsanalyse von Segmenten
- Neugeschäftsbewertung
- Überwachung der Effizienz der Rückversicherung
- Prognose der Solvenzkapitalanforderung auf Basis der aktuell vorliegenden Plandaten
- Sonstige Fragestellungen der wert- und risikoorientierten Unternehmenssteuerung

#### **Geltungsbereich des internen Modells**

Um die Komplexität ihres Geschäfts und die spezifischen Risikoprofile der mit ihr verbundenen Gesellschaften adäquater erfassen und abbilden zu können, hat die Assicurazioni Generali S.p.A. ein internes Modell entwickelt. Der Genehmigungsprozess um die Erweiterung des genehmigten partiellen internen Modells um das Risikomodul „operationelles Risiko“ und um den Geschäftsbereich bzw. die Bilanzabteilung Kranken konnte im Berichtsjahr erfolgreich – mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – abgeschlossen werden. Somit wird die regulatorische Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG ab dem 31. Dezember 2020 mit Hilfe eines genehmigten (vollständigen) internen Modells bestimmt. Die nicht quantifizierbaren Risiken („Nicht Säule I-Risiken“) werden dabei wie bisher im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses und teilweise zusätzlicher spezieller Risikobewertungsmethoden abgedeckt.

#### **Beschreibung der im internen Modell für die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose und der Solvenzkapitalanforderung verwendeten Methoden**

Das interne Modell verwendet als Risikomaß den Value-at-Risk mit einem Konfidenzintervall von 99,5 % gemäß Solvabilität-II-Anforderung. Dieses wird auf einer aggregierten Wahrscheinlichkeitsverteilung von möglichen Einjahresveränderungen der ökonomischen Eigenmittel gebildet. Eine solche Gesamtwahrscheinlichkeitsverteilung wird mit Hilfe von Monte-Carlo-basierten

Simulationsmethoden gebildet. Hierbei werden zufällig Szenarien für alle Einzelrisiken (Risikofaktoren) erstellt, die sowohl ihrer jeweiligen Randverteilung (Verteilung des Einzelrisikos, zum Beispiel Aktienpreise) gemäß der Kalibrierung des internen Modells gehorchen als auch in den richtigen Abhängigkeiten zu den anderen Risikofaktoren stehen, was im Modell über einen Copula-Ansatz gelöst ist. Über die Abhängigkeitsstruktur der Risikofaktoren werden Diversifikationseffekte mitberücksichtigt.

Im Unterschied zur Standardformel, in welcher von multivariat normalverteilten Einzelrisiken ausgegangen wird, die über Korrelationsmatrizen miteinander in Verbindung gebracht und aggregiert werden, bietet das interne Modell einen allgemeineren Ansatz, der außer der Normalverteilung auch andere Randverteilungen für die Risikofaktoren zulässt und die Abhängigkeiten über eine Copula-Struktur modelliert. So kann für jeden Risikofaktor eine angemessene Verteilung gefunden werden.

## Unterschiede zwischen der Standardformel und dem internen Modell

Zunächst werden die wichtigsten Unterschiede zwischen der Standardformel und dem internen Modell grafisch veranschaulicht:

Risikolandkarte des internen Modells der Generali Versicherung AG:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken	Operationelle Risiken <sup>1</sup>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zinsänderungsrisiko</li> <li>– Zinsvolatilitätsrisiko</li> <li>– Aktienkursrisiko</li> <li>– Aktienvolatilitätsrisiko</li> <li>– Immobilienrisiko</li> <li>– Währungsrisiko</li> <li>– Konzentrationsrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausfallrisiko</li> <li>– Spreadrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Nichtleben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prämienrisiko</li> <li>• Reserverisiko</li> <li>• Katastrophenrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Leben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterblichkeitsrisiko (CAT/no CAT)</li> <li>• Langlebigkeitsrisiko</li> <li>• Invaliditäts- /Berufsunfähigkeitsrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> <li>• Kostenrisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Kranken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art der Lebensversicherung</li> <li>• nach Art der Nichtlebensversicherung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interner Betrug</li> <li>– Externer Betrug</li> <li>– Personalrisiken</li> <li>– Vertriebsrisiken</li> <li>– Risiken durch Terror und Katastrophen</li> <li>– IT-Risiken</li> <li>– Prozessrisiken</li> </ul>

<sup>1</sup> inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

Risikolandkarte der Solvabilität II-Standardformel:

Marktrisiken	Gegenpartei-ausfallrisiko	Versicherungstechnische Risiken	Operationelles Risiko	Immaterielle Vermögensgegenstände
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zinsrisiko</li> <li>– Spreadrisiko</li> <li>– Aktienrisiko</li> <li>– Immobilienrisiko</li> <li>– Währungsrisiko</li> <li>– Konzentrationsrisiko</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Nichtleben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prämien- und Reserverisiko</li> <li>• Katastrophenrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Leben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterblichkeitsrisiko (CAT/no CAT)</li> <li>• Langlebigkeitsrisiko</li> <li>• Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko</li> <li>• Stornorisiko</li> <li>• Kostenrisiko</li> <li>• Revisionsrisiko</li> </ul> </li> <li>– Versicherungstechnisches Risiko <b>Kranken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art der Lebensversicherung</li> <li>• nach Art der Nichtlebensversicherung</li> </ul> </li> </ul>		

Der Hauptunterschied in der Definition der Risikoklassen zwischen beiden Modellen liegt bei den Markt- und Kreditrisiken. Im internen Modell wird das Spreadrisiko als Teil des Kreditrisikos modelliert, während die Standardformel dieses Risiko zu den Marktgeriken zählt. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass das interne Modell das Aktienvolatilitätsrisiko sowie das Zinsvolatilitätsrisiko explizit berücksichtigt.

Bei den versicherungstechnischen Risiken erfolgt im internen Modell eine getrennte Berechnung und ein separater Ausweis von Prämien- und Reserverisiko, während die Standardformel ein kombiniertes Prämien- und Reserverisiko zur Berechnung heranzieht. Ein weiterer Unterschied im Rahmen der versicherungstechnischen Risiken ist die Zuordnung der Sparten „Unfallversicherung“, „Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige“ (BUFT) und „Reisekrankenversicherung“, welche in der Standardformel zum Segment „Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung“ gezählt werden. Im internen Modell werden diese Sparte dem Segment „Nichtlebensversicherung“ zugeordnet. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass das interne Modell das Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko der Bilanzabteilung Krankenversicherung in zwei Komponenten aufteilt: Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko und Schadenrisiko.

Während das operationelle Risiko mit der Standardformel „gesamthaft“ berechnet wird (die Basiskapitalanforderung für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem größeren Betrag der Kapitalanforderung für operationelle Risiken auf der Grundlage verdienter Prämien und der Kapitalanforderung für operationelle Risiken auf der Grundlage versicherungstechnischer Rückstellungen), wird das operationelle Risiko mit dem internen Modell sehr granular anhand eines detaillierten „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalogs bestimmt und anschließend auf die „Hauptrisikokategorien“ des operationellen Risikos („Innterer Betrug“, „Externer Betrug“ usw.) aggregiert.

Im Folgenden werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den der Standardformel und dem internen Modell zugrunde liegenden Methoden und Annahmen herausgearbeitet:

- Anders als in der Standardformel (mehrstufiger Aggregationsmechanismus) wird im internen Modell die Aggregation zum Gesamtrisiko in einem Schritt durchgeführt. Die Diversifikationseffekte im internen Modell resultieren aus der unternehmensindividuellen Exponierung gegenüber den Risikofaktoren und deren Abhängigkeitsstruktur und werden nicht wie in der Standardformel pauschal mittels Korrelationsmatrizen vorgegeben. Die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern wird wie in der Standardformel bestimmt und dazu addiert.
- Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angemessenheit des internen Modells und der zur Berechnung verwendeten Daten hat die Generali Versicherung AG eine Modell-Governance mit Validierungs- und Änderungsprozessen implementiert. Die Modell-Governance legt Verantwortlichkeiten fest und definiert die FreigabeprozEDUREN innerhalb der einzelnen Berechnungsschritte der Solvenzkapitalanforderung sowie im Validierungs- und Änderungsprozess.
- Die Angemessenheitsprüfung des internen Modells sowie der zugrundeliegenden Risikokalibrierungen und der Datenqualität erfolgt im Rahmen des Validierungsprozesses. Hier kommen sowohl statistische Verfahren als auch Experteneinschätzungen zum Einsatz, letztere bei nicht hinreichendem Datenmaterial.
- Um die Abdeckung aller wesentlichen quantifizierbaren Risiken gewährleisten zu können, wird jährlich eine sogenannte „Profit & Loss Attribution“, also eine Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zu den einzelnen Risiken, durchgeführt. Kann die Veränderung der ökonomischen Eigenmittel durch tatsächliche Gewinne oder Verluste bis auf einen vernachlässigbaren Anteil entsprechenden Risiken zugeordnet werden, so kann von einer vollständigen Modellabdeckung ausgegangen werden.
- Im Rahmen des Änderungsprozesses wird die Angemessenheit des internen Modells hinsichtlich der korrekten Abbildung des Risikoprofils für das Unternehmen kontinuierlich überprüft. So wird gewährleistet, dass ein allfälliger Änderungsbedarf zeitnah erkannt und behoben wird.
- Die versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung und Krankenversicherung werden in der Standardformel durch die EIOPA auf dem Bestand eines angenommenen durchschnittlichen europäischen Lebensversicherers kalibriert. Dabei wird für jedes Risiko jeweils ein Stresspunkt bestimmt, der von allen Unternehmen einheitlich angewendet wird. Im Unterschied dazu werden im internen Modell Verteilungen auf dem unternehmenseigenen Bestand gebildet, wodurch die spezifischen Ausprägungen wie Altersstruktur, Geschlechterverteilung oder die Zeichnungspolitik berücksichtigt werden. Somit kann ein realistischeres Bild der versicherungstechnischen Risiken gezeichnet werden.
- Anders als in der Standardformel wird das Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko der Bilanzabteilung Krankenversicherung in zwei Komponenten aufgeteilt: in das Schadenrisiko, welches die Variabilität der Cashflows aufgrund der Inflationsänderungen abdeckt und in das Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsrisiko, welches die Änderungen der Schadenfrequenz abdeckt.
- Die Stressniveaus der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben der Standardformel basieren auf Marktdaten und repräsentieren ein standardisiertes europäisches Versicherungsunternehmen. Im Gegensatz dazu werden die Stressfaktoren im internen Modell auf Basis individueller Unternehmensdaten kalibriert. Dies führt zu einer realistischeren Darstellung im internen Modell und folglich zu einem zuverlässigeren Stressniveau. Zum anderen werden in der Standardformel zukünftige Prämien-einnahmen aus Mehrjahresverträgen als zusätzliches Exposure für das Prämienrisiko berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine genauere Abbildung von Rückversicherungsverträgen (Zession), insbesondere der nicht proportionalen Rückversicherung.

- Auch bei den Marktrisiken werden in der Standardformel Stressfaktoren vorgegeben, die auf einem angenommenen durchschnittlichen Investmentportfolio kalibriert werden. Im internen Modell kann durch die stärkere Granularität bei der Bildung von Assetklassen das unternehmensindividuelle Portfolio besser abgebildet werden. Dies erlaubt eine genauere Bewertung der Marktrisiken.
- Anders als in der Standardformel werden die Aktien- und Zinsvolatilität als eigenständige Risiken ausgewiesen. Beim Zinsänderungsrisiko werden neben Parallelverschiebungen auch Änderungen der Steigung und Verformungen der Zinskurve berücksichtigt.
- Das Kredit-Spreadrisiko wird im internen Modell anders als in der Standardformel, wo es als Teil der Marktrisiken geführt wird, dem Kreditrisikomodul zugeordnet. Das Kreditrisikomodul umfasst im internen Modell daher alle Kreditrisiken, das heißt Forderungsausfallsrisiko, Rating-Migration und Ausweitung der Kreditspreads von Anleihen. Anders als in der Standardformel wird das Forderungsausfallsrisiko auch für das Anleihenportfolio bestimmt. Zudem werden europäische Staatsanleihen nicht als risikolos betrachtet, wie dies in der Standardformel der Fall ist. Durch die höhere Granularität bei der Aufteilung in Anleiheklassen sowie der spezifischen Kalibrierung der zur Risikoberechnung verwendeten Verteilungen, ergibt sich ein realistischeres Bild des Kreditrisikos als in der Standardformel.
- Als Basis für die Risikoidentifikation und Bewertung des operationellen Risikos mit dem internen Modell dient der in der Generali Group verwendete „OpRisk (and Compliance Risk) Event-Type“-Katalog. Dieser Ereigniskatalog ist mehrstufig aufgebaut und wird auf der 3. Ebene im Rahmen von (Szenario-)Analysen mit den definierten „Risk Owners“ (zumeist Abteilungsleitern) und deren Risikoanalysten bewertet, welche die Grundlage für die weiteren Berechnungen mit dem internen Modell sind.

## **Art und Angemessenheit der im internen Modell verwendeten Daten**

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung ist die Qualität und Angemessenheit der zugrunde liegenden Daten im gesamten Berechnungsprozess. Die für das interne Modell verwendeten Daten müssen exakt, vollständig und angemessen sein.

Die Generali Group hat über entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Operating Procedures/Technical Guidelines Maßnahmen und Prozesse vorgegeben, die in der Generali Versicherung AG etabliert worden sind. Hierbei werden sowohl die Daten zur Risikokalibrierung des internen Modells als auch alle weiteren vom Unternehmen verwendeten Daten und Datenflüsse zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung regelmäßigen Qualitätskontrollen unterworfen und in einem eigens zu Datenqualitätszwecken erschaffenen Datenverzeichnis („Data Directory“) dokumentiert.

## **E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Die Generali Versicherung AG weist per 31. Dezember 2020 eine Solvabilitätsquote von 284,76 % (2019: 323,35 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 680,91 % (2019: 914,25 %) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2021 bis 2023 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

## **E.6. SONSTIGE ANGABEN**

Die Generali Versicherung AG hat in den vorangegangenen Kapiteln alle relevanten und wesentlichen Informationen offengelegt. Die Gesellschaft wendet im Zuge des internen Modells eine stochastische Volatilitätsanpassung an und hat für SCR und MCR die Sensitivität bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet. Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens wird im Anhang dargestellt.

# Annex

## Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage

---

S.02.01 – Bilanz

---

S.05.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

---

S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

---

S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

---

S.19.01 – Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

---

S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

---

S.23.01 – Eigenmittel

---

S.25.03 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden

---

S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

---

## Bilanz

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>Vermögenswerte</b>	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030
Latente Steueransprüche	R0040 0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060 144.491
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>R0070 11.608.615</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 1.254.036
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 2.786.341
Aktien	R0100 390.695
Aktien – notiert	R0110 68.207
Aktien – nicht notiert	R0120 322.488
Anleihen	R0130 6.393.345
Staatsanleihen	R0140 3.274.057
Unternehmensanleihen	R0150 2.963.854
Strukturierte Schuldtitel	R0160 138.918
Besicherte Wertpapiere	R0170 16.516
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 720.933
Derivate	R0190 1.357
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 61.908
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220 1.637.519
<b>Darlehen und Hypotheken</b>	<b>R0230 670.174</b>
Policendarlehen	R0240 125
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250 25
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 670.024
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	<b>R0270 -5.871</b>
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 -7.637
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290 -5.990
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300 -1.647
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 2.124
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320 12
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 2.112
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340 -357
Depotforderungen	R0350 9.656
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 89.187
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370 36.355
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 40.583
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 166.228
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 19.583
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500 14.416.519</b>

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>Verbindlichkeiten</b>	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung</b>	<b>R0510</b> <b>1.179.790</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	<b>R0520</b> <b>1.171.343</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 1.040.600
Risikomarge	R0550 130.743
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	<b>R0560</b> <b>8.447</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 3.134
Risikomarge	R0590 5.312
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>R0600</b> <b>7.196.718</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	<b>R0610</b> <b>1.318.913</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 1.014.702
Risikomarge	R0640 304.211
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	<b>R0650</b> <b>5.877.805</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670 5.871.753
Risikomarge	R0680 6.052
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>R0690</b> <b>1.359.324</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710 1.355.095
Risikomarge	R0720 4.229
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 114.535
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 586.370
Depotverbindlichkeiten	R0770 4.901
Latente Steuerschulden	R0780 429.354
Derivate	R0790 848
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 133.199
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 117.687
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 5.972
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 252.933
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>R0850</b>
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 4.019
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b> <b>11.385.651</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b> <b>3.030.869</b>

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (1)

Angaben in Tsd. EUR

	Krankheits- kostenver- sicherung	Einkom- mensatz- versicherung	Arbeits- unfallver- sicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtver- sicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
<b>Gebuchte Prämien</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	16	164.697	316.200	322.128	8.262
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	4.773	235	4.288		1.197
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140	1.715	1.692	4.630	9.219	1.117
<b>Netto</b>	<b>R0200</b>	<b>3.074</b>	<b>163.240</b>	<b>315.859</b>	<b>312.910</b>	<b>8.342</b>
<b>Verdiente Prämien</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	16	164.582	317.041	321.698	8.252
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	5.924	300	4.284		1.281
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240	1.991	1.727	4.491	9.001	1.096
<b>Netto</b>	<b>R0300</b>	<b>3.948</b>	<b>163.156</b>	<b>316.834</b>	<b>312.698</b>	<b>8.437</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	10	99.596	193.268	174.732	2.871
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	1.461	57	2.316	0	14
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340	587	108	2.683	-381	66
<b>Netto</b>	<b>R0400</b>	<b>883</b>	<b>99.545</b>	<b>192.900</b>	<b>175.113</b>	<b>2.819</b>
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410		5			
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430					
Anteil der Rückversicherer	R0440					
<b>Netto</b>	<b>R0500</b>		<b>5</b>			
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>	<b>1.547</b>	<b>61.463</b>	<b>81.816</b>	<b>96.717</b>	<b>2.216</b>
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R1200</b>					
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>					

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)						Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt				
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechts-schutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach					
C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200				
468.196	161.549	85.097			21						<b>1.526.166</b>			
6.393	3.061				9.554						<b>29.502</b>			
						280	105			573	<b>959</b>			
69.420	4.661				2.807	255	47	7	154	<b>95.726</b>				
<b>405.169</b>	<b>159.949</b>	<b>85.097</b>			<b>6.768</b>	<b>25</b>	<b>58</b>	<b>-7</b>	<b>419</b>	<b>1.460.901</b>				
468.223	161.579	85.249			21						<b>1.526.662</b>			
6.570	3.076				11.130						<b>32.566</b>			
						280	105			573	<b>959</b>			
68.394	4.656				3.204	255	47	7	154	<b>95.024</b>				
<b>406.400</b>	<b>159.999</b>	<b>85.249</b>			<b>7.947</b>	<b>25</b>	<b>58</b>	<b>-7</b>	<b>419</b>	<b>1.465.163</b>				
273.196	80.973	38.169			8						<b>862.822</b>			
3.478	-149				6.014						<b>13.191</b>			
						-90	-58	0	-151	<b>-299</b>				
32.855	527				2.059	-96					<b>38.409</b>			
<b>243.819</b>	<b>80.297</b>	<b>38.169</b>			<b>3.963</b>	<b>6</b>	<b>-58</b>	<b>0</b>	<b>-151</b>	<b>837.305</b>				
											<b>-428</b>			
											<b>0</b>			
											<b>0</b>			
											<b>0</b>			
<b>-433</b>											<b>-428</b>			
<b>160.827</b>	<b>56.285</b>	<b>30.805</b>			<b>3.332</b>						<b>1</b>	<b>495.010</b>		
											<b>34.136</b>			
											<b>529.146</b>			

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (2)

Angaben in Tsd. EUR

	Krankenver- sicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung
	C0210	C0220	C0230
<b>Gebuchte Prämien</b>			
Brutto	R1410	331.365	437.511
Anteil der Rückversicherer	R1420	202	8.077
<b>Netto</b>	<b>R1500</b>	<b>331.162</b>	<b>429.433</b>
<b>Verdiente Prämien</b>			
Brutto	R1510	331.214	439.307
Anteil der Rückversicherer	R1520	202	8.001
<b>Netto</b>	<b>R1600</b>	<b>331.011</b>	<b>431.306</b>
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>			
Brutto	R1610	205.343	584.450
Anteil der Rückversicherer	R1620	96	364
<b>Netto</b>	<b>R1700</b>	<b>205.247</b>	<b>584.086</b>
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>			
Brutto	R1710	-64.192	135.384
Anteil der Rückversicherer	R1720		-2.417
<b>Netto</b>	<b>R1800</b>	<b>-64.192</b>	<b>137.801</b>
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	<b>59.807</b>	<b>94.471</b>
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>		
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>		

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen		Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit Krankenversiche- rungsverpflichtungen	Renten aus Nicht- lebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung
C0240	C0250	C0260	C0270	C0300
			3.232	<b>965.274</b>
			66	<b>8.381</b>
			<b>3.167</b>	<b>956.893</b>
			3.232	<b>966.919</b>
			66	<b>8.305</b>
			<b>3.167</b>	<b>958.614</b>
			750	<b>983.828</b>
				<b>461</b>
			750	<b>983.367</b>
				<b>101.530</b>
				<b>-2.417</b>
				<b>103.947</b>
			883	<b>179.468</b>
				<b>12.921</b>
				<b>192.388</b>

## Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Angaben in Tsd. EUR	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung			
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		
		C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010				C0060
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020				
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>					
<b>Bester Schätzwert</b>					
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	R0030	<b>5.809.694</b>		<b>1.355.095</b>	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-2.241		-357	
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	5.811.935		1.355.452	
Risikomarge	R0100	6.341	4.229		-5
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110				
Bester Schätzwert	R0120				
Risikomarge	R0130				
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	R0200	<b>5.816.035</b>	<b>1.359.324</b>		<b>805</b>

Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien				
C0070	C0080	C0090	C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
				0					0	
				0					0	
810	<b>68.169</b>	-6.920	<b>7.226.848</b>		<b>962.824</b>			<b>51.878</b>	<b>1.014.702</b>	
-24	4.377		1.755		12					<b>12</b>
834	63.792	-6.920	7.225.094		962.813			51.878	<b>1.014.691</b>	
	-272	-13	10.281	304.146				65	<b>304.211</b>	
					0					<b>0</b>
					0					<b>0</b>
					0					<b>0</b>
	<b>67.897</b>	-6.933	<b>7.237.129</b>	<b>1.266.970</b>				<b>51.943</b>	<b>1.318.913</b>	

## Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Angaben in Tsd. EUR

	Krankheits- kostenver- sicherung	Einkom- mensatz- versicherung	Arbeits- unfallver- sicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtver- sicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050					
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>						
<b>Bester Schätzwert</b>						
<b>Prämienrückstellungen</b>						
Brutto	R0060	405	-112.678	7.312	-78.524	-2.248
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	184	-2.927	-1.068	-23.447	-1.124
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	221	-109.751	8.380	-55.077	-1.124
<b>Schadenrückstellungen</b>						
Brutto	R0160	1.700	113.608	634.633	50.358	6.594
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	647	355	82.889	336	246
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	1.052	113.253	551.744	50.022	6.348
<b>Bester Schätzwert gesamt – brutto</b>	R0260	<b>2.105</b>	<b>929</b>	<b>641.945</b>	<b>-28.166</b>	<b>4.347</b>
<b>Bester Schätzwert gesamt – netto</b>	R0270	<b>1.273</b>	<b>3.501</b>	<b>560.124</b>	<b>-5.055</b>	<b>5.224</b>
<b>Risikomarge</b>	R0280	<b>29</b>	<b>5.283</b>	<b>5.138</b>	<b>5.679</b>	<b>129</b>
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290					
Bester Schätzwert	R0300					
Risikomarge	R0310					
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>						
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	R0320	<b>2.134</b>	<b>6.213</b>	<b>647.083</b>	<b>-22.487</b>	<b>4.475</b>
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	<b>831</b>	<b>-2.572</b>	<b>81.821</b>	<b>-23.111</b>	<b>-878</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	<b>1.302</b>	<b>8.785</b>	<b>565.262</b>	<b>624</b>	<b>5.353</b>

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft				Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechts-schutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtpropor-tionale Krankenrück-versicherung	Nichtpropor-tionale Unfallrück-versicherung	Nichtpropor-tionale See-, Luftfahrt- und Transportrückver-sicherung	Nichtpropor-tionale Sachrückver-sicherung	
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
										0
										0
-216.763	-79.147		-124.731		1.420					-604.954
-110.434	-15.706				450					-154.071
-106.329	-63.442		-124.731		970					-450.883
228.880	492.686		111.002		3.290	100	5.127	66	644	1.648.689
43.512	17.385				963	93	8			146.434
185.368	475.301		111.002		2.328	7	5.119	66	644	1.502.255
12.117	413.539		-13.729		4.711	100	5.127	66	644	1.043.735
79.039	411.859		-13.729		3.298	7	5.119	66	644	1.051.372
81.318	35.003		3.227		45	0	195	1	9	136.055
										0
										0
										0
93.434	448.541		-10.502		4.756	101	5.322	67	653	1.179.790
-66.922	1.680				1.413	93	8			-7.637
160.357	446.862		-10.502		3.343	7	5.314	67	653	1.187.427

## Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen – Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr **Z0020** | 1 - Schadenjahr

### Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

	0	1	2	3	4	5
Jahr	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Vor	R0100	0	0	0	0	0
N-9	R0160	357.638	208.849	54.771	23.681	18.865
N-8	R0170	403.841	209.395	48.517	25.581	13.219
N-7	R0180	396.792	208.147	51.769	20.439	13.692
N-6	R0190	385.437	207.675	53.894	27.665	12.203
N-5	R0200	403.839	210.707	46.996	22.900	16.810
N-4	R0210	403.243	216.653	52.502	26.978	16.209
N-3	R0220	440.869	241.831	59.540	27.483	
N-2	R0230	425.624	239.202	66.386		
N-1	R0240	460.468	231.758			
N	R0250	432.027				
<b>Gesamt</b>	<b>R0260</b>					

### Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadensrückstellungen

(absoluter Betrag)

	0	1	2	3	4	5
Jahr	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250
Vor	R0100	0	0	0	0	0
N-9	R0160	0	0	0	0	75.648
N-8	R0170	0	0	0	80.480	86.977
N-7	R0180	0	0	85.252	79.362	31.984
N-6	R0190	0	0	135.523	111.841	44.235
N-5	R0200	0	182.304	127.862	61.089	47.116
N-4	R0210	452.594	211.645	143.133	105.427	82.835
N-3	R0220	469.702	210.301	104.516	111.717	
N-2	R0230	756.221	241.330	145.940		
N-1	R0240	764.684	210.327			
N	R0250	524.669				
<b>Gesamt</b>	<b>R0260</b>					

				Entwicklungsjahr	im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
6	7	8	9	10 & +		
C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180
0	0	0	0	52.964	52.964	3.835.158
6.264	9.084	7.502	7.883		7.883	704.881
6.921	5.647	2.770			2.770	723.771
6.388	3.572				3.572	709.118
6.008					6.008	699.816
					6.038	707.291
					16.209	715.585
					27.483	769.724
					66.386	731.212
					231.758	692.226
					432.027	432.027
					<b>853.097</b>	<b>10.720.808</b>

				Entwicklungsjahr	Jahresende (abgezinste Daten)
6	7	8	9	10 & +	
C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360
0	0	0	0	321.086	316.959
60.808	28.759	25.666	40.168		40.028
31.790	27.353	52.881			52.970
26.060	37.769				37.662
58.434					58.410
					63.854
					82.953
					112.122
					146.320
					211.414
					525.998
					<b>1.648.689</b>

## Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
	C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	9.735.832	0	51.877	0
Basiseigenmittel	R0020	2.850.794	0	0	-42.912
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	2.850.794	0	0	-42.912
SCR	R0090	1.001.117	0	0	213.362
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	2.850.794	0	0	-42.912
Mindestkapitalanforderung	R0110	418.675	0	0	3.968

## Eigenmittel

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	<b>70.000</b>	70.000		
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040				
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050				
Überschussfonds	R0070	<b>82.957</b>	82.957		
Vorzugsaktien	R0090				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110				
Ausgleichsrücklage	R0130	<b>2.697.837</b>	2.697.837		
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140				
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160				
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180				
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>					

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220				
<b>Abzüge</b>					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230				
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R0290</b>	<b>2.850.794</b>	<b>2.850.794</b>		
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310				
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320				
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330				
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340				
Anderer Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370				
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390				
<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>	<b>R0400</b>				
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	<b>2.850.794</b>	2.850.794		
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	<b>2.850.794</b>	2.850.794		
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	<b>2.850.794</b>	2.850.794		
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	<b>2.850.794</b>	2.850.794		
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	<b>1.001.117</b>			
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	<b>418.675</b>			

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	284,76 %			
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	680,91 %			
<hr/>					
<b>Angaben in Tsd. EUR</b>	<b>C0060</b>				
<b>Ausgleichsrücklage</b>					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	3.030.869			
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	180.075			
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	152.957			
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740				
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>R0760</b>	<b>2.697.837</b>			
<b>Erwartete Gewinne</b>					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	533.786			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	713.414			
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>R0790</b>	<b>1.247.199</b>			

## Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden

Eindeutige Nummer der Komponente Angaben in Tsd. EUR	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
C0010	C0020	C0030
1	Marktrisiken	885.913
2	Kreditrisiken	216.378
3	Versicherungstechnisches Risiko Leben	259.339
5	Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	384.421
6	Immaterielle Vermögensgegenstände	
7	Operationelle Risiken	67.860
10	Steuerkappung	
11	Modelladjustierungen	21.968

## Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR		C0100
Undiversifizierte Komponenten gesamt	R0110	1.835.878
Diversifikation	R0060	-834.761
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise)	R0160	
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>R0200</b>	<b>1.001.117</b>
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0220</b>	<b>1.001.117</b>
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>		
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	-284.382
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	

## Vorgehensweise beim Steuersatz

JA/NEIN		
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	2 – Nein

## Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)

LAC DT		
Angaben in Tsd. EUR		C0130
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	-284.382
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690	-429.354

## Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (1)

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebens- versicherungs- tätigkeit $MCR_{(NL,L)}^-$ Ergebnis	Lebensversiche- rungstätigkeit $MCR_{(NL,L)}^-$ Ergebnis	
	C0010	C0020	
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0010	226.427	0

## Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (2)

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit	
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
	C0030	C0040	C0050	C0060
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	1.273	3.073	
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	3.501	163.240	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	560.124	315.859	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	312.910	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	5.224	8.342	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	79.039	405.169	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	411.859	159.949	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	85.097	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	3.298	6.768	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	7	25	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	5.119	58	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	66	0	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	644	419	

## Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit MCR <sub>(L,NL)</sub> - Ergebnis	Lebensversicherungstätigkeit MCR <sub>(L,L)</sub> - Ergebnis	
	C0070	C0080	
Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0200	21.309	170.939

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit	
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft)	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckge- sellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweck- gesellschaft)
	C0090	C0100	C0110	C0120
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210		5.106.976	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220		704.959	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		1.355.452	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)-versicherungen	R0240	1.014.691	57.706	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		11.341.266	

## Berechnung der Gesamt-MCR

Angaben in Tsd. EUR	C0130	
Lineare MCR	R0300	418.675
SCR	R0310	1.001.117
MCR-Obergrenze	R0320	450.503
MCR-Untergrenze	R0330	250.279
Kombinierte MCR	R0340	418.675
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	7.400
Mindestkapitalanforderung	R0400	418.675

## Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversi-	Lebensversiche-
	cherungstätigkeit	rungstätigkeit
	C0140	C0150
Fiktive lineare MCR	R0500	247.735
Fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung)	R0510	592.375
Obergrenze der fiktiven MCR	R0520	266.569
Untergrenze der fiktiven MCR	R0530	148.094
Fiktive kombinierte MCR	R0540	247.735
Absolute Untergrenze der fiktiven MCR	R0550	3.700
Fiktive MCR	R0560	247.735

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABS	Asset backed securities	EMEA	Europe Middle East Asia (Region)
ACEER	Austria, CEE & Russia	EOF	Eligible Own Funds
AEM-Methode	Adjusted-Equity-Methode	EPIFP	expected profits in future premiums
AFRAC	Austrian Financial and Auditing Committee	ESG	Environmental, Social, Governance
AktG	Aktiengesetz	ESP	Economic Solvency Projection
ALM	Asset-Liability Management	FMA	Finanzmarktaufsicht
ALS	Asset-Liability Strategy	GAF	Group Actuarial Function
API	ALM Platform for Investments	GHV	Generali Holding Vienna AG
AR	Aufsichtsrat	GIAM	Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	GIE	Generali Investments Europe S.p.A.
BPG	Betriebspensionsgesetz	GIT	IT Abteilung der Generali Versicherung
BUFT	Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige	GO	Geschäftsordnung
CAR	Gesamtrisikokapital	GRM	Group Risk Management
CEO	Chief Executive Officer/Vorstandsvorsitzender	GSS	Generali Shared Services S.c.a.r.l.
CF	Cashflow	HV	Hauptversammlung
CFO	Chief Financial Officer/Finanzvorstand	IAS	International Accounting Standard
CInsO	Chief Insurance Officer	IDD	Insurance Distribution Directive
CIO	Chief Investment Officer	i.d.R.	in der Regel
CLN	Credit linked note	IFRS	International Financial Reporting Standard
CLR	Company Liquidity Ratio	IKS	Internes Kontrollsystem
CMP	Capital Management Plan	IM	Internes Modell
CONSOB	italienische Börsenaufsicht	IVASS	italienische Aufsichtsbehörde „ISTITUTO PER LA VIGILANZA SULLE ASSICURAZIONI“
COO	Chief Operating Officer	LAC DT	Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern
CRO	Chief Risk Officer	LAMP	Life Actuarial Management Platform
CSMO	Chief Sales and Marketing Officer	LLP	Last Liquid Point
DBO	Defined Benefit Obligation	LoB	Line of Business
DCF	Discounted Cash Flow	LSMC	Least Square Monte Carlo
DV	Durchführungsverordnung	LTI	Long Term Incentive
EBS	Economic Balance Sheet	MCR	Minimum Capital Requirement
EGS	EDV-Gehaltssystem	MRA	Market Risk Analyzer
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority	MRSA	Main Risk Self Assessment
		NPV	Net Present Value

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	SF	Standardformel
OGAV	Organismen für gemeinsame Anlagen	SFCR	Solvency and Financial Condition Report
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment	SPV	Special Purpose Vehicles
P&C	Property & Casualty Insurance	STI	Short Term Incentive
PA	Prüfungsausschuss	TAA	Tactical Asset Allocation
PIM	Partielles internes Modell	UGB	Unternehmensgesetzbuch
PPP	Prudent Person Principle	UFR	Ultimate Forward Rate
QRT	Quantitative Reporting Template (quantitative Berichtsvorlage)	UW	Underwriting
RAF	Risk Appetite Framework	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
RoRC	Return on risk capital	vgl.	vergleiche
RRL	Rahmenrichtlinie	VMF	Versicherungsmathematische Funktion
RSR	Regular Supervisory Report	VO	Verordnung
SAA	Strategic Asset Allocation	VS	Vorstand
SCR	Solvency Capital Requirement	YAS	Yield and Spread
		YE	Year end

## GLOSSAR

### A

#### Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Artikel 1 Z. 1 der DV EU/2015/35).

#### Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z. 16 VAG 2016).

#### Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen:

- gehaltene eigene Aktien
- vorhersehbare Dividenden
- Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier-1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seiten 147 f.).

#### Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z. 36 VAG 2016).

### B

#### Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Artikel 70 der DV EU/2015/35):

- eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden
- eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eine Ausgleichsrücklage
- eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten

#### Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIPP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungenutzt der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen

Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Artikel 1 Z. 46 der DV EU/2015/35).

## Beteiligung

Das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 26 VAG 2016).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Artikel 13 Z. 21 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 27 VAG 2016).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Artikel 212 Abs. 2 letzter Satz der RRL 2009/138/EG).

## Bewertungseinheit

Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen. Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 28).

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind formaler und materieller Natur. Die formalen Anforderungen setzen die dokumentierte Widmung zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus, die die Identifikation des abzusichernden Risikos, die Festlegung des Beginns der Sicherungsbeziehung und die nachvollziehbare Begründung aller materiellen Voraussetzungen umfasst. Die materiellen Voraussetzungen umfassen die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 29 f.).

Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 45).

Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist, der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, Rz. 47).

## D

### Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger, besichert oder nicht besichert, Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## E

### Eigenmittel

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h., einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 146 f.):

- Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- Überschussfonds
- Latente Netto-Steueransprüche
- Ausgleichsrücklage

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## F

### Fit & Proper

Alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 57).

### Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungzuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### Funktion

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-Systems zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die Interne Revisions-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Artikel 13 Z. 29 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 37 VAG 2016).

## G

### Gebuchte Prämien

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 11 der DV EU/2015/35).

### Grandfathering

Auf die Eigenmittel bezogen liegt die Bedeutung darin, dass nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvabilität I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren (31. Dezember 2025) als Tier- oder Tier-2-Eigenmittel ange rechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG 2016 klassifiziert werden können (vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvabilität II, Teil 3 Fit & Proper, Eigenmittel & ORSA, Seite 31, Wien, 10. April 2015).

## Grundkapital

Das Grundkapital kann

- voll eingezahltes Grundkapital
  - abgerufenes Grundkapital
  - eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital
- sein (vgl. Durchführungsverordnung [EU] 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

## Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern, über deren Risiken sie angemessen berichten und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 VAG 2016 angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 2 VAG 2016).

## K

### Konzentrationsrisiko

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallpotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Artikel 13 Z. 35 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 43 VAG 2016).

### Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Artikel 13 Z. 32 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 40 VAG 2016).

## L

### Liquiditätsrisiko

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Artikel 13 Z. 34 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 42 VAG 2016).

## M

### Marktrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 31 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 39 VAG 2016).

### Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das MCR stellt das Mindestausmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegendeaufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 140).

## N

### Nachrangige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, bei denen ein Gläubiger im Insolvenzfall hinter allen anderen Gläubigern zurückzustehen hat oder überhaupt die Gläubigerstellung verliert (vgl. UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar, Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M., Universität Wien, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, Seite 1112, Rz. 9).

Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Basiseigenmittelbestandteile. Sie sind ihrer Verlustausgleichsfähigkeit entsprechend in verschiedene Tiers (Klassen) einzustufen. Der Gesetzgeber hat hier zur Erleichterung des Übergangs in das neue Aufsichtsregime Übergangsbestimmungen geschaffen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 148).

## O

### Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 33 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 41 VAG 2016).

### Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Abs. 1a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### Outsourcing

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Artikel 13 Z 28 der RRL 2009/138/EG).

## P

### Polizzendarlehen

Polizzenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit) (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

### Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvabilität II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Abs. 3 der RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbesondere § 268 Abs. 3 VAG 2016).

Andererseits ist die Europäische Kommission gemäß Artikel 29 Abs. 4 der RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Artikel 41 Abs. 2 der RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des (Rück-)Versicherungsunternehmens angemessen sein soll (vgl. insbesondere § 107 Abs. 1 VAG 2016).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22):

- Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvabilität II-Regelwerkes besteht darin,
  - kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen oder
  - auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte bzw.
  - Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL) oder
  - firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL)nicht übermäßig zu belasten.
- Die Solvabilität-II-Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h., das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f der RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus:
  - Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
  - Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: Es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

## R

### Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 33).

Aufgrund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 34).

### Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Artikel 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Artikel 308c der genannten Richtlinie (vgl. Artikel 1 Z. 36 der DV EU/2015/35).

### Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Artikel 13 Z. 36 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 44 VAG 2016).

### Rückkauf

Alle Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Vertrags, einschließlich

- einer Beendigung aus freien Stücken mit oder ohne Zahlung eines Rückkaufswerts,
- eines Wechsels des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer,
- einer Beendigung wegen ausbleibender Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (vgl. Artikel 1 Z. 13 der DV EU/2015/35).

**S****Schlüsselfunktion**

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 58).

**SCR-Standardformel**

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardisiertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodule unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 117).

**Staatsanleihen**

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

**Strukturierte Schuldtitel**

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

**T****Tiering**

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sogenannte Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier-1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier-2- bzw. Tier-3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier-1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 149).

## U

### Überschussanteile

„Künftige Überschussanteile“ und „künftige Überschussbeteiligungen“ aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse:
  - dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
  - den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
  - dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt.
- Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen;

### Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Artikel 91 Abs. 1).

Es handelt sich um die zum Berechnungsstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

### Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV [EU] 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

## V

### Verbundenes Unternehmen

Ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung untersteht, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzt, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Artikel 212 Abs. 1b der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Artikel 1 Z. 49 der DV EU/2015/35).

### Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 12 der DV EU/2015/35).

## **Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen**

In vielen Lebensversicherungsverträgen ist neben einer garantierten Versicherungsleistung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Gewinne werden mit dem Versicherungsnehmer geteilt und stellen eine höhere Versicherungsleistung in Aussicht. Erleidet das Versicherungsunternehmen einen Verlust, so wird dieser in der Regel eine Auswirkung auf die zukünftige Gewinnzuweisung haben. Insgesamt wird ein Teil des erlittenen Verlustes in der Solvenzbilanz durch die Verringerung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung absorbiert werden. Im Falle des Eintretens eines Verlustes kann dies zu einer niedrigeren Gewinnbeteiligung führen und hat somit einen risikomindernden Effekt. Diese risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligungen können bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 142).

## **Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern**

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvabilität-II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der aufgrund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz aufgrund des Stresses bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 143 f.).

## **Versicherungstechnisches Risiko**

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 30 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 38 VAG 2016).

## **W**

### **Wesentlichkeit**

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-)Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22).



**Generali Versicherung AG**

Landskrongasse 1–3  
1010 Wien  
Österreich

Telefon (+43 1) 53 401 0  
E-Mail [office.at@generali.com](mailto:office.at@generali.com)  
Internet [www.generali.at](http://www.generali.at)

Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuch HG Wien: FN 38641 a  
UID-Nummer: ATU 36872407  
Datenverarbeitungsregister (DVR): 0603589

Redaktion: Abteilung Rechnungswesen der Generali Versicherung AG  
Satz und PDF-Erstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH

